

Referentenentwurf

Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008)

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ist eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen aus steuerfachlicher Sicht erforderlich. Darüber hinaus sind mit Blick auf den von der Regierungskoalition bereits erfolgreich begonnenen Prozess des nachhaltigen Bürokratieabbaus im Steuerbereich weitere Maßnahmen vorzunehmen, die sowohl die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen als auch die Verwaltung entlasten.

B. Lösung

- Einführung eines optionalen „Anteilsverfahrens“ für die Lohnsteuer bei Ehegatten, § 39e EStG;
- Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, letztmalige Ausstellung der Karton-Lohnsteuerkarte im Jahr 2010, § 39f EStG;
- Verfahrensvereinfachungen bei den Rentenbezugsmitteilungen, § 22a Abs. 2 EStG;
- Umstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf elektronisches Verfahren, § 45a Abs. 1 EStG;
- Datenübermittlung durch die Träger von Sozialleistungen hinsichtlich Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, § 32b Abs. 3 EStG;
- Zielgenaue Regelung der steuerlichen Begünstigung der Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen, § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG;
- Ausdehnung des Gewinnminderungsausschlusses für Gesellschaftsbeteiligungen einer Körperschaft auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten, § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG;
- Feststellung und Auflösung des KSt-Erhöpfungspotentials aus sog. EK 02-Beständen, § 38 Abs. 4 bis 9 KStG;
- Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die sozialrechtliche Entwicklung, § 4 Nr. 25 UStG;
- Präzisierung der steuerlichen Anerkennung rechtlicher Gestaltungen, § 42 AO.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

...

2. Vollzugsaufwand

- Für die Realisierung von ElsterLohn II (Einführung der elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale) fallen bis 2010 Kosten in Höhe von 6,5 Mio. € an. Die Kosten werden im Rahmen des Vorhabens KONSENS auf Bund und Länder aufgeteilt. [Personalkosten noch nicht geklärt.]
- Durch die vorgesehene Änderung des § 139b AO werden bei den Meldebehörden allenfalls geringfügige Kosten zur Anpassung der regelmäßig vorhandenen EWO-Software anfallen.
- Zu den zusätzlichen Kosten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der Steuerstatistiken stehen Schätzungen der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes noch aus. Eventuell anfallende Mehrkosten sind im Rahmen der Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.

Zu beachten ist: Bei den einzuführenden Statistiken handelt es sich um Sekundärstatistiken, die auf der Auswertung von Daten beruhen, die ohnehin im Besteuerungsverfahren anfallen. Sie sind deshalb mit keinen zusätzlichen Belastungen für die Steuerpflichtigen verbunden.

E. Sonstige Kosten

Die Unternehmen werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen bei Informationspflichten von Bürokratiekosten deutlich entlastet. Dies trägt zur Wahrung der Preisstabilität bei.

F. Bürokratiekosten

Für **Unternehmen** werden:

4 neue Informationspflichten eingeführt,

14 Informationspflichten geändert,

2 Informationspflichten abgeschafft.

Betroffene Unternehmen: Je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Häufigkeit / Periodizität: Je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Der Saldo erwarteter Mehrkosten und erwarteter Kostenreduzierungen beträgt Minus 306 Mio. € (ohne Einmalkosten). Es fallen einmalig Bürokratiekosten in Höhe von 129 Mio. € an (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung).

Für **Bürgerinnen und Bürger** werden

2 neue Informationspflichten eingeführt,

10 Informationspflichten geändert,

0 Informationspflichten abgeschafft.

Für die **Verwaltung** werden:

8 neue Informationspflichten eingeführt,

14 Informationspflichten geändert,

3 Informationspflichten abgeschafft.

Für den Bereich der Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden lediglich die Informationspflichten aber keine daraus resultierenden Kosten ausgewiesen.

Referentenentwurf für ein
Jahressteuergesetz 2008^{*)}
(JStG 2008)

Vom **Datum der Ausfertigung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004 (AbI. EU Nr. L 359 S. 30) und 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129)

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007
- Artikel 3 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 8 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 10 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 11 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 12 Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
- Artikel 13 Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 14 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 16 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
- Artikel 19 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Artikel 20 Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens 2008
- Artikel 21 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Flurbereinigungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 24 Änderung des Außensteuergesetzes
- Artikel 25 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Artikel 26 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 39d werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 39e Anteilsverfahren
§ 39f Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 42 bis 42c werden wie folgt gefasst:

„§§ 42 bis 42c (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 50g wird wie folgt gefasst:

„§ 50g Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „nicht mehr als 6 136 Euro im Kalenderjahr betragen“ durch die Angabe „den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht übersteigen“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Unberücksichtigt bleiben hierbei nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, die im Ausland nicht besteuert werden, soweit vergleichbare inländische Einkünfte steuerfrei sind.“
3. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „in Fällen der Nummer 2 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 5“ und die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 1a“ ersetzt sowie die Wörter „hinsichtlich des Ehegatten und der Kinder“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - cc) Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 2 ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag zu verdoppeln.“

- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 2 bis 5“ und die Wörter „Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnung oder Haushalt“ durch die Wörter „Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird durch folgende Nummern 1a und 1b ersetzt:
- „1a. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dies gilt nur für Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne des § 13, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 18 Abs. 1 ausübt;
- 1b. Ausgleichszahlungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen beim Ausgleichsverpflichteten der Besteuerung unterliegen;“.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben“ gestrichen.
5. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Wörter „oder einem Landesbesoldungsgesetz“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ist die Bescheinigung unzutreffend und wird sie daher nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, kann die Steuerfestsetzung insoweit geändert werden.“
6. In § 10c Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei waren,“ gestrichen.
7. Nach § 22 Nr. 1a werden folgende Nummern 1b und 1c eingefügt:
- „1b. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit sie beim Zahlungsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a als Sonderausgaben abgezogen werden können;
- 1c. Einkünfte aus Ausgleichszahlungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit sie beim Ausgleichsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b als Sonderausgaben abgezogen werden können;“.
8. § 22a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle zu übermitteln; durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die übermittelten Daten nur dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Mitteilungspflichtigen zur Kenntnis gelangen.“

9. § 24a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bemessung des Betrags bleiben außer Betracht:

1. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2;
2. Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a;
3. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b;
4. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit § 52 Abs. 34c angewendet wird;
5. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a.“

10. § 32b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 haben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) auszuweisen sind; § 41b Abs. 2 und § 22a Abs. 2 gelten entsprechend. Der Empfänger der Leistungen ist entsprechend zu informieren und auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuerklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 188 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

11. § 33b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag). Mit dem Pauschbetrag werden die Aufwendungen für die Pflege und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens sowie für einen etwaigen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Der behinderte Mensch kann für diese Aufwendungen an Stelle des Pauschbetrags eine Steuerermäßigung nach § 33 in Anspruch nehmen; das Wahlrecht kann für diese Aufwendungen nur einheitlich ausgeübt werden.“

12. § 34 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen im Sinne des § 34b.“

13. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b

Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen

(1) Zu den außerordentlichen Einkünften aus Holznutzungen gehören:

1. Holznutzungen, die aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind (außerordentliche Holznutzungen). Sie liegen nur insoweit vor, als die gesamte Holznutzung abzüglich der Holznutzung infolge höherer Gewalt den Nutzungssatz (Absatz 4 Nr. 1) übersteigt. Bei der Berechnung der zu begünstigenden außerordentlichen Holznutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres sind die eingesparten Nutzungen der letzten drei Wirtschaftsjahre in Abzug zu bringen. Die Differenz zwischen Nutzungssatz und tatsächlicher Nutzung eines Wirtschaftsjahres stellt die eingesparte Nutzung dar;
2. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Sie sind durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder durch Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen verursacht. Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der außerordentlichen Einkünfte aus Holznutzungen sind

1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, zu berücksichtigen. Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;
2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemisst sich

1. für die zu begünstigenden außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach § 34 Abs. 1;
2. für die Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, soweit sie den Nutzungssatz (Absatz 4 Nr. 1) übersteigen, nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre;
3. für Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben Steuersatz der Nummer 2.

Treffen verschiedene Holznutzungsarten innerhalb eines Wirtschaftsjahres zusammen, sind diese auf die Kalamitätsnutzungen und auf die übrigen Holznutzungen aufzuteilen. Sind die übrigen Holznutzungen nicht geringer als der Nutzungssatz, sind die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nr. 2 und 3 auf die gesamten Kalamitätsnutzungen anzuwenden. Sind die übrigen Holznutzungen geringer als der Nutzungssatz, ergibt sich ein Restbetrag, um den die Kalamitätsnutzungen zu mindern sind. Die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nr. 2 und 3 finden in diesem Fall nur Anwendung auf die Einkünfte aus den geminderten Kalamitätsnutzungen.

(4) Außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:

1. Auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muss periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. Dieser muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind;
2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;
3. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.“

14. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In dem bisherigen Satz 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ ersetzt.
- c) In den bisherigen Sätzen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

15. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ ersetzt.

16. § 39b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum festzustellen und auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. Der Arbeitslohn eines monatlichen Lohnzahlungszeitraums ist mit 12, der Arbeitslohn eines wöchentlichen Lohnzahlungszeitraums mit $\frac{360}{7}$ und der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360 zu vervielfältigen. Von dem hochgerechneten Jahresarbeitslohn sind ein etwaiger Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und Altersentlastungsbetrag (§ 24a) abzuziehen. Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrag (§ 39a Abs. 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Abs. 1 Nr. 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen. Der so verminderte oder erhöhte hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um

1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) in den Steuerklassen I bis V,
2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) in den Steuerklassen I, II und IV und den verdoppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag in der Steuerklasse III,
3. die Vorsorgepauschale
 - a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,
 - b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5,
4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b) in der Steuerklasse II,

ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag.“

bb) In dem bisherigen Satz 11 wird die Angabe „Sätzen 5 und 10“ durch die Angabe „Sätzen 2 und 9“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 13 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 3 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte um einen etwaigen Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen. Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 bis 7 zu ermitteln. Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. Dabei ist der sonstige Bezug, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt, um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind.“

17. Nach § 39d wird folgender § 39e eingefügt:

„§ 39e

Anteilsverfahren

(1) Abweichend von § 38b Satz 2 Nr. 4 bis 6 hat das Finanzamt bei verheirateten unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht dauernd getrennt leben und die beide Arbeitslohn beziehen, auf Antrag beider Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte einzutragen:

1. den Prozentsatz in ganzen Zahlen, der dem Anteil des jeweiligen Arbeitslohns am Gesamtarbeitslohn beider Ehegatten entspricht, und
2. beim Ehegatten mit der bisherigen Steuerklasse V die Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend der Zahl der Kinderfreibeträge des Ehegatten mit der bisherigen Steuerklasse III.

Die Summe der Prozentsätze auf den Lohnsteuerkarten muss 100 ergeben. § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn ist dieser gemäß § 39b Abs. 2 Satz 1 bis 4 hochzurechnen. Der so hochgerechnete Jahresarbeitslohn ist mit dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Prozentsatz auf den gemeinsamen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. Der hochgerechnete gemeinsame Jahresarbeitslohn, vermindert um

1. zwei Arbeitnehmer-Pauschbeträge (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a),
2. den verdoppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1),
3. die Summe der Vorsorgepauschalen nach § 10c Abs. 2 oder 3
 - a) für den hochgerechneten Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers und
 - b) für den hochgerechneten gemeinsamen Jahresarbeitslohn, vermindert um den hochgerechneten Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers, wobei sich die Anwendung von § 10c Abs. 2 oder 3 nach Buchstabe a bestimmt,

ergibt den gemeinsamen zu versteuernden Jahresbetrag. Für den gemeinsamen zu versteuernden Jahresbetrag ist die gemeinsame Jahreslohnsteuer nach § 32a Abs. 5 zu berechnen. Der auf die gemeinsame Jahreslohnsteuer anzuwendende Prozentsatz gemäß der Lohnsteuerkarte ergibt die anteilige Jahreslohnsteuer des Arbeitnehmers. Die monatliche Lohnsteuer ist $\frac{1}{12}$, die wöchentliche Lohnsteuer sind $\frac{7}{360}$ und die tägliche Lohnsteuer ist $\frac{1}{360}$ der anteiligen Jahreslohnsteuer. Bruchteile eines Cents, die sich bei der Berechnung nach den Sätzen 1 und 6 ergeben, bleiben außer Ansatz. Die auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug des Arbeitnehmers ist § 39b Abs. 3 nach Maßgabe der vorstehenden Hochrechnung entsprechend anzuwenden. Die für diesen sonstigen Bezug ermittelte Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einzubehalten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage des Absatzes 2 einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen. Das Bundesministerium der Finanzen stellt im Internet eine Möglichkeit zur Berechnung der Lohnsteuer nach dem Anteilsverfahren bereit.“

18. Nach § 39e wird folgender § 39f eingefügt:

„§ 39f

Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

(1) Für jeden unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer werden beim Bundeszentralamt für Steuern für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs zu diesem Zweck aus den gespeicherten Daten elektronische

Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet und gespeichert (Absatz 3). Im Übrigen stellen die nach den §§ 39 bis 39e zuständigen Finanzämter die Lohnsteuerabzugsmerkmale fest und teilen sie dem Bundeszentralamt für Steuern mit. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz unentgeltlich elektronisch zum Abruf in maschinell verwertbarer Form bereit und übermittelt sie ihm.

(2) Für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie deren Änderung führt das Bundeszentralamt für Steuern eine Datei. In ihr werden für jeden Steuerpflichtigen gespeichert:

1. Identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung),
2. Geburtsdatum,
3. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
4. bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten und dessen rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
5. Kinder und ihre Identifikationsnummer,
6. Sterbetag,
7. Familienstand und gewählte Steuerklassen (§ 38b) in Zahlen, Zahl der Lohnsteuerkarten und beantragte ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge (§ 39), Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§§ 39a, 39d), der Prozentsatz im Anteilsverfahren (§ 39e), der amtliche Gemeindeschlüssel der Wohnsitzgemeinde.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer die in Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Daten, deren Änderungen sowie die Geburt von Kindern und soweit vorhanden die Identifikationsnummern der Eltern mitzuteilen. Diese Behörden sind insoweit, als sie die Grundlagen für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie deren Änderungen mitzuteilen haben, örtliche Landesfinanzbehörden. Sie sind insoweit verpflichtet, den Anweisungen des örtlich zuständigen Finanzamts nachzukommen.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern stellt für den Arbeitgeber als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers in Verbindung mit der Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum zum Abruf bereit: Steuerklasse (§ 38b) oder Prozentsatz (§ 39e), die Zahl der Kinderfreibeträge (§ 39), Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§§ 39a, 39d), Merkmale für den Kirchensteuerabzug. Bezieht ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, so sind für jedes weitere Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Das Bundeszentralamt für Steuern verbindet die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer des Arbeitgebers.

(4) Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Identifikationsnummer sowie das Geburtsdatum mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Zur

Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer hält das Bundeszentralamt für Steuern für einen authentifizierten Arbeitgeber entsprechende Regeln zum Abruf bereit. Für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c Abgabenordnung) sowie die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den Datenabruf zu authentifizieren und zusätzlich seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen.

(5) Für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die für die Lohnsteuerkarte geltenden Schutzvorschriften entsprechend anzuwenden. Wer Lohnsteuerabzugsmerkmale vorsätzlich oder leichtfertig für andere als in Absatz 2 genannte Zwecke abruf, verarbeitet oder nutzt, handelt ordnungswidrig; § 50f Abs. 2 ist anzuwenden.

(6) Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden bis ihm das Bundeszentralamt für Steuern geänderte Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt und die Bereitstellung mitteilt. Hat der Arbeitgeber dem Bundeszentralamt für Steuern die Beendigung des Dienstverhältnisses angezeigt, sind die bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmale für spätere Lohnzahlungszeiträume nicht mehr anwendbar.

(7) Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden erstmals für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs gebildet. Der Steuerpflichtige kann beantragen, dass für ihn keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mehr gebildet werden. Erstmals gebildete oder geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitnehmer auf Antrag mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. Werden dem Arbeitnehmer elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale bekannt und weichen sie zugunsten des Arbeitnehmers ab, so ist er verpflichtet, sie ändern zu lassen.

(8) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stattzugeben. Der Arbeitgeber hat dem Antrag unter Angabe seiner Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c Abgabenordnung) ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer mit Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung) und des Geburtsdatums des Arbeitnehmers beizufügen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für ein Kalenderjahr eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den Arbeitnehmer. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab 2011 anzuwenden. Die Gemeinden haben die Lohnsteuerkarte nach § 39 letztmals für das Kalenderjahr 2010 auszustellen und zu übermitteln. Auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 ist zusätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers einzutragen. Das Bundeszentralamt für Steuern errichtet unverzüglich die Datei der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und das Verfahren für den Abruf durch den Arbeitgeber zum Zweck der Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab 2011. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben die Daten gemäß Absatz 2 dem Bundeszentralamt für

Steuern in dem mit ihm abzustimmenden Verfahren zu übermitteln und zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zusätzlich die Zahl der Lohnsteuerkarten für den Arbeitnehmer und die bisherige Steuerklasse oder Steuerklassen, die Zahl der Kinderfreibeträge, bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Identifikationsnummer der leiblichen Eltern, soweit bekannt, etwaige Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene und den amtlichen Gemeindeschlüssel mitzuteilen. Die Verfahren haben die Sicherheitsanforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Zeitpunkt des erstmaligen Datenabrufs durch den Arbeitgeber durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen. Zur Prüfung und zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der Verfahren zur Bildung, Speicherung und Übermittlung, Änderung, Bereitstellung sowie des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale können die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vor 2010 gebildet, gespeichert und genutzt werden. Zur Erprobung der in Satz 2 genannten Verfahren können das Bundeszentralamt für Steuern und die an der Erprobung teilnehmenden Arbeitgeber die Regelungen der Absätze 1 bis 6 und Absatz 7 Satz 1 im Kalenderjahr 2010 anwenden. Das Bundesministerium der Finanzen hat auf die Möglichkeit der Erprobung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben hinzuweisen. Das Bundeszentralamt für Steuern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die an der Erprobung teilnehmenden Arbeitgeber auswählen. Ist bei der Erprobung oder dem Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a Umsatzsteuergesetz) an die Stelle der Wirtschafts-Identifikationsnummer.“

19. In § 40 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich“ gestrichen.
20. § 41b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem einleitenden Satzteil die Wörter „durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle“ durch die Angabe „und nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung, durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach Vergabe der Identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung) hat der Arbeitgeber für die Datenfernübertragung die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden. Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit.“
21. § 41c Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Erstattung von Lohnsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres ist nicht zulässig.“
22. § 42b wird aufgehoben.
23. § 42d Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

24. § 43b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 15 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“

25. § 45a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 bestimmten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Kapitalertragsteuer-Anmeldung von dem Schuldner, der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle, der auszahlenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.“

26. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „den unter Verwendung des nach § 24a Satz 5 maßgebenden Prozentsatzes zu ermittelnden Anteil“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

27. In § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 werden der die Nummer abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„mit Ausnahme von Emissionsberechtigungen im Rahmen des europäischen und internationalen Emissionshandels.“

28. In § 50d Abs. 9 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 20 Abs. 2“ die Wörter „des Außensteuergesetzes“ eingefügt.

29. In § 50f Abs. 1 wird die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

30. § 50g wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50g

Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) die Zahlungen der Zinsen oder Lizenzgebühren Einkünfte darstellen, auf Grund derer die Gewinne der Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie gelegen ist, zu einer der in Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc genannten Steuer beziehungsweise im Fall Belgiens dem „impôt des non-résidents / belasting der nietverblijfhouders“ beziehungsweise im Fall Spaniens dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ beziehungsweise zu einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer herangezogen werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.“

bb) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „oder Anlage 3a Nr. 1“ gestrichen.

bbb) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) einer der in Anlage 3 Nr. 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Steuern oder einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird, unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein.“

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Unternehmen ist im Sinne von Doppelbuchstabe bb in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig, wenn es der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland oder einer vergleichbaren Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dessen Rechtsvorschriften unterliegt.“

cc) Nummer 6 wird aufgehoben.

31. § 51 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Erklärungen zur Einkommensteuererklärung, die Anträge nach § 39 Abs. 3a sowie die Anträge nach § 39a Abs. 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39e Abs. 1 einbezogen werden kann,“.

b) Die Wörter „der so zu gestalten ist, dass er als vereinfachte Einkommensteuererklärung verwendet werden kann,“ werden gestrichen.

32. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und beim Jahresausgleich“ gestrichen, die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 5“ ersetzt und nach den Wörtern „die Steuerklasse I, II und III“ die Wörter „sowie bei Anwendung des § 39e“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bei Anwendung des § 39b“ durch die Wörter „Bei Anwendung der §§ 39b und 39e“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich“ gestrichen.

33. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 1 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, auf Antrag auch für Veranlagungszeiträume vor 2008 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Abs. 3 Satz 3, 5 und 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist für Veranlagungszeiträume ab 1999 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 3 ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2a Abs. 4 in der Fassung des Satzes 6 in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, übertragen oder aufgegeben wird.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „für die Veranlagungszeiträume 2006 bis 2008“ durch die Angabe „für Veranlagungszeiträume ab 2006“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Folgender Absatz 23e wird eingefügt:

„(23e) § 10 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf alle Versorgungsleistungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 2007 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen. Auf Versorgungsleistungen, die auf vor dem 1. Januar 2008 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen, ist § 10 Abs. 1

Nr. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) erstmals im Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden, wenn die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögen stehen, das nur deshalb einen ausreichenden Ertrag erbringt, weil ersparte Aufwendungen mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines zu eigenen Zwecken vom Vermögensübernehmer genutzten Grundstücks zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden.“

e) Absatz 35 wird aufgehoben.

f) Absatz 38a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 22a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 22a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Mitteilungspflichtige nach § 22a Abs. 1 kann die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) eines Leistungsempfängers, dem in den Jahren 2005 bis 2008 Leistungen zugeflossen sind, abweichend von § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Mitteilungspflichtigen die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 Anwendung.“

g) Absatz 43a wird wie folgt gefasst:

„(43a) Abweichend von § 32b Abs. 3 kann das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Mitteilungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind § 32b Abs. 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) weiter anzuwenden.“

h) Absatz 51 wird wie folgt gefasst:

„(51) § 39e in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2009 anzuwenden.“

i) Absatz 52b wird wie folgt gefasst:

„(52b) § 41b Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden für Lohnsteuerbescheinigungen von laufendem Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und von sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

j) Absatz 55a wird wie folgt gefasst:

„(55a) Die Anlage 2 (zu § 43b) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Ausschüttungen im Sinne des § 43b, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen, anzuwenden.“

k) Absatz 55b wird aufgehoben.

l) Folgender Absatz 58a wird eingefügt:

„(58a) § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.“

m) Absatz 59b wird wie folgt gefasst:

„(59b) Die Anlage 3 (zu § 50g) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf nach dem 31. Dezember 2006 erfolgte Zahlungen anzuwenden.“

34. Nach § 52a Abs. 16 wird folgender Absatz 16a eingefügt:

„(16a) § 45a Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

35. § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„bei Flächen, die nach dem Bodenschätzungsgesetz zu schätzen sind, für jedes katastermäßig abgegrenzte Flurstück der Betrag in Deutsche Mark, der sich ergibt, wenn die für das Flurstück am 1. Juli 1970 im amtlichen Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Liegenschaftskataster) ausgewiesene Ertragsmesszahl vervierfacht wird.“

36. In § 81a Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Wörter „oder einem Landesbesoldungsgesetz“ eingefügt.

37. In § 86 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Wörter „oder entsprechender Regelungen eines Landesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

38. In § 89 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder“ gestrichen.

39. In § 91 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder“ gestrichen.

40. In § 92b Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem, maschinell verwertbarem Datenträger oder“ gestrichen.

41. § 94 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 4 werden jeweils die Wörter „durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem maschinell verwertbarem Datenträger oder“ gestrichen.

b) Die Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des § 93 Abs. 3 gilt Satz 1 entsprechend.“

42. In § 99 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „§ 22 Nr. 5 Satz 7“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 5 Satz 5“ ersetzt.

43. Die Anlage 2 (zu § 43b) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- a) die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Gesellschaften sowie die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Genossenschaften;
- b) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“ / „naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“ / „commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“ / „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“ / „coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“ / „coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“ / „vennootschap onder firma“, „société en commandite simple“ / „gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- c) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателното дружество“, „командитното дружество“, „дружеството с ограничена отговорност“, „акционерното дружество“, „командитното дружество с акции“, „неперсонифицирано дружество“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“, „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben;
- d) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“, „společnost s ručením omezeným“;
- e) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ oder „anpartsselskab“. Weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskaber“ ermittelt und besteuert wird;
- f) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“, „Betrieb gewerblicher Art

von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“, und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen;

- g) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osaühing“, „aktsiaselts“, „tulundusühistu“;
- h) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“, „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (Ε.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- i) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“, „sociedad de responsabilidad limitada“, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt. Andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuesto sobre sociedades“) unterliegen;
- j) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“, „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- k) nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Act gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989;
- l) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperative“, „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handlungsgewerblicher Art ist;
- m) Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze;
- n) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung „akciju sabiedrība“, „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“;
- o) Gesellschaften litauischen Rechts;
- p) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“, „entreprise de nature commerciale, industrielle ou minière de l'Etat, des communes, des syndicats de communes, des établissements publics et des autres personnes morales de droit public“ sowie andere nach luxemburgischem

Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen;

- q) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“, „szövetkezet“;
- r) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“, „Soċjetajiet en commandite li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“;
- s) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „Open commanditaire vennootschap“, „Coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „Fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“, „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- t) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“, „Sparkassen“ und andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- u) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“, „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“;
- v) die nach portugiesischem Recht gegründeten Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und öffentlichen Unternehmen;
- w) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“, „societăți cu răspundere limitată“;
- x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“;
- y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnosť“;
- z) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö“ / „aktiebolag“, „osuuskunta“ / „andelslag“, „säästöpankki“ / „sparbank“ und „vakuutusyhtiö“ / „försäkringsbolag“;
- aa) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbanker“, „ömsesidiga försäkringsbolag“;
- ab) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften.“

- b) In Nummer 3 werden nach dem letzten Spiegelstrich ein Komma und folgende Spiegelstriche eingefügt:

- „- корпоративен данък in Bulgarien,
- impozit pe profit in Rumänien“.

44. Die Anlage 3 (zu § 50g) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu § 50g)

1. Unternehmen im Sinne von § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind:
 - a) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

‚naamloze vennootschap‘ / ‚société anonyme‘, ‚commanditaire vennootschap op aandelen‘ / ‚société en commandite par actions‘, ‚besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid‘ / ‚société privée à responsabilité limitée‘ sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
 - b) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

‚aktieselskab‘ und ‚anpartsselskab‘;
 - c) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

‚Aktiengesellschaft‘, ‚Kommanditgesellschaft auf Aktien‘ und ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung‘;
 - d) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

‚ανώνυμη εταιρία‘;
 - e) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

‚sociedad anónima‘, ‚sociedad comanditaria por acciones‘, ‚sociedad de responsabilidad limitada‘ sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
 - f) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:

‚société anonyme‘, ‚société en commandite par actions‘, ‚société à responsabilité limitée‘ sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;
 - g) Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:

‚public companies limited by shares or by guarantee‘, ‚private companies limited by shares or by guarantee‘, gemäß den ‚Industrial and Provident Societies Acts‘ eingetragene Einrichtungen oder gemäß den ‚Building Societies Acts‘ eingetragene ‚building societies‘;
 - h) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:

‚società per azioni‘, ‚società in accomandita per azioni‘, ‚società a responsabilità limitata‘ sowie staatliche und private Industrie- und Handelsunternehmen;

- i) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:
‚société anonyme‘, ‚société en commandite par actions‘ und ‚société à responsabilité limitée‘;
- j) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:
‚naamloze vennootschap‘ und ‚besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid‘;
- k) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung:
‚Aktiengesellschaft‘ und ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung‘;
- l) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen;
- m) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung:
‚osakeyhtiö/aktiebolag‘, ‚osuuskunta/andelslag‘, ‚säästöpankki/sparbank‘ und ‚vakuutusyhtiö/försäkringsbolag‘;
- n) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung:
‚aktiebolag‘ und ‚försäkringsaktiebolag‘;
- o) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;
- p) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung:
‚akciová společnost‘, ‚společnost s ručením omezeným‘, ‚veřejná obchodní společnost‘, ‚komanditní společnost‘, und ‚družstvo‘;
- q) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung:
‚täisühing‘, ‚usaldusühing‘, ‚osaühing‘, ‚aktsiaselts‘, und ‚tulundusühistu‘;
- r) Gesellschaften zyprischen Rechts, die nach dem Gesellschaftsrecht als Gesellschaften bezeichnet werden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Körperschaften, die als Gesellschaft im Sinne der Einkommensteuergesetze gelten;
- s) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung:
‚akciju sabiedrība‘ und ‚sabiedrība ar ierobežotu atbildību‘;
- t) nach dem Recht Litauens gegründete Gesellschaften;
- u) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung:
‚közkereseti társaság‘, ‚betéti társaság‘, ‚közös vállalat‘, ‚korlátolt felelősségű társaság‘, ‚részvénytársaság‘, ‚egyesülés‘, ‚közhasznú társaság‘ und ‚szövetkezet‘;

v) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung:

„Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“, und „Soċjetajiet in akkomandita li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“;

w) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung:

„spółka akcyjna“ und „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“;

x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung:

„delniška družba“, „komanditna delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“ und „družba z neomejeno odgovornostjo“;

y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung:

„akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnosť“, „verejná obchodná spoločnosť“ und „družstvo“;

aa) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung:

„събирателното дружество“, „командитното дружество“, „дружеството с ограничена отговорност“, „акционерното дружество“, „командитното дружество с акции“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“, „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben;

ab) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung:

„societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“, „societăți cu răspundere limitată“.

2. Steuern im Sinne von § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind:

- impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,
- selskabsskat in Dänemark,
- Körperschaftsteuer in Deutschland,
- Φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων in Griechenland,
- impuesto sobre sociedades in Spanien,
- impôt sur les sociétés in Frankreich,
- corporation tax in Irland,
- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- Körperschaftsteuer in Österreich,
- imposto sobre o rendimento da pessoas colectivas in Portugal,

- yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
- statlig inkomstskatt in Schweden,
- corporation tax im Vereinigten Königreich,
- Daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
- Tulumaks in Estland,
- φόρος εισοδήματος in Zypern,
- Uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
- Pelno mokestis in Litauen,
- Társasági adó in Ungarn,
- Taxxa fuq l-income in Malta,
- Podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
- Davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
- Daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
- корпоративен данък in Bulgarien,
- impozit pe profit, impozitul pe veniturile obținute din România de nerezidenți in Rumänien.“

45. Die Anlage 3a (zu § 50g) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007

Nach § 5 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl I S. 282) wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Begünstigte Investitionen, Investitionszeitraum und Höhe der Investitionszulage in dem nicht zum Fördergebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 gehörenden Teil des Landes Berlin

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 vornehmen, haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf eine Investitionszulage. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden

Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat, findet die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85), Anwendung.

(3) Für Investitionen im Sinne des Absatzes 2, die vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, beträgt die Investitionszulage

1. 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt,
2. 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt.

Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Investitionen handelt, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, dessen förderfähige Kosten sich auf mindestens 25 Millionen Euro belaufen, oder soweit es sich um Investitionen in den Sektoren Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne des Anhang I des EG-Vertrages handelt.

(4) Dieselben förderfähigen Kosten dürfen neben der nach Absatz 3 gewährten Investitionszulage nicht mit sonstigen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag oder mit anderen Gemeinschaftsmitteln gefördert werden.

(5) §§ 4, 6 bis 9, § 10 Abs. 3 und 4 sowie §§ 11 bis 14 gelten sinngemäß.“

Artikel 3

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

„§ 40 (weggefallen)“

2. Dem § 8b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zu den Gewinnminderungen im Sinne des Satzes 3 gehören auch Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einem Darlehen oder aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten, die für ein Darlehen hingegeben wurden, wenn das Darlehen oder die Sicherheit von einem Gesellschafter gewährt wird, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital der Körperschaft, der das Darlehen gewährt wurde, beteiligt ist oder war. Dies gilt auch für diesem Gesellschafter nahe stehende Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes oder für Gewinnminderungen aus dem Rückgriff eines Dritten auf den zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligten Gesellschafter oder eine diesem nahe stehende Person auf Grund eines der Gesellschaft gewährten Darlehens. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen gewährt oder noch nicht zurückgefordert hätte. Die Sätze 4 und 5 gelten sinngemäß für andere Rechtshandlungen eines Gesellschafters, einer diesem nahe stehenden Person oder eines Dritten, die einer Darlehensgewährung im Sinne der Nummern 1 und 2 wirtschaftlich entsprechen. Gewinne aus dem Ansatz einer Darlehensforderung mit dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes maßgeblichen Wert bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, soweit auf die vorangegangene Teilwertabschreibung Satz 3 angewendet worden ist.“

3. § 12 Abs. 1 letzter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Abs. 1 Satz 4, § 4g und § 15 Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 11 wird die Angabe „§ 8b Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 8b Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2005 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird das Vermögen einer Körperschaft oder Personenvereinigung im Rahmen einer Liquidation im Sinne des § 11 nach dem 12. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2007 verteilt, wird das Körperschaftsteuerguthaben letztmalig auf den Stichtag ermittelt, auf den die Liquidationsschlussbilanz erstellt wird. Die Absätze 1 bis 3 sind letztmals auf Gewinnausschüttungen und in den Fällen der Liquidation auf Liquidationsraten, andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2007 oder bis zu dem nach Satz 2 maßgebenden Zeitpunkt oder innerhalb des nach Satz 3 maßgebenden Zeitraums erfolgt sind.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2 oder 3“ ersetzt.

6. Dem § 38 werden folgende Absätze 4 bis 9 angefügt:

„(4) Der Endbetrag nach Absatz 1 wird letztmalig auf den 31. Dezember 2006 ermittelt und festgestellt. Geht das Vermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft durch einen der in § 1 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) in der jeweils geltenden Fassung genannten Vorgänge, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in ein öffentliches Register nach dem ... [einsetzen: Datum des Kabinettsbeschlusses des vorliegenden Änderungsgesetzes] erfolgt, ganz oder teilweise auf einen anderen Rechtsträger über, wird der Betrag im Sinne des Satzes 1 bei der übertragenden Körperschaft letztmalig auf den vor dem 1. Januar 2007 liegenden steuerlichen Übertragungstichtag festgestellt. Wird das Vermögen einer Körperschaft oder Personenvereinigung im Rahmen einer Liquidation im Sinne des § 11 nach dem 31. Dezember 2006 verteilt, wird der Endbetrag im Sinne des Satzes 1 letztmalig auf den Schluss des ersten Besteuerungszeitraums festgestellt, der nach dem 31. Dezember 2006 endet. Auf Antrag der Körperschaft oder Personenvereinigung endet der in Satz 3 genannte Besteuerungszeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 2006. Die Absätze 1 bis 3 sind letztmals auf Leistungen anzuwenden, die vor Ablauf des 31. Dezember 2006 oder des nach Satz 2 oder 3 maßgebenden Zeitpunkts erfolgt sind.

(5) Der Körperschaftsteuererhöhungsbetrag beträgt $\frac{3}{100}$ des nach Absatz 4 Satz 1 festgestellten Endbetrags. Er ist begrenzt auf den Betrag, der sich nach den Absätzen 1 bis 3 als Körperschaftsteuererhöhung ergeben würde, wenn die Körperschaft oder Personenvereinigung ihr am 31. Dezember 2006 oder an dem nach Absatz 4 Satz 2 und 3 maßgebenden Zeitpunkt bestehendes Eigenkapital laut Steuerbilanz für eine Ausschüttung verwenden würde. Ein Körperschaftsteuererhöhungsbetrag ist nur festzusetzen, wenn er 1 000 Euro übersteigt.

(6) Die Körperschaft oder deren Rechtsnachfolger hat den sich nach Absatz 5 ergebenden Körperschaftsteuererhöhungsbetrag innerhalb eines Zahlungszeitraums von 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresbeträgen zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften oder Personenvereinigungen, die sich am 31. Dezember 2006 bereits in Liquidation befanden. Der Anspruch entsteht am 1. Januar 2007 oder an dem auf den nach Absatz 4 Satz 2 maßgeblichen Stichtag folgenden Tag. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 entsteht der Anspruch mit Ablauf des nach dem 31. Dezember 2006 endenden Besteuerungszeitraums. Der Anspruch wird für den gesamten Zahlungszeitraum festgesetzt. Für das Jahr der Bekanntgabe des Bescheids und die vorangegangenen Jahre ist der Anspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids, für jedes weitere Jahr des Zahlungszeitraums jeweils am 30. September fällig. In den Fällen des Satzes 2 ist der gesamte Anspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Anspruch ist nicht verzinslich. Die Festsetzungsfrist für die Festsetzung des Anspruchs läuft nicht vor Ablauf des Jahres ab, in dem der letzte Jahresbetrag fällig geworden ist. § 37 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag kann die Körperschaft oder deren Rechtsnachfolger abweichend von Absatz 6 Satz 1 den nach Satz 3 reduzierten Körperschaftsteuererhöhungsbetrag in einer Summe entrichten. Der Antrag kann letztmals zum 30. September 2015 gestellt werden. Anstelle des jeweiligen Jahresbetrags ist zu dem Auszahlungstermin, der auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgt, der zu diesem Termin nach Absatz 6 Satz 4 fällige Jahresbetrag zuzüglich der noch nicht fälligen Jahresbeträge abgezinst mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent zu entrichten. Mit der Zahlung ist der Anspruch abgegolten. Die Sätze 3 und 4 sind in den Fällen des Absatzes 6 Satz 7 und Absatz 9 Satz 1 und 2 von Amts wegen anzuwenden.

(8) Bei Liquidationen, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen, werden alle entstandenen und festgesetzten Körperschaftsteuererhöhungsbeträge an dem 30. September fällig, der auf den Zeitpunkt der Erstellung der Liquidationseröffnungsbilanz folgt.

(9) Geht das Vermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung durch einen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) in der jeweils geltenden Fassung genannten Vorgänge ganz oder teilweise auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Personenvereinigung über oder verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Personenvereinigung ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung und endet dadurch ihre unbeschränkte Steuerpflicht, werden alle entstandenen und festgesetzten Körperschaftsteuererhöhungsbeträge an dem 30. September fällig, der auf den Zeitpunkt des Vermögensübergangs oder des Wegzugs folgt. Ist eine Festsetzung nach Absatz 6 noch nicht erfolgt, ist der gesamte Anspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn der übernehmende Rechtsträger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unbeschränkt steuerpflichtig ist oder die Körperschaft oder Personenvereinigung in den Fällen des Wegzugs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unbeschränkt steuerpflichtig wird.“

7. § 40 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 (weggefallen)“

2. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 7 Satz 1 werden die Wörter „das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, Nr. L 270 S. 27, 1991 Nr. L 23 S. 35, 1997 Nr. L 16 S. 98) in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an

deren Kapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist, soweit diese Gewinnanteile nicht auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der Gesellschaft anfallen.“ durch die Wörter „das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Nennkapital das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist.“ ersetzt.

2. Nach § 10a Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Vortragsfähige Fehlbeträge sind die nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags nach Satz 1 und 2 zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibenden Fehlbeträge.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 8a wird eingefügt:

„(8a) § 9 Nr. 7 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auch in Erhebungszeiträumen vor 2007 anzuwenden.“

- b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10a Satz 7 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt auch für Erhebungszeiträume vor 2007.“

Artikel 7

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Überschrift vor § 25 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„Zu § 14a des Gesetzes“

Artikel 8

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „und beim Jahresausgleich“ gestrichen und die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 39b Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Dem § 6 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 1 Abs. 3 und § 3 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13d wird wie folgt gefasst:

„§ 13d (weggefallen)“
 - b) In der Angabe zu § 25d wird nach dem Wort „für“ das Wort „die“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne der Nummern 1, 2 und 6“ durch die Angabe „im Sinne der Nummern 1 und 2“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 werden aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 Buchstabe h wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.
 - b) Nummer 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Personen und“ gestrichen.
 - bb) Am Ende von Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird;“.

c) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) Einrichtungen, soweit sie
 - aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,
 - bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden oder
 - cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vermittelt werden können.

Steuerfrei sind auch

- a) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den in Satz 1 bezeichneten Leistungen stehen,
 - b) die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfängern der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;“.
- d) In Nummer 28 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1a Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1a“ ersetzt.
5. § 13d wird aufgehoben.
 6. In § 22 Abs. 4e Satz 1 wird die Angabe „der §§ 13c und 13d“ durch die Angabe „des § 13c“ ersetzt.
 7. § 27 Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.
 8. In § 28 Abs. 4 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

9. In Nummer 40 Buchstabe a der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) wird die Angabe „**Unterposition 2836 10 00**“ durch die Angabe „**Unterposition 2836 99 17**“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die nachstehenden Vereinigungen gelten als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.;
2. Deutscher Caritasverband e.V.;
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.;
4. Deutsches Rotes Kreuz e.V.;
5. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.;
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.;
7. Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.;
8. Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V.;
9. Verband deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V.;
10. Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.;
11. Sozialverband VdK Deutschland e.V.“

Artikel 11

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

In § 8 Abs. 2 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „**§ 138 Abs. 1 Satz 2 Bewertungsgesetz**“ durch die Angabe „**§ 138 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes**“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3c Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. der Partikelminderungsstufen PM 01 oder PM 0 bis PM 4 nach § 47 Abs. 3a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch ... geändert worden ist,
 2. der Partikelminderungsklassen PMK 01 oder PMK 0 bis PMK 4 nach § 48 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 3b und 3d“ durch die Angabe „§§ 3b bis 3d“ ersetzt.
4. In § 3c Abs. 4, § 11 Abs. 4 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5 wird jeweils die Angabe „nach § 23 Abs. 1b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3856), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

- „a) wenn ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wird, den Tag, an dem dies im Fahrzeugschein vermerkt wird und das Kennzeichen entstempelt worden ist. Erfolgen Eintragung und Entstempelung an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag mitzuteilen;“.

Artikel 14

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 28a wird eingefügt:
 - „28a. die Weiterleitung von Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung;“.

2. Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„30. die Bildung, Speicherung und Bereitstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale;“.

Artikel 15

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:

„§ 42 Steuergestaltungen“

2. Dem § 26 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Zuständigkeitswechsel nach Satz 1 tritt solange nicht ein, wie

1. über einen Insolvenzantrag noch nicht entschieden wurde,
2. ein eröffnetes Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben wurde oder
3. sich eine Personengesellschaft oder eine juristische Person in Liquidation befindet.“

3. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Steuergestaltungen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine zu einem Steuervorteil führende rechtliche Gestaltung gewählt, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachgewiesen werden, entsteht der Steueranspruch so, wie er bei einer vom Gesetzgeber bei seiner Regelung vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung entstanden wäre. Beachtliche außersteuerliche Gründe liegen vor, wenn die Gestaltung von verständigen Dritten in Anbetracht des wirtschaftlichen Sachverhalts und der wirtschaftlichen Zielsetzung ungeachtet des Steuervorteils gewählt worden wäre. Ist es schwierig nachzuweisen, dass beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen, können sich der Steuerpflichtige und die Finanzbehörde darüber verständigen, inwieweit die gewählte Gestaltung steuerlich zu berücksichtigen ist; die Verständigung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.“

4. § 116 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat (Zollstraftat) schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern und, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt diese Tatsachen den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mit, soweit diese nicht bereits erkennbar unmittelbar informiert worden sind.“

5. § 139b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 8 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Tag des Ein- und Auszugs.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten nach Satz 1 Nr. 9 sind spätestens mit Ablauf des der Übermittlung durch die Meldebehörden folgenden Kalendermonats zu löschen.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 2 bis 6“ ersetzt.

c) In Absatz 8 wird die Angabe „Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 9“ ersetzt.

6. § 178 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Festsetzung der Kosten sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

7. Dem § 393 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erkenntnisse, die die Finanzbehörde oder die Staatsanwaltschaft rechtmäßig im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gewonnen hat, dürfen im Besteuerungsverfahren verwendet werden. Dies gilt auch für Erkenntnisse, die dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, soweit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Auskunft an die Steuerbehörden erteilt werden darf.“

Artikel 16

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden das Komma nach dem Wort „Kalenderjahr“ durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „für das nach dem Gesetz über Steuerstatistiken eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt wird.“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Datenträger, auf denen die für die Zerlegung maßgebenden Daten gespeichert sind,“ die Angabe „mit Stand 28. Februar des dritten Folgejahres, das dem Feststellungszeitraum folgt,“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Prozentsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt.“

d) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Kalenderjahre, für die“ durch die Wörter „des Kalenderjahres, für das“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Zerlegung der Lohnsteuer nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom ... (BGBl. I ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Kalenderjahr 2010 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 2007 durchzuführen. Die Zerlegung der Lohnsteuer für Kalenderjahre vor 2010 richtet sich nach diesem Gesetz in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645).“

Artikel 17

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/56/EG des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 127 S. 70)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ gestrichen.

2. § 1a Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Finanzbehörden können der zuständigen Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaates die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Auskünfte ohne Ersuchen erteilen, die für die zutreffende Besteuerung eines Steuerpflichtigen im anderen Mitgliedstaat geeignet sein können. Auskünfte sollen erteilt werden, wenn

1. Gründe für die Vermutung bestehen, dass im anderen Mitgliedstaat der Tatbestand der Steuerverkürzung erfüllt ist oder erfüllt sein könnte;

2. zum Zweck der Steuerumgehung Geschäftsbeziehungen über andere Mitgliedstaaten oder dritte Staaten geleitet worden sind;

3. eine insgesamt niedrigere Steuerbelastung dadurch eintreten kann, dass Gewinne zwischen nahe stehenden Personen nicht wie zwischen nicht nahe stehenden Personen abgegrenzt werden;
 4. ein Sachverhalt, auf Grund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist, für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Mitgliedstaat führen könnte;
 5. ein im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung eines anderen Mitgliedstaates ermittelter Sachverhalt für die zutreffende Steuerfestsetzung sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern in diesem Mitgliedstaat erheblich ist.“
4. § 2a wird aufgehoben.
 5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Aufsichtsbehörden“ sowie die Wörter „der zutreffenden Erhebung der indirekten Steuern“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Auskünfte dürfen auch in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem Straf- oder Bußgeldverfahren für Zwecke dieser Verfahren unmittelbar an diesen Verfahren beteiligten Personen offenbart werden, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung oder der Überprüfung der Steuerfestsetzung stehen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge für die Zerlegung der Lohnsteuer nach § 7 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Ab dem Veranlagungsjahr 2007 werden die Lohnsteuerbeträge nach Satz 1 jährlich ermittelt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Umsatzsteuerstatistik werden jährlich von den Steuerpflichtigen,

1. die zur Abgabe von Umsatzsteuer- Voranmeldungen verpflichtet sind, erstmals für 1996, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
 - a) steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum;
 2. die zur Abgabe von Umsatzsteuer- Erklärungen verpflichtet sind, erstmals für 2006, die in Nummer 1 genannten Erhebungsmerkmale sowie das Erhebungsmerkmal Festsetzungszeitraum erfasst.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „(Gemeinde)“ ein Komma sowie das Wort „Rechtsform“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ab 2008 werden von Personengesellschaften und Gemeinschaften, soweit im Besteuerungsverfahren eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte vorgenommen worden ist, die in Nummer 2 genannten Erhebungsmerkmale jährlich erfasst.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
1. für 2002 und 2007, für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer erstmalig festgesetzt worden ist und davon abweichend für 2006, soweit der Wert des Erwerbsvermögens durch automatisierte Verfahren ermittelt wird.
 - a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
 - b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.
 2. jährlich, erstmals für 2008, für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist
 - a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
 - b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.“

3. § 2a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzaufbereitungen“ die Wörter „einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 7 Abs. 6a ist entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Verknüpfung von Daten

(1) Die Daten aus den nach § 2b durchzuführenden Statistiken dürfen miteinander und mit Daten aus den Einkommensteuerstatistiken nach § 2a, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen, zusammengeführt werden.

(2) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Veranlagungsjahre dürfen im Rahmen der Statistiken nach §§ 2a und 2b Daten gleicher Steuerpflichtiger zusammengeführt werden.

(3) § 7a Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. für Personengesellschaften und Gemeinschaften die Finanzamt- und Steuernummer der Beteiligten bei der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,

6. für Organgesellschaften die Finanzamt- und Steuernummer des Organträgers bei der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Nummern der Finanzämter und die Steuernummern dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder gespeichert werden.“

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 werden den statistischen Ämtern der Länder von den Finanzbehörden der Länder die Lohnsteuerkarten und die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen übermittelt. Die Lohnsteuerkarten sind zu vernichten und die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen zu löschen, sobald sie für die in Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzaufbereitungen“ die Wörter „einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen“ eingefügt:

bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die mit der Durchführung der Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen beauftragten Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzaufbereitungen“ die Wörter „einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder dürfen die vom Statistischen Bundesamt erhaltenen Einzelangaben an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen übermitteln. Die in den Forschungseinrichtungen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Mikrosimulationsmodelle beauftragten Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) gilt entsprechend. Die beauftragten Personen dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Satz 2 genannten Zwecke verwenden. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Zusammenführung

(1) Die Daten aus den nach § 2 Abs. 1, 3, 6 und 7 durchzuführenden Statistiken dürfen miteinander und mit Daten aus den Einkommensteuerstatistiken nach § 2 Abs. 2, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen, zusammengeführt werden. Die in Satz 1 genannten Datensätze dürfen auch mit Daten aus dem Statistikregister nach § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz und mit Daten, die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelt wurden, zusammengeführt werden.

(2) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen im Rahmen der Statistiken nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 Daten gleicher Steuerpflichtiger zusammengeführt werden.

(3) Die nach Absatz 1 zusammengeführten Daten dürfen für Zusatzaufbereitungen nach § 7 Abs. 6 ohne Hilfsmerkmale vom Statistischen Bundesamt an das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden. Das Bundesministerium der

Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder dürfen die vom Statistischen Bundesamt erhaltenen zusammengeführten Datenbestände zur Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen an die von ihnen beauftragten Forschungseinrichtungen übermitteln. § 7 Abs. 6a ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 19

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 5c der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Tag des Ein- und Auszugs 1301, 1306,“.

2. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die neuen Nummern 10 und 11.

Artikel 20

Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens 2008 (Bodenschätzungsgesetz 2008 - BodSchätzG 2008)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Umfang und Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Besondere Schätzungsvorschriften

- § 3 Schätzungsrahmen
- § 4 Wertzahlen
- § 5 Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung
- § 6 Musterstücke
- § 7 Vergleichsstücke
- § 8 Bodenprofile
- § 9 Ertragsmesszahl
- § 10 Schätzungsbücher und -karten

§ 11 Nachschätzung

Abschnitt 3 Verfahrensvorschriften

§ 12 Anwendung der Abgabenordnung

§ 13 Offenlegung der Bodenschätzungsergebnisse

§ 14 Übernahme in das Liegenschaftskataster

§ 15 Betreten von Grundstücken

§ 16 Aufgaben anderer Behörden

Abschnitt 4 Schätzungsbeirat, Schätzungsausschüsse

§ 17 Schätzungsbeirat

§ 18 Schätzungsausschüsse

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 19 Nutzung der Ergebnisse der Bodenschätzung durch andere Behörden und Datenaustausch

§ 20 Übergangsregelungen

Abschnitt 6 Anlagen

Anlage 1 Ackerschätzungsrahmen

Anlage 2 Grünlandschätzungsrahmen

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 1

Umfang und Zweck

(1) Aufgabe der Bodenschätzung ist es, für die Besteuerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebiets einheitliche Bewertungsgrundlagen zu schaffen. Die Bodenschätzung dient auch nichtsteuerlichen Zwecken, insbesondere der Agrarordnung, dem Bodenschutz und Bodeninformationssystemen.

(2) Die Bodenschätzung im Sinne dieses Gesetzes umfasst:

1. die Untersuchung des Bodens nach seiner Beschaffenheit,

2. die Beschreibung des Bodens in Schätzungsbüchern sowie die räumliche Abgrenzung in Schätzungskarten und
3. die Feststellung der Ertragsfähigkeit auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen; das sind Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse und Wasserverhältnisse.

Die Ergebnisse der Bodenschätzung sollen automationsunterstützt erfasst und verwaltet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zu den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Sinne des § 1 gehören die folgenden Nutzungsarten:

1. Ackerland,
2. Grünland.

(2) Bei der Feststellung der Nutzungsarten ist von einer der natürlichen Ertragsfähigkeit entsprechenden gemeinüblichen Bewirtschaftung auszugehen; abweichende Bewirtschaftungsformen bleiben unberücksichtigt. Bei einem regelmäßigen Wechsel verschiedener Nutzungsarten auf derselben Fläche (Wechselland) ist die vorherrschende Nutzungsart anzunehmen. Die Bezeichnung der abweichenden Nutzungsart ist zusätzlich in den Schätzungsbüchern und -karten festzuhalten.

(3) Die Nutzungsarten werden durch die folgenden Merkmale bestimmt:

1. Das Ackerland umfasst die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsen- und Ölfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Obst und Sonderkulturen sowie Gartengewächsen. Zum Ackerland gehört auch das Acker-Grünland, das durch einen Wechsel in der Nutzung von Ackerland und Grünland gekennzeichnet ist. Hierbei überwiegt die Ackernutzung.
2. Das Grünland umfasst die Dauergrasflächen, die in der Regel gemäht oder geweidet werden. Zum Grünland gehört auch der Grünland-Acker, der durch einen Wechsel in der Nutzung von Grünland und Ackerland gekennzeichnet ist. Hierbei überwiegt die Grünlandnutzung. Besonders zu bezeichnen sind:
 - a) als Grünland-Wiese diejenigen Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können (absolutes Dauergrünland),
 - b) als Grünland-Streuwiese diejenigen stark vernässten Dauergrünlandflächen, die ausschließlich oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden können,
 - c) als Grünland-Hutung diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden können und im Allgemeinen nur eine Weidenutzung zulassen.

Abschnitt 2

Besondere Schätzungsvorschriften

§ 3

Schätzungsrahmen

Grundlage für eine einheitliche Beurteilung der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden im Bundesgebiet ist

1. für Ackerland der Ackerschätzungsrahmen (Anlage 1) und
2. für Grünland der Grünlandsschätzungsrahmen (Anlage 2).

Die Schätzungsrahmen weisen Wertzahlen aus, die als Verhältniszahlen die Unterschiede im Reinertrag bei gemeinüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zum Ausdruck bringen.

§ 4

Wertzahlen

(1) Bei der Ermittlung der Wertzahlen sind alle die natürliche Ertragsfähigkeit beeinflussenden Umstände, insbesondere beim Ackerland Bodenart, Zustandsstufe und Entstehung und beim Grünland Bodenart, Bodenstufe, Klima und Wasserverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Für das Ackerland werden als Wertzahlen Bodenzahl und Ackerzahl festgelegt. Die Bodenzahl bringt die durch Bodenbeschaffenheit bedingten Unterschiede der natürlichen Ertragsfähigkeit zum Ausdruck. Die Ackerzahl berücksichtigt außerdem Ertragsunterschiede, die auf Klima, Geländegestaltung und andere natürliche Ertragsbedingungen zurückzuführen sind, durch prozentuale Zu- und Abrechnungen an der Bodenzahl.

(3) Für das Grünland werden als Wertzahlen Grünlandgrundzahl und Grünlandzahl festgelegt. Die Grünlandgrundzahl bringt die durch Bodenbeschaffenheit, Klima- und Wasserverhältnisse bedingten Unterschiede der natürlichen Ertragsfähigkeit zum Ausdruck. Die Grünlandzahl berücksichtigt außerdem die Ertragsunterschiede, die auf Geländegestaltung und andere natürliche Ertragsbedingungen zurückzuführen sind, durch prozentuale Abrechnungen an der Grünlandgrundzahl. Bei der Schätzung von Grünland-Hutungen und Grünland-Streuwiesen werden nur die Grünlandzahlen festgelegt.

§ 5

Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung

Flächen, die sich in Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatischen Verhältnissen und Wasserverhältnissen wesentlich unterscheiden, sind als Klassenflächen voneinander abzugrenzen. Innerhalb der Klassenflächen können bei Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder der Wasserverhältnisse Klassenabschnittsflächen gebildet werden. Wesentliche Abweichungen der übrigen

natürlichen Ertragsbedingungen werden durch die Abgrenzung von Sonderflächen berücksichtigt.

§ 6

Musterstücke

(1) Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung werden ausgewählte Bodenflächen als Musterstücke geschätzt. Die Gesamtheit der Musterstücke soll einen Querschnitt über die im Bundesgebiet hauptsächlich vorhandenen Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit darstellen.

(2) Die natürliche Ertragsfähigkeit der Musterstücke ist auf der Grundlage der Schätzungsrahmen (§ 3) einzustufen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen gibt die Musterstücke durch Rechtsverordnung bekannt.

§ 7

Vergleichsstücke

In jeder Gemarkung sind für die wichtigsten und besonders typischen Böden Vergleichsstücke auszuwählen und zu beschreiben. Die Schätzung der Vergleichsstücke ist in Anlehnung an die Bewertung der Musterstücke durchzuführen.

§ 8

Bodenprofile

(1) Die Bodenbeschaffenheit der Klassen- und Klassenabschnittsflächen ist anhand eines für die jeweilige Klasse und den jeweiligen Klassenabschnitt typischen Bodenprofils – bestimmendes Grabloch – zu beschreiben. Ihre Ertragsfähigkeit ist in Anlehnung an Musterstücke und Vergleichsstücke zu schätzen.

§ 9

Ertragsmesszahl

(1) Die Ertragsmesszahl drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus. Sie ist das Produkt einer Fläche in Ar und der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen).

(2) Bestehen innerhalb einer Fläche mehrere Teilflächen mit verschiedenen Acker- oder Grünlandzahlen, so bildet die Summe der Produkte der einzelnen Teilflächen in Ar und der jeweiligen Wertzahl die Ertragsmesszahl der Gesamtfläche.

§ 10

Schätzungsbücher und -karten

(1) In den Schätzungsbüchern sind festzuhalten:

1. die Belegenheitsgemeinde bzw. -gemarkung,
2. das Datum der Schätzung,
3. die Bezeichnung der für die Schätzung maßgeblichen Nutzungsart,
4. die Bezeichnung der Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen,
5. die Beschreibung der Bodenprofile (bestimmende und nicht bestimmende Grablöcher),
6. die Wertzahlen.

(2) In den Schätzungskarten sind festzuhalten:

1. die räumliche Abgrenzung der Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen und deren Bezeichnung,
2. die Wertzahlen,
3. die Lage und Nummer der Bodenprofile einschließlich der Kennzeichnung der bestimmenden und nicht bestimmenden Grablöcher.

(3) Musterstücke und Vergleichstücke sind in Schätzungsbüchern und -karten darzustellen.

§ 11

Nachschätzung

(1) Wenn sich die natürlichen Ertragsbedingungen, die den Bodenschätzungsergebnissen einzelner Bodenflächen zugrunde liegen, durch natürliche Ereignisse oder durch künstliche Maßnahmen wesentlich und nachhaltig verändert haben oder sich die Nutzungsart (§ 2) nachhaltig geändert hat, ist eine Nachschätzung durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Nachschätzung sind Flächen auszuscheiden, die nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören. Bisher nicht einer Bodenschätzung unterliegende Flächen, für die sich jetzt eine landwirtschaftliche Nutzung ergibt, sind zu erfassen.

Abschnitt 3

Verfahrensvorschriften

§ 12

Anwendung der Abgabenordnung

Sofern dieses Gesetz keine andere Regelung trifft, finden der Dritte Abschnitt des Ersten Teils (§§ 16 bis 29), der Dritte Teil (§§ 78 bis 133), und der Siebente Teil (§§ 347 bis 368) der Abgabenordnung Anwendung. Die Vorschriften über die gesonderte Feststellung von Einheitswerten (§§ 180 bis 183 der Abgabenordnung) sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Offenlegung der Bodenschätzungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Bodenschätzung sind den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch Offenlegung bekannt zu geben.

(2) Die Offenlegungsfrist beträgt einen Monat. Ihr Beginn ist regelmäßig gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung öffentlich bekannt zu geben.

(3) Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die Rechtswirkungen eines Feststellungsbescheids über die Ergebnisse der Bodenschätzung ein. Als Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Offenlegungsfrist.

(4) Die Offenlegung hat regelmäßig zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Finanzamtes stattzufinden.

§ 14

Übernahme in das Liegenschaftskataster

(1) Nach Bestandskraft sind die Bodenschätzungsergebnisse sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile (§ 8) unverzüglich in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

(2) Die mit der Führung des Liegenschaftskatasters beauftragten Behörden berechnen gemäß § 9 für jedes Flurstück anlassbezogen die Ertragsmesszahl.

(3) Die Musterstücke und Vergleichsstücke sind im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

§ 15

Betreten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, den mit der Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Aufgrabungen, zu dulden.

Für nicht vorsätzlich verursachte Schäden besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Die Durchführung von Bodenschätzungsarbeiten in einer Gemarkung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 16

Aufgaben anderer Behörden

Zur Durchführung der Bodenschätzung sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet, die erforderlichen Grundlagen bereitzustellen.

A b s c h n i t t 4

S c h ä t z u n g s b e i r a t , S c h ä t z u n g s a u s s c h ü s s e

§ 17

Schätzungsbeirat

(1) Zur Schätzung der Musterstücke und zur Vorbereitung der Bekanntgabe in einer Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 3) wird beim Bundesministerium der Finanzen ein Schätzungsbeirat gebildet.

(2) Dem Schätzungsbeirat des Bundes gehören an

1. ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums der Finanzen als Vorsitzende(r),
2. ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
3. zehn weitere Mitglieder mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Landwirtschaft und / oder der Bodenkunde.

Das Bundesministerium der Finanzen beruft im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 auf Vorschlag der obersten Finanzbehörden der Länder. Die Berufung kann mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder zurückgenommen werden.

(3) Der Schätzungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten der Mitwirkung, der Geschäftsführung, der Beschlussfassung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder geregelt werden.

(4) Bereits mit Rechtsverordnung bekannt gegebene Musterstücke können durch den Schätzungsbeirat nachgeschätzt, geändert oder aufgehoben werden.

§ 18

Schätzungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Bodenschätzung und Ermittlung der Schätzungsergebnisse werden bei den Finanzämtern Schätzungsausschüsse gebildet.

Für mehrere Finanzämter kann auch ein gemeinsamer Schätzungsausschuss eingerichtet werden.

(2) Einem Schätzungsausschuss gehören an

1. ein Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger oder eine Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige der Finanzverwaltung als Vorsitzende(r) und
2. von der Finanzverwaltung zu berufende Ehrenamtliche Bodenschätzer mit Kenntnissen auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Bodenkunde.

Der Schätzungsausschuss wird unterstützt durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zur Durchführung der vermessungstechnischen Arbeiten.

(3) Der Schätzungsausschuss wirkt bei der Schätzung der Vergleichsstücke (§ 7) mit, die verantwortlich von der zuständigen Landesbehörde vor Durchführung der eigentlichen Schätzungsarbeiten ausgewählt und eingestuft werden.

A b s c h n i t t 5

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 19

Nutzung der Ergebnisse der Bodenschätzung durch andere Behörden und Datenaustausch

Die Ergebnisse und Daten der Bodenschätzung können anderen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben mitgeteilt werden. Die Weitergabe an andere Nutzer erfolgt nach landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Das Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 geändert durch Bewertungsänderungsgesetz vom 13. August 1965 (BStBl. I S. 375), Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), Einführungsgesetz Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BStBl. I S. 694) und Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), die Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935 (RGBl. I S. 198, ber. S. 276), die Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung vom 31. Januar 1936 (RGBl. I S. 120) und die Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte vom 28. Mai 1935 (RMBl 1935 S. 518) werden aufgehoben.

(2) Die in der Anlage zu § 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. April 2000 (BGBl. I S. 642) aufgeführten Musterstücke behalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Abschnitt 6**Anlagen**

Anlage 1

Ackerschätzungsrahmen

Die Bewertung des Ackerlandes erfolgt nach der Bodenart, der Entstehung und der Zustandsstufe.

Bodenart	Ent- stehung	Zustandsstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
S	D		41 – 34	33 – 27	26 – 21	20 – 16	15 – 12	11 – 7
Sand	Al		44 – 37	36 – 30	29 – 24	23 – 19	18 – 14	13 – 9
	V		41 – 34	33 – 27	26 – 21	20 – 16	15 – 12	11 – 7
SI (S/IS)	D		51 – 43	42 – 35	34 – 28	27 – 22	21 – 17	16 – 11
anlehmiger Sand	Al		53 – 46	45 – 38	37 – 31	30 – 24	23 – 19	18 – 13
	V		49 – 43	42 – 36	35 – 29	28 – 23	22 – 18	17 – 12
IS lehmiger Sand	D	68 – 60	59 – 51	50 – 44	43 – 37	36 – 30	29 – 23	22 – 16
	Lö	71 – 63	62 – 54	53 – 46	45 – 39	38 – 32	31 – 25	24 – 18
	Al	71 – 63	62 – 54	53 – 46	45 – 39	38 – 32	31 – 25	24 – 18
	V		57 – 51	50 – 44	43 – 37	36 – 30	29 – 24	23 – 17
	Vg			47 – 41	40 – 34	33 – 27	26 – 20	19 – 12
SL	D	75 – 68	67 – 60	59 – 52	51 – 45	44 – 38	37 – 31	30 – 23
(IS/sL)	Lö	81 – 73	72 – 64	63 – 55	54 – 47	46 – 40	39 – 33	32 – 25
stark	Al	80 – 72	71 – 63	62 – 55	54 – 47	46 – 40	39 – 33	32 – 25
lehmiger	V	75 – 68	67 – 60	59 – 52	51 – 44	43 – 37	36 – 30	29 – 22
Sand	Vg			55 – 48	47 – 40	39 – 32	31 – 24	23 – 16
sL sandiger Lehm	D	84 – 76	75 – 68	67 – 60	59 – 53	52 – 46	45 – 39	38 – 30
	Lö	92 – 83	82 – 74	73 – 65	64 – 56	55 – 48	47 – 41	40 – 32
	Al	90 – 81	80 – 72	71 – 64	63 – 56	55 – 48	47 – 41	40 – 32
	V	85 – 77	76 – 68	67 – 59	58 – 51	50 – 44	43 – 36	35 – 27
	Vg			64 – 55	54 – 45	44 – 36	35 – 27	26 – 18
	D	90 – 82	81 – 74	73 – 66	65 – 58	57 – 50	49 – 43	42 – 34

	Lö	100 – 92	91 – 83	82 – 74	73 – 65	64 – 56	55 – 46	45 – 36
L	Al	100 – 90	89 – 80	79 – 71	70 – 62	61 – 54	53 – 45	44 – 35
Lehm	V	91 – 83	82 – 74	73 – 65	64 – 56	55 – 47	46 – 39	38 – 30
	Vg			70 – 61	60 – 51	50 – 41	40 – 30	29 – 19
LT	D	87 – 79	78 – 70	69 – 62	61 – 54	53 – 46	45 – 38	37 – 28
	Al	91 – 83	82 – 74	73 – 65	64 – 57	56 – 49	48 – 40	39 – 29
Lehm	V	87 – 79	78 – 70	69 – 61	60 – 52	51 – 43	42 – 34	33 – 24
	Vg			67 – 58	57 – 48	47 – 38	37 – 28	27 – 17
T	D		71 – 64	63 – 56	55 – 48	47 – 40	39 – 30	29 – 18
	Al		74 – 66	65 – 58	57 – 50	49 – 41	40 – 31	30 – 18
Ton	V		71 – 63	62 – 54	53 – 45	44 – 36	35 – 26	25 – 14
	Vg			59 – 51	50 – 42	41 – 33	32 – 24	23 – 14
Mo								
Moor			54 – 46	45 – 37	36 – 29	28 – 22	21 – 16	15 – 10

Bodenart

Für die Bestimmung der Bodenart ist die Korngrößenzusammensetzung des Profils von der Ackerkrume bis zu einer Tiefe maßgebend, die für das Pflanzenwachstum von Bedeutung ist. Die Einordnung der Böden nach der Bodenart erfolgt bei der Bodenschätzung nach dem Anteil der abschlämmbaren Teilchen (< 0,01 mm), wobei in der Regel bei wechselnden Bodenarten im Gesamtprofil eine mittlere Bodenart angegeben wird.

Es werden acht mineralische Bodenarten und eine Moorgruppe unterschieden:

Sand (S), anlehmiger Sand (Sl), lehmiger Sand (IS), stark lehmiger Sand (SL), sandiger Lehm (sL), Lehm (L), schwerer Lehm (LT), Ton (T) und Moor (Mo).

Zustandsstufe

Bei der Definition der Zustandsstufe ist von der Vorstellung ausgegangen worden, daß sich der Boden entwickelt und verschiedene Stadien durchläuft. Von einem Zustand niedrigster Ertragsfähigkeit wird über eine zunehmende Bodenbildung und eine daraus resultierende zunehmende Durchwurzelungstiefe schließlich eine Stufe höchster Ertragsfähigkeit erreicht.

Dieser optimale Entwicklungsgrad des Bodens erfährt jedoch durch Entkalkung, Bleichung, Versauerung und Verdichtung sowie abnehmende Durchwurzelungstiefe eine Alterung oder Degradierung. Bei der Einordnung in die Zustandsstufe sind die Mächtigkeit und Beschaffenheit der Ackerkrume sowie die Gründigkeit, d. h. die Durchwurzelbarkeit des Bodens, entscheidend.

Es werden sieben Zustandsstufen unterschieden, wobei die Stufe 1 den günstigsten Zustand, Stufe 7 den ungünstigsten Zustand, also die geringste Entwicklung oder stärkste

Verarmung kennzeichnet. Der Bewertung der Moorböden liegen nur fünf Stufen zugrunde, wichtig für die Einstufung sind hier in erster Linie der Grad der Zersetzung der organischen Substanz, der Umfang der mineralischen Beimischung sowie der Grundwasserstand.

Entstehung

Die Entstehungsart als weiteres Kriterium bei der Einstufung der Ackerböden durch die Bodenschätzung ist eine stark vereinfachte geologische Differenzierung des Ausgangsgesteins. Je nach Alter und Lagerung des Ausgangsgesteins werden folgende Entstehungsarten unterschieden:

- Al Alluvium (nacheiszeitliche Lockersedimente aus Abschwemmmassen und Ablagerungen von Fließgewässern)
- Lö Löß (Lockersediment aus Windablagerung)
- D Diluvium (Lockersediment und -gestein eiszeitlichen und tertiären Ausgangsmaterials)
- V Verwitterung (Bodenentwicklung aus anstehendem Festgestein)
- Vg stark steinige Verwitterungs- und Gesteinsböden
- g Zusatz bei hohem Grobbodenanteil von D- und Al-Böden (führt zur Wertminderung)

Treten in einem Bodenprofil zwei Entstehungsarten auf (Mischentstehung), so werden bei entsprechender starker Ausprägung beide Symbole angegeben, z. B. LÖD oder DV.

Bodenzahl

Je nach Bodenart, Zustandsstufe und Entstehungsart erhalten die Böden im Ackerschätzungsrahmen bestimmte Wertzahlen (Bodenzahlen) mit mehr oder weniger großen Spannen. Diese Bodenzahlen sind Verhältniszahlen; sie bringen die Reinertragsunterschiede zum Ausdruck, die unter sonst gleichen Verhältnissen bei gemeinüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung allein durch die Bodenbeschaffenheit bedingt sind. Der beste Boden erhält die Bodenzahl 100.

Als Bezugsgrößen bei der Aufstellung des Schätzungsrahmens wurden die folgenden Klima- und Geländeverhältnisse sowie betriebswirtschaftlichen Bedingungen festgelegt:

8 °C mittlere Jahrestemperatur, 600 mm Jahresniederschlag, ebene bis schwach geneigte Lage, annähernd optimaler Grundwasserstand und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse mittelbäuerlicher Betriebe Mitteldeutschlands.

Ackerzahl

Durch Zu- oder Abschläge bei günstigeren oder weniger günstigen natürlichen Ertragsbedingungen, wie Klima, Geländegestaltung u. a., ergibt sich die Ackerzahl. Die Ackerzahl ist somit Maßstab für die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens am jeweiligen Standort. Die Höhe der Zu- und Abschläge ist auch abhängig von der Bodenart. So wirken sich starke Niederschläge auf schwere Böden negativ, auf leichtere Böden eher positiv aus.

Das gesamte Schätzungsergebnis eines Ackerbodens lautet z. B. L 4 Al 65/70, d. h. es handelt sich um einen Lehmboden, Zustandsstufe 4, Entstehungsart Alluvium, Bodenzahl 65, Ackerzahl 70.

Anlage 2

Grünlandschätzungsrahmen

Für die Bewertung des Grünlandes ist ein besonderer Grünlandschätzungsrahmen maßgebend, der hinsichtlich der für die Wertfindung notwendigen Faktoren vom Ackerschätzungsrahmen abweicht.

Für die Ertragsleistung des Grünlandes sind Temperatur und Wasserverhältnisse entscheidender als das Ausgangsmaterial. Die Bodenart und die Zustandsstufe – im Grünlandschätzungsrahmen als Bodenstufe bezeichnet – werden daher weniger differenziert als im Ackerschätzungsrahmen. Die Temperatur- und Wasserverhältnisse sind unmittelbar in den Grünlandschätzungsrahmen einbezogen.

Boden-		Wasserverhältnisse					
Art	Stufe	Klima	1	2	3	4	5
S Sand	I (45 – 40)	a	60 – 51	50 – 43	42 – 35	34 – 28	27 – 20
		b	52 – 44	43 – 36	35 – 29	28 – 23	22 – 16
		c	45 – 38	37 – 30	29 – 24	23 – 19	18 – 13
	II (30 – 25)	a	50 – 43	42 – 36	35 – 29	28 – 23	22 – 16
		b	43 – 37	36 – 30	29 – 24	23 – 19	18 – 13
		c	37 – 32	31 – 26	25 – 21	20 – 16	15 – 10
	III (20 – 15)	a	41 – 34	33 – 28	27 – 23	22 – 18	17 – 12
		b	36 – 30	29 – 24	23 – 19	18 – 15	14 – 10
		c	31 – 26	25 – 21	20 – 16	15 – 12	11 – 7
IS lehmiger Sand	I (60 – 55)	a	73 – 64	63 – 54	53 – 45	44 – 37	36 – 28
		b	65 – 56	55 – 47	46 – 39	38 – 31	30 – 23
		c	57 – 49	48 – 41	40 – 34	33 – 27	26 – 19
	II (45 – 40)	a	62 – 54	53 – 45	44 – 37	36 – 30	29 – 22
		b	55 – 47	46 – 39	38 – 32	31 – 26	25 – 19
		c	48 – 41	40 – 34	33 – 28	27 – 23	22 – 16
	III (30 – 25)	a	52 – 45	44 – 37	36 – 30	29 – 24	23 – 17
		b	46 – 39	38 – 32	31 – 26	25 – 21	20 – 14
		c	40 – 34	33 – 28	27 – 23	22 – 18	17 – 11
	I (75 – 70)	a	88 – 77	76 – 66	65 – 55	54 – 44	43 – 33
		b	80 – 70	69 – 59	58 – 49	48 – 40	39 – 30
		c	70 – 61	60 – 52	51 – 43	42 – 35	34 – 26

L Lehm	II (60 – 55)	a	75 – 65	64 – 55	54 – 46	45 – 38	37 – 28
		b	68 – 59	58 – 50	49 – 41	40 – 33	32 – 24
		c	60 – 52	51 – 44	43 – 36	35 – 29	28 – 20
	III (45 – 40)	a	64 – 55	54 – 46	45 – 38	37 – 30	29 – 22
		b	58 – 50	49 – 42	41 – 34	33 – 27	26 – 18
		c	51 – 44	43 – 37	36 – 30	29 – 23	22 – 14
T Ton	I (70 – 65)	a	88 – 77	76 – 66	65 – 55	54 – 44	43 – 33
		b	80 – 70	69 – 59	58 – 48	47 – 39	38 – 28
		c	70 – 61	60 – 52	51 – 43	42 – 34	33 – 23
	II (55 – 50)	a	74 – 64	63 – 54	53 – 45	44 – 36	35 – 26
		b	66 – 57	56 – 48	47 – 39	38 – 30	29 – 21
		c	57 – 49	48 – 41	40 – 33	32 – 25	24 – 17
	III (40 – 35)	a	61 – 52	51 – 43	42 – 35	34 – 28	27 – 20
		b	54 – 46	45 – 38	37 – 31	30 – 24	23 – 16
		c	46 – 39	38 – 32	31 – 25	24 – 19	18 – 12
Mo Moor	I (45 – 40)	a	60 – 51	50 – 42	41 – 34	33 – 27	26 – 19
		b	57 – 49	48 – 40	39 – 32	31 – 25	24 – 17
		c	54 – 46	45 – 38	37 – 30	29 – 23	22 – 15
	II (30 – 25)	a	53 – 45	44 – 37	36 – 30	29 – 23	22 – 16
		b	50 – 43	42 – 35	34 – 28	27 – 21	20 – 14
		c	47 – 40	39 – 33	32 – 26	25 – 19	18 – 12
	III (20 – 15)	a	45 – 38	37 – 31	30 – 25	24 – 19	18 – 13
		b	41 – 35	34 – 28	27 – 22	21 – 16	15 – 10
		c	37 – 31	30 – 25	24 – 19	18 – 13	12 – 7

Bodenart

Als Bodenarten sind im Grünlandschätzungsrahmen vorgesehen: Sand (S), lehmiger Sand (IS), Lehm (L) und Ton (T); hinzu kommt Moor (Mo). Die genannten Bodenarten stellen eine Zusammenfassung jeweils benachbarter Bodenarten des Ackerschätzungsrahmens dar.

Bodenstufe

Die Bodenstufen des Grünlandes werden mit I, II und III bezeichnet. Die Stufe I steht für den günstigsten Bodenzustand (günstige Basenverhältnisse, durchlässig), die Stufe III für

den ungünstigsten Zustand (sauer, dicht). Verglichen mit den Zustandsstufen des Ackerlandes entspricht etwa die Stufe I den Zustandsstufen 2 und 3, die Stufe II den Zustandsstufen 4 und 5 und die Stufe III den Zustandsstufen 6 und 7.

Klima

Stellvertretend für die klimatischen Verhältnisse wird beim Grünland nur die durchschnittliche Jahrestemperatur berücksichtigt.

Für die Temperatur sind im Grünlandschätzungsrahmen 3 Gruppen vorgesehen:

- a > 7,9 °C,
- b 7,9 – 7,0 °C,
- c 6,9 – 5,7 °C,

Bei besonders ungünstigen klimatischen Verhältnissen in Gebirgslagen mit einer Jahresdurchschnittstemperatur unter 5,7 °C kann eine weitere Klimastufe d gebildet werden, die eine entsprechend geringere Bewertung zulässt.

Wasserverhältnisse

Bei der Schätzung des Grünlandes wird der Faktor Wasser nach seiner Wirkung auf den Grünlandbestand in die Wasserverhältnisse der Stufenskala 1 bis 5 festgelegt. Die Stufe 1 kennzeichnet besonders günstige, die Stufe 5 besonders ungünstige Wasserverhältnisse für den Aufwuchs. Dabei kann die nachteilige Wirkung sowohl in unzureichender Wasserversorgung als auch in einem Überangebot an Wasser bestehen. Für besonders trockene Lagen ist bei den Wasserstufen 4 und 5 über die Angabe der Wasserstufe ein Minuszeichen zu setzen.

Grünlandgrundzahl

Aus den Faktoren Bodenart, Bodenstufe, Klima und Wasserverhältnisse wird anhand des Grünlandschätzungsrahmens die Grünlandgrundzahl ermittelt. Grünlandgrundzahlen stellen ebenfalls Verhältniszahlen dar, die bei durchschnittlicher Bewirtschaftung standortunabhängige Unterschiede im Reinertrag darstellen. Sie sind den Bodenzahlen der Ackerschätzung vergleichbar.

Grünlandzahl

Einflüsse, die davon abweichend Ertrag und Qualität mindern (Hangneigung, Exposition, Nässe, kürzere Vegetationszeit, Schattenlage) werden durch Abschläge berücksichtigt und ergeben die Grünlandzahl.

Ein Beispiel für den Schätzungsbescrieb eines Grünlandbodens ist L II b 2 – 55/53, d. h. es handelt sich um einen Lehmboden, Bodenstufe II, Klima b, Wasserstufe 2, Grünlandgrundzahl 55, Grünlandzahl 53.

Artikel 21

Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 63 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 28 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„Hierbei sind die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz zugrunde zu legen; Abweichungen sind zulässig.“

Artikel 23

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2724), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die ergänzende Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zum Kapitalertragsteuerabzug in den Absätzen 3 bis 6 steht die inländische Investmentgesellschaft einem inländischen Kreditinstitut gleich. Ferner steht die inländische Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der ihr erlaubten Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen für die Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zum Kapitalertragsteuerabzug einem inländischen Kreditinstitut gleich.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) angefügte Absatz 4 wird Absatz 5.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 7 Abs. 8 in der Fassung des Artikels 23 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf den nach dem 31. Dezember 2007 vorzunehmenden Steuerabzug anzuwenden.“

Artikel 24

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Zahl „62 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter der anderen Gesellschaft entfällt, die anderen als den in Nummer 6 Buchstabe b, soweit es sich um Einkünfte einer Gesellschaft im Sinne des § 16 des REIT-Gesetzes handelt, oder § 7 Abs. 6a bezeichneten Tätigkeiten dienen; dies gilt entsprechend, soweit der Gewinn auf solche Wirtschaftsgüter einer Gesellschaft entfällt, an der die andere Gesellschaft beteiligt ist; Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an der anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Steuerpflichtige nachweist, dass sie auf Wirtschaftsgüter zurückzuführen sind, die Tätigkeiten im Sinne der Nummer 6 Buchstabe b, soweit es sich um Einkünfte einer Gesellschaft im Sinne des § 16 des REIT-Gesetzes handelt, oder im Sinne des § 7 Abs. 6a dienen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, nicht Zwischengesellschaft für Einkünfte, für die unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Sinne des § 7 Abs. 2 an der Gesellschaft beteiligt sind, nachweisen, dass die Gesellschaft insoweit einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Staat nachgeht. Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesem Staat aufgrund der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), in der jeweils geltenden Fassung, oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung, Auskünfte erteilt werden, die zur Durchführung der Besteuerung erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für die der Gesellschaft gemäß § 14 zuzurechnenden Einkünfte einer Untergesellschaft, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat. Das gilt auch für Zwischeneinkünfte, die einer Betriebsstätte der Gesellschaft außerhalb der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zuzurechnen sind. Der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft sind nur Einkünfte der Gesellschaft zuzuordnen, die durch diese Tätigkeit erzielt

werden und nur insoweit, als der Fremdvergleichsgrundsatz (§ 1) beachtet worden ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft einer tatsächlichen Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 Prozent unterliegen, ohne dass dies auf einem Ausgleich mit Einkünften aus anderen Quellen beruht.“

3. In § 9 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Zahl „62 000“ wird durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Auf den Hinzurechnungsbetrag sind § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d, § 32d des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden. § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Steuerliche Vergünstigungen, die an die unbeschränkte Steuerpflicht oder an das Bestehen eines inländischen Betriebs oder einer inländischen Betriebsstätte anknüpfen und die Vorschriften der § 8a, § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes bleiben unberücksichtigt; dies gilt auch für die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes, soweit Einkünfte aus einer Umwandlung nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 hinzuzurechnen sind.“

5. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steuern von den nach § 3 Nr. 41 des Einkommensteuergesetzes befreiten Gewinnausschüttungen werden auf Antrag im Veranlagungszeitraum des Anfalls der zugrunde liegenden Zwischeneinkünfte als Hinzurechnungsbetrag in entsprechender Anwendung des § 34c Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 26 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes angerechnet oder abgezogen.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch, wenn nach § 8 Abs. 2 geltend gemacht wird, dass eine Hinzurechnung unterbleibt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist das Einkommen im Sinne des § 15 Abs. 1 mehreren Personen zuzurechnen, werden die Besteuerungsgrundlagen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 3 einheitlich und gesondert festgestellt.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 13 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) wird Absatz 15.

- b) Absatz 15 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Artikel, Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008]) wird Absatz 16.
- c) Folgender Absatz 17 wird angefügt:

„(17) § 7 Abs. 6 Satz 2, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 und § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2007 beginnt. § 8 Abs. 1 Nr. 9 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt. § 10 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt. § 12 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist erstmals für Zeiträume anzuwenden, für die § 12 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) erstmals anzuwenden ist.“

8. Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert im Bundesgesetzblatt bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen.“

9. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 6 Satz 1 und 3 und § 17 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. In § 10 Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ist ausreichend.“

Artikel 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG), 36 (§ 81a Satz 1 Nr. 1 EStG), 37 (§ 86 Abs. 1 Satz 3 EStG) tritt mit Wirkung vom 30. September 2006 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (Inhaltsübersicht § 50g), Nr. 24 (§ 43b EStG), 30 (§ 50g EStG), 33 Buchstabe j (§ 52 Abs. 55a EStG), k (§ 52 Abs. 55b EStG) und m (§ 52 Abs. 59b EStG), Nr. 42 (§ 99 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG), 43 (Anlage 2 (zu § 43b EStG)), 44 (Anlage 3 (zu § 50g EStG)), 45 (Anlage 3a (zu § 50g EStG)) und Artikel 11 (§ 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(4) Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht zu § 13d UStG), Nr. 4 Buchstabe b (§ 4 Nr. 23 UStG) und c (§ 4 Nr. 25 UStG), Nr. 5 (§ 13d UStG), 6 (§ 22 Abs. 4e Satz 1 UStG) und 7 (§ 27 Abs. 7 Satz 2 UStG) sowie Artikel 20 bis 22 (Bodenschätzungsgesetz 2008, BewG, Flurbereinigungsgesetz) treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Jahresteuergesetz 2008 dient der Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die verschiedene Bereiche des Steuerrechtes betreffen. Neben fachlich gebotenen Einzelregelungen stehen der Bürokratieabbau, die Steuerrechtsvereinfachung sowie Maßnahmen zur Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit im Vordergrund.

Zu den Regelungen im Dienste des Bürokratieabbaus und der Rechtsvereinfachung gehören insbesondere:

1. Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, letztmalige Ausstellung der Karton-Lohnsteuerkarte im Jahr 2010, § 39f EStG;
2. Abschaffung des Verfahrens des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber, § 42b EStG;
3. Verfahrensvereinfachungen bei den Rentenbezugsmitteilungen, § 22a Abs. 2 EStG;
4. Umstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf elektronisches Verfahren, § 45a Abs. 1 EStG;
5. Abschaffung des Steuerabzuges im grenzüberschreitenden Handel mit Treibhausgas-Emissionsrechten, § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG;
6. Abschaffung der Haftung für Umsatzsteuer bei Änderung der Bemessungsgrundlage, § 13d UStG.

Bei den weiteren Maßnahmen sind hervorzuheben:

1. Einführung eines optionalen „Anteilverfahrens“ für die Lohnsteuer bei Ehegatten, § 39e EStG;
2. Datenübermittlung durch die Träger von Sozialleistungen hinsichtlich Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, § 32b Abs. 3 EStG;
3. Zielgenaue Regelung der steuerlichen Begünstigung der Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen, § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG;
4. Ausdehnung des Gewinnminderungsausschlusses für Gesellschaftsbeteiligungen einer Körperschaft auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten, § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG;
5. Feststellung und Auflösung des KSt-Erhöpfungspotentials aus sog. EK 02-Beständen, § 38 Abs. 4 bis 9 KStG;
6. Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die sozialrechtliche Entwicklung, § 4 Nr. 25 UStG;
7. Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes von 1934;
8. Präzisierung der steuerlichen Anerkennung rechtlicher Gestaltungen, § 42 AO.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich unmittelbar aus Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative GG und aus Artikel 108 Abs. 5 GG, im Fall der Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Artikel 11) aus Artikel 107 Abs. 1 und 2 GG.

Artikel 6 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Beim Gewerbesteuergesetz handelt es sich um vorkonstitutionelles Rechts, das nach Art. 123 und 125 GG fortgilt. Gleiches gilt für die in Artikel 7 vorgesehenen Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Finanzielle Auswirkungen

...

Bürokratiekosten

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Falzzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
1	§ 1 Abs. 3 Satz 2 EStG	Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG; Erweiterung des Personenkreises für die Ausübung des Wahlrechts	.					0	0	100
2	§ 1 Abs. 3 Satz 4 - neu - EStG	Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG; Erweiterung des Personenkreises für die Ausübung des Wahlrechts (Folge EUGH-Urteil RS "Meindl")	.					0	100	0
3	§ 1a Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 EStG	Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht für EU/EWR-Angehörige; Erweiterung des Personenkreises für die Ausübung des Wahlrechts	.					0	0	100
4	§ 1a Abs. 1 Nr. 1a EStG	Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht für EU/EWR-Angehörige; Erweiterung des Personenkreises für die Ausübung des Wahlrechts; Sicherung der Freizügigkeit	.					0	100	0
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 1a und 1b EStG	Sonderausgabenabzug bei Renten und dauernden Lasten sowie bei Ausgleichszahlungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs; Verringerung des begünstigten Personenkreises	.					0	0	100
6	§ 10a Abs. 5 Satz 3 EStG	Einführung einer neuen Korrekturvorschrift zur Änderung der Steuerfestsetzung bei geänderten Altersvorsorgebescheinigungen						0	0	100
7	§ 22a Abs. 2 Satz 4 EStG - neu -	Möglichkeit, die ID-Nr. nach § 139b AO beim BZSt für Zwecke des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG, automatisiert abzufragen; Vermeidung eines zweiten Informationsweges; Künftig auch insoweit Kommunikation über die zentrale Stelle möglich (u.a. private Rentenversicherungen)		-97.667		200.000	1,00	0	0	100
8	§ 22a Abs. 2 Satz 4 EStG - neu -	Möglichkeit, die ID-Nr. nach § 139b AO beim BZSt für Zwecke des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG, automatisiert abzufragen; Vermeidung eines zweiten Informationsweges; Künftig auch insoweit Kommunikation über die zentrale Stelle möglich (gesetzliche Rentenversicherung)						0	0	100
9	§ 32b Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG	Pflicht zur elektronischen Übermittlung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen durch die Träger der Sozialleistungen i.S.d. § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG an die Finanzbehörden						0	0	100
10	§ 34b Abs. 4 EStG	Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift durch Ausdehnung auf alle Einkunftsarten (u.a. Vorlage eines Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerks; Mengenmäßiger Nachweis der Holznutzungen und ggf. Schadensmeldung)		16.867		1.000	1,00	0	0	100
11	§ 39e EStG	Einführung eines Anteilsverfahrens zusätzlich zur bisherigen Wahlmöglichkeit zwischen den Steuerklassen IV/IV und III/V	.					0	0	100
12	§ 39e EStG	Einführung eines Anteilsverfahrens zusätzlich zur bisherigen Wahlmöglichkeit zwischen den Steuerklassen IV/IV und III/V		332.500		350.000	1,00	0	0	100
13	§ 39e EStG	Einführung eines Anteilsverfahrens zusätzlich zur bisherigen Wahlmöglichkeit zwischen den Steuerklassen IV/IV und III/V; Eintrag auf der LSt-Karte durch Finanzämter						0	0	100
14	§ 39f Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 EStG und § 5 Abs. 1 Nr. 30 FVG	Bildung und Speicherung elektronischer LSt-Abzugsmerkmale beim BZSt						0	0	100
15	§ 39f Abs. 1 Satz 2 EStG	Feststellung der elektronischen LSt-Abzugsmerkmale durch die nach den §§ 39 bis 39e zuständigen Finanzämter						0	0	100
16	§ 39f Abs. 4 Satz 1 EStG	Statt der LSt-Karte hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber seine ID-Nr. und sein Geburtsdatum für Zwecke des Abrufs der el. LSt-Abzugsmerkmale mitzuteilen	.					0	0	100
17	§ 39f Abs. 4 Satz 2, 4 und 5 und Abs. 6 EStG	Wegfall der Bearbeitung der LSt-Karten in Papierform		-277.248.000		30.400.000	1,20	0	0	100
18 **)	§ 39f Abs. 4 Satz 2, 4 und 5 und Abs. 6 EStG	Einführung eines Abrufverfahrens von elektronischen LSt-Abzugsmerkmalen		72.200.000		30.400.000	1,00	0	0	100
19	§ 39f Abs. 4 Satz 2, 4 und 5 und Abs. 6 EStG	Laufendes Abrufverfahren von elektronischen LSt-Abzugsmerkmalen		14.440.000		30.400.000	0,20	0	0	100
20 **)	§ 39f Abs. 8 EStG	Auf Antrag kann das Unternehmen auf die Teilnahme am Abrufverfahren der elektronischen LSt-Abzugsmerkmale verzichten		30.400.000		1.600.000	1,00	0	0	100
21	§ 39f Abs. 9 Satz 2 EStG	Wegfall der Ausstellung der LSt-Karten ab 2010						0	0	100
22	§ 39f Abs. 9 Satz 4 EStG	Elektronische Übermittlung der Daten der bisherigen LSt-Karten von den Gemeinden an das BZSt						0	0	100
23 **)	§ 41b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 EStG	Einführung einer Authentifizierungspflicht für die Übermittlung elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen		26.011.000		1.480.000	1,00	0	0	100
24	§ 42b EStG - aufgehoben -	Abschaffung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber		-38.000.000		3.200.000	1,00	0	0	100
25	§ 45a Abs. 1 EStG	Anmeldung der Kapitalertragsteuer; Umstellung auf elektronisches Verfahren		-3.760.000		500.000	1,00	0	0	100
26	§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG	Beschränkung der Vorsorgepauschale auf das Lohnsteuer-Abzugsverfahren; resultierende Pflichtveranlagungstatbestände	.					0	0	100
27	§ 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG; Wegfall bei Emissionsberechtigungen im Rahmen des europäischen und internationalen Emmissionshandels		-760		100	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
28	§ 50g EStG sowie Anlage 2 und Anlage 3 zum EStG	Entlastung vom Steuerabzug bei Zinsen etc. zwischen verbundenen Unternehmen in EU; Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen in Rumänien und Bulgarien		1.378		100	1,00	0	100	0
29	§ 52 Abs. 3 Satz 6 EStG	Hinzurechnung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten; zeitliche Verlängerung der Anwendung		2.280		150	1,00	0	100	0
30	§ 52 Abs. 38a Satz 2 und 3 EStG	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO) bei den mitteilungspflichtigen Bürgern; Künftig für Bestandsrentner erstmalige Erhebung direkt beim BZSt möglich (u.a. private Rentenversicherungen)		-978.000		900.000	1,00	0	0	100
31	§ 52 Abs. 38a Satz 2 und 3 EStG	Ausnahme zur Erhebung der ID-Nr. nach § 139b AO beim BZSt statt bei den mitteilungspflichtigen Bürgern						0	0	100
32	§ 52 Abs. 38a Satz 2 und 3 EStG	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO) bei den mitteilungspflichtigen Bürgern; Künftig für Bestandsrentner erstmalige Erhebung direkt beim BZSt möglich (Gesetzliche Rentenversicherung)						0	0	100
33	§ 94 Abs. 1 Satz 5 EStG	Aufhebung der Pflicht der zentralen Stelle zur Unterrichtung des zuständigen Finanzamts bei schädlicher Verwendung und über die Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente						0	0	100
Gewerbesteuer-gesetz (GewStG)										
34	§ 9 Nr. 7 Satz 1 GewStG	Erweiterung der Kürzungsmöglichkeit in Fällen der Mutter-/ Tochter-Richtlinie		4.750		1.000	1,00	0	0	100
Umsatzsteuer-gesetz (UStG)										
35	§ 4 Nr. 25 UStG	Nachweis des Unternehmers durch ihm bereits vorliegende Unterlagen, dass er Einrichtung mit sozialem Charakter ist		1.920		1.000	1,00	0	0	100
36	§ 4 Nr. 25 UStG	Wegfall der Erklärungs-pflicht, sofern Einrichtungen aufgrund der Steuerbefreiung Kleinunternehmer werden		-360.000		2.500	5,00	0	0	100
37	§ 13d UStG - aufgehoben	Wegfall der Haftung von Leasingunternehmen						0	0	100
Kraftfahrzeugsteuer-gesetz (KraftStG)										
38	§ 11 Abs. 2 Satz 3 KraftStG	Meldung zum Wechsel des Entrichtungszeitraumes; Abschaffung der Formvorgabe						0	0	100
39	§ 11 Abs. 2 Satz 3 KraftStG	Meldung zum Wechsel des Entrichtungszeitraumes; Abschaffung der Formvorgabe		-23.750		50.000	1,00	0	0	100
Abgabenordnung (AO)										
40	§ 116 Abs. 1 Satz 1 AO	Mitteilungspflicht für Gerichte und Behörden, die nicht Finanzbehörden sind, über Tatsachen, die auf eine Steuerstrafat schließen lassen, neben BZSt auch an zuständige Finanzbehörden						0	0	100
41	§ 116 Abs. 1 Satz 2 AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 28a FVG	Weiterleitungspflicht des BZSt nach § 116 Abs. 1 Satz 1 AO bekanntgewordenen Tatsachen an zuständige Finanzbehörden, soweit diese nicht erkennbar unmittelbar informiert worden sind						0	0	100
42	§ 139b Abs. 6 Satz 1 Nr. 9 AO	Identifikationsnummer nach § 139b AO; zusätzliche Aufnahme des Tags des Ein- und Auszugs in den Katalog der an das BZSt zu übermittelnden Daten						0	0	100
Zerlegungsgesetz (ZerlG)										
43	§ 7 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 ZerlG	Pflicht zur jährlichen Lohnsteuerzerlegung						0	0	100
EG-Amtshilfegesetz (EGAHiG)										
44	§ 2 Abs. 2 EGAHiG	Erweiterung des spontanen Auskunftsaustausches nach § 2 Abs. 2 EGAHiG						0	0	100
Außensteuer-gesetz (AStG)										
45	§ 7 Abs. 6 Satz 2 AStG	Verringerung des Anwendungsbereichs der Hinzurechnungsbesteuerung durch Erhöhung des Grenzbetrags von 62.000 € auf 80.000€		-523		100	1,00	0	0	100
46	§ 7 Abs. 6 Satz 2 AStG	Verringerung des Anwendungsbereichs der Hinzurechnungsbesteuerung durch Erhöhung des Grenzbetrags von 62.000 € auf 80.000€						0	0	100
47	§ 8 Abs. 2 AStG	Nachweismöglichkeit des Steuerpflichtigen für den Ausschluss der Hinzurechnungsbesteuerung		238		100	1,00	0	0	100
48	§ 8 Abs. 2 AStG	Nachweismöglichkeit des Steuerpflichtigen für den Ausschluss der Hinzurechnungsbesteuerung						0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG)										
49	§ 1 Abs. 2 Satz 2 StStatG	Künftig jährliche Ermittlung der nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge für Zwecke der LSt-Zerlegung			.			0	0	100
50	§ 2 Abs. 1 StStatG	Künftig jährliche Erfassung der Daten für die Umsatzsteuerstatistik			.			0	0	100
51	§ 2 Abs. 2 Satz 2 StStatG	Ab 2008 jährliche Erfassung der Daten für Steuerstatistik zu Personengesellschaften und Gemeinschaften			.			0	0	100
52	§ 2 Abs. 7 StStatG	Einführung einer Erb- und Schenkungsteuerstatistik, ab 2008 jährlich			.			0	0	100
53	§ 5 Nr. 5 und 6 StStatG - neu -	Zusätzliche Informationen zu Personengesellschaften, Gemeinschaften und Organgesellschaften für Zwecke der Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 StStatG			.			0	0	100
54	§ 5 Satz 2 StStatG - neu -	Möglichkeit zur Speicherung der Finanzamtsnummern und Steuernummern durch Statistisches Bundesamt und statistische Ämter der Länder			.			0	0	100
55	§ 6 Abs. 2 Satz 1 StStatG	Pflicht der Finanzbehörden zur Übermittlung von LSt-Karten und el. LSt-Bescheinigungen an die statistischen Ämter der Länder			.			0	0	100
56	§ 6 Abs. 2 Satz 2 StStatG	Pflicht zur Vernichtung der LSt-Karten bzw. Löschung der el. LSt-Bescheinigungen für die statistischen Ämter der Länder			.			0	0	100
57	§ 6 Abs. 6a StStatG	Möglichkeit zur Übermittlung der Daten des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder an vom BMF oder den obersten Landesfinanzbehörden beauftragte Forschungseinrichtungen			.			0	0	100
Summe ohne Einmalkosten (gerundet auf volle Mio. €)			.	-306.000.000	.					
Summe Einmalkosten (gerundet auf volle Mio. €)			.	129.000.000	.					

international
EU-Ebene
national

**) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe "Einmalkosten" enthalten.

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z.B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionell notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht an die Neufassung des § 34b EStG (Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen), die neu eingefügten §§ 39e (Anteilsverfahren) und 39f EStG (Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale), die Aufhebung von § 42b EStG (Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber) sowie an die Änderung der Überschrift von § 50g EStG.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Nach § 1 Abs. 3 EStG haben Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auch dann die Möglichkeit, auf ihren Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden, wenn die von ihnen im Kalenderjahr erzielten Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, einen bestimmten Betrag (bisher 6.136 Euro) nicht übersteigen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Wohnsitzstaat die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht nur nicht angemessen berücksichtigen kann, wenn nahezu alle Einkünfte im Quellenstaat erzielt werden, sondern auch dann nicht, wenn die Einkünfte im Wohnsitzstaat nur geringfügig sind. Zur Anpassung an die zwischenzeitlichen Erhöhungen des Grundfreibetrages, an dessen Höhe der absolute Grenzbetrag des § 1 Abs. 3 EStG sich ursprünglich orientierte, wird der Betrag durch die Anpassung an den jeweiligen Grundfreibetrag auf 7.664 Euro für das Jahr 2008 festgesetzt. Zugleich wird er damit an die künftige Entwicklung des Grundfreibetrages gekoppelt.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Satz 4 - neu -)

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 EStG ist es für die Anwendung des § 1 Abs. 3 EStG erforderlich, dass 90 Prozent der Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Betrag von 6.136 Euro nicht übersteigen (zur Anhebung dieses Betrages vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a). Diese Einkommensgrenzen sind auf Grund des § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG außerdem für die Zusammenveranlagung von Ehegatten von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift ist für die Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG hinsichtlich der Einkommensgrenzen auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen. Der EuGH hat jedoch mit Urteil vom 25. Januar 2007 in der Rechtssache C-329/05 (Meindl) festgestellt, dass es mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, in die Berechnung der Einkommensgrenzen einbezogen werden, obwohl sie im anderen Mitgliedstaat nicht der Einkommensteuer unterliegen. Dieses Urteil wird mit der Einfügung von § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG umgesetzt, weil es nicht nur für § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG, sondern auch für die Anwendung von § 1 Abs. 3 EStG von Bedeutung ist. Deshalb müssen bei der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Berechnung der Einkommensgrenzen nunmehr solche ausländischen Einkünfte außer Betracht bleiben, die im Ausland nicht besteuert werden. Dies soll jedoch nur gelten, wenn vergleichbare inländische Einkünfte steuerfrei sind, weil die Berücksichtigung von nach deutschem

Recht steuerpflichtigen Einkünften bei der Berechnung der Einkommensgrenzen weiterhin gerechtfertigt ist. Dadurch wird berücksichtigt, dass diese Einkünfte ungeachtet der Steuerpflicht vergleichbarer inländischer Einkünfte in Deutschland nicht besteuert werden können.

Die Einfügung von § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG trägt dem EuGH-Urteil vom 25. Januar 2007 in der Rechtssache C-329/05 (Meindl) Rechnung. Da dieses Urteil unmittelbar anzuwenden ist, gilt die gesetzliche Änderung nach dem neuen § 52 Abs. 1a EStG für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen, soweit der Steuerpflichtige dies beantragt.

Der neue § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG ist nach dem neuen § 52 Abs. 1a EStG für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, auf Antrag auch für Veranlagungszeiträume vor 2008 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Einleitungssatz)

Durch die Einfügung „in Fällen der Nummer 2“ wird für nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige das Erfordernis aufgegeben, dass nahezu alle ihre Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen müssen, damit sie die den Abzug von Unterhaltsleistungen an einen im EU/EWR-Ausland lebenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten in Anspruch nehmen können. Dies führt zur Gleichstellung mit Unterhaltsleistungen an einen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen. Erforderlich ist das, weil bei Unterhaltsleistungen an einen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG unabhängig davon angewendet wird, ob nahezu alle Einkünfte des Leistenden der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung von § 1 Abs. 3 EStG sowie der Einfügung von § 1a Abs. 1 Nr. 1a EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1a - neu -)

Die Einfügung von § 1a Abs. 1 Nr. 1a EStG trägt den EG-vertraglichen Bestimmungen Rechnung. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG wird der Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen nur noch gewährt, wenn der Empfänger der Leistung unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Auf Grund der EG-vertraglich garantierten Freizügigkeit ist der Sonderausgabenabzug aber auch zu gewähren, wenn die Versorgungsleistungen von einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU oder des EWR gewährt werden und der Empfänger der Leistung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten hat.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 2 Satz 3)

Die Ersetzung des Betrages von 6.136 Euro durch den Grundfreibetrag passt § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG an die Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 2 EStG an.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 3 EStG sowie zu dem mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 erfolgten Wegfall von § 1a Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Die Änderungen des § 1a EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1a und 1b - neu -)

Nummer 1a

Hauptanwendungsfall des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG sind Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Die Vermögensübergabe wird in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen als ein Vorgang des Familien- und Erbrechts angesehen, der in der Regel unentgeltlich erfolgt. Im Grundfall der Vermögensübergabe übertragen die Eltern zu Lebzeiten einen Betrieb auf ihre Kinder. Die Kinder verpflichten sich im Gegenzug, eine monatliche Geldrente zu leisten, die sich am Versorgungsbedürfnis der Eltern orientiert. Daher sind die beiderseitigen Leistungen in der Regel nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausgewogen. Die Versorgungsleistungen können jedoch von den Kindern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG als Sonderausgaben abgezogen werden und sind bei den Eltern als sonstige Einkünfte zu versteuern, wenn das übertragene Vermögen ausreichende Erträge abwirft. Diese Regelung erleichtert die Übergabe von Betrieben an die nächste Generation. Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen kann nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aber auch die Übertragung von Geldvermögen, Wertpapieren, typisch stillen Beteiligungen und selbst genutztem Wohneigentum sein (vgl. BFH GrS 1/00 vom 12. Mai 2003, BStBl II 2004 S. 95). Dies ermöglicht Steuergestaltungen, die die Grenzen des historisch überkommenen Rechtsinstituts überschreiten und im Ergebnis den seit 1974 grundsätzlich gesetzlich ausgeschlossen privaten Schuldzinsenabzug wieder zulassen.

Mit der gesetzlichen Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG wird das Rechtsinstitut auf seinen Kernbereich, die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben und von Betriebsvermögen Selbständiger in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft zurückgeführt. Insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der familiär geführten Betriebe / Praxen stellt das Rechtsinstitut eine Möglichkeit dar, der nachfolgenden Generation unter Vorwegnahme des Erbfalls und ohne Aufdeckung der stillen Reserven des Betriebsvermögens das Nachrücken in eine die Existenz wenigstens teilweise sichernde Wirtschaftseinheit zu ermöglichen und gleichzeitig die Versorgung des Übergebers aus dem übernommenen Vermögen zumindest zu einem Teil zu sichern.

Anders als bei Grundvermögen und bei Wertpapiervermögen im Sinne einer reinen Kapitalanlage ist der Bewirtschaftungsaufwand bei Betrieben im Regelfall erheblich größer, so dass der Vermögensübergeber im Alter ein verstärktes Interesse daran haben dürfte, nicht mehr selbst wirtschaften zu müssen. Außerdem weist Betriebsvermögen regelmäßig eine nur eingeschränkte Fungibilität auf, eine Übertragung in mehreren Einzelschritten ist zumeist ausgeschlossen. Da Betriebe zudem häufig die einzige Existenzgrundlage – zumindest die Haupteinkunftsquelle – des Vermögensübergebers sind, erscheint in diesem Zusammenhang die Beibehaltung einer Regelung erforderlich, die einerseits die zukünftige Versorgung des Vermögensübergebers absichert,

andererseits den Fortbestand des Unternehmens - z. B. durch die Verhinderung der Aufdeckung von stillen Reserven - nicht gefährdet.

Beim Grundbesitz und beim Wertpapiervermögen besteht hingegen eher die Möglichkeit, das Vermögen in Teilschritten auf die nachfolgende Generation zu übertragen und sich weiterhin das Vermögen zurückzubehalten, das zum Lebensunterhalt noch erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund wird die Übertragung derartiger Wirtschaftseinheiten für neu abgeschlossene Verträge künftig nicht mehr in den Geltungsbereich des Rechtsinstituts der unentgeltlichen Vermögensübergabe einbezogen.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft können unabhängig davon, ob der Gesellschafter als Geschäftsführer tätig ist oder nicht, künftig ebenfalls nicht mehr Gegenstand einer begünstigten unentgeltlichen Vermögensübergabe sein. Betrieblich tätig ist in diesen Fällen die Kapitalgesellschaft und nicht der Gesellschafter. Dieser gibt mit der Anteilsübertragung auf die nachfolgende Generation eine Kapitaleinkünftequelle auf, aber keine betriebliche Tätigkeit. Im Übrigen besteht bei der Kapitalgesellschaft vielfach die Möglichkeit betriebsausgabenwirksam über einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung für das Alter des Gesellschafters vorzusorgen, z. B. über eine Pensionszusage oder durch den Abschluss einer Direktversicherung. Diese Möglichkeiten bestehen beim Einzelunternehmen und bei der Personengesellschaft im Ergebnis nicht.

Die Neuregelung nimmt eine Anregung des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages auf.

Der Sonderausgabenabzug von Versorgungsleistungen durch den Verpflichteten auf Grund der Neuregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG führt weiterhin zur Besteuerung dieser Leistungen beim Empfänger gemäß § 22 EStG nach Maßgabe des Korrespondenzprinzips. Aus Gründen der Klarstellung wird dies in § 22 Nr. 1b EStG nunmehr ausdrücklich geregelt. Da die Besteuerung auf Grund des § 22 EStG nur bei unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen erfolgen kann, wird der Sonderausgabenabzug davon abhängig gemacht, dass der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Diese Einschränkung wird durch die Einfügung von § 1a Abs. 1 Nr. 1a EStG (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) europarechtskonform ausgestaltet.

Aus Vereinfachungsgründen wird überdies auf die bisherige Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten verzichtet, so dass künftig die Versorgungsleistungen in vollem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden können und vom Empfänger der Leistung zu versteuern sind. Dadurch kann auf die bei Leibrenten bislang erforderliche Ermittlung des Ertragsanteils verzichtet werden.

Da es sich bei Versorgungsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG regelmäßig um Dauersachverhalte mit zum Teil langer Laufzeit handelt, wird die Einschränkung des Sonderausgabenabzugs nach dem neuen § 52 Abs. 23e EStG mit einer fünfjährigen Übergangsfrist für vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Vereinbarungen vorgenommen.

Nummer 1b - neu -

Ausgleichszahlungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs konnten unter bestimmten Voraussetzungen bisher nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Sonderausgabenabzug soll auch nach der Beschränkung dieser Regelung auf das Rechtsinstitut der unentgeltlichen Vermögensübergabe erhalten bleiben, weil solche Ausgleichszahlungen ebenfalls einen Transfer von steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften – hier vom Ausgleichsverpflichteten auf den Ausgleichsberechtigten - bedeuten, der sich auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Beteiligten auswirkt. Mit § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG wird für diese Fälle eine eigenständige Regelung geschaffen, die berücksichtigt, in welchem

Umfang die der Ausgleichszahlung zu Grunde liegenden Einnahmen (z. B. Leibrente nach § 22 EStG oder Einkünfte nach § 19 EStG) der Besteuerung unterliegen. Das bedeutet: Liegt der Ausgleichszahlung z. B. eine nur mit dem Ertragsanteil steuerbare Leibrente des Ausgleichsverpflichteten zu Grunde, mindert sich die Steuerbemessungsgrundlage des Verpflichteten nur in Höhe des Ertragsanteils und nur in dieser Höhe hat der Ausgleichsberechtigte die Ausgleichszahlung nach § 22 Nr. 1c EStG zu versteuern. Soweit die Ausgleichszahlung hingegen auf Versorgungsbezügen beruht, die beim Ausgleichsverpflichteten nach § 19 EStG grundsätzlich in voller Höhe der Besteuerung unterliegen, kommt der Abzug als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG bei ihm in voller Höhe in Betracht. Korrespondierend hierzu hat der Ausgleichsberechtigte nach § 22 Nr. 1c EStG die Ausgleichszahlung in voller Höhe der Besteuerung zu unterwerfen.

Die neue Nummer 1b ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3)

Das für den Aufbau einer Basisversorgung im Alter zur Verfügung stehende Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG ist bei Arbeitnehmern zu kürzen, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben. Hierzu gehören insbesondere Beamte und Dienstordnungsangestellte. Der Aufbau der entsprechenden Altersversorgung erfolgt ohne eigene nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu berücksichtigende Beiträge des Arbeitnehmers.

Bei Arbeitnehmern die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausüben und in diesem Zusammenhang auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer), wurde im Hinblick auf die Kürzung des Abzugsvolumens bisher darauf abgestellt, ob die Altersversorgung ganz oder teilweise durch eigene Beiträge aufgebaut wurde. Auf diese Unterscheidung wird zukünftig verzichtet, da die den betreffenden Personen zustehende Altersversorgung grundsätzlich nicht durch Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG aufgebaut wird, so dass eine Kürzung des Abzugsvolumens nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG gerechtfertigt ist.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1)

Zum Kreis der nach § 10a Abs. 1 EStG unmittelbar begünstigten Personengruppen gehören auch die Empfänger einer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Mit der Föderalismusreform vom 1. September 2006 sind die gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern neu geordnet worden. Der Bund und die Länder haben durch die Änderung des Art. 74 Abs. 1 GG sowie die Aufhebung des Art. 74a GG jeweils für ihren Bereich die Kompetenz für die Regelung der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten erhalten. Dementsprechend ist eine Ergänzung der gesetzlichen Regelungen um die Empfänger einer Besoldung nach den Landesbesoldungsgesetzen erforderlich. Eine Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten ist damit nicht verbunden.

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Länder das Recht eigene Landesbesoldungsgesetze zu erlassen, dementsprechend ist die redaktionelle Ergänzung des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Diese führt insoweit lediglich zur Konkretisierung des Kreises der unmittelbar begünstigten Personengruppen. Schlechterstellungen ergeben sich nicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 3 - neu -)

Ist eine bereits erteilte Bescheinigung materiell unzutreffend (z. B. weil der der Bescheinigung zugrunde liegende tatsächliche Geldfluss von den bescheinigten Werten abweicht) und wurde auf Grund dieser falschen Bescheinigung bereits eine bestandskräftige Steuerfestsetzung durchgeführt, ist nach der Korrektur oder Berichtigung der Bescheinigung nach den Vorschriften der Abgabenordnung keine Änderung der bisherigen Steuerfestsetzung möglich. Dies wird durch den neuen Satz 3 ermöglicht soweit die geänderte Bescheinigung zu einer von der bisher festgesetzten Einkommensteuer abweichenden Steuer führt.

Der neue § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 6 (§ 10c Abs. 3 Nr. 2)

Durch die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 bis 5 EStG) werden die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen eines Arbeitnehmers (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG) beim Lohnsteuerabzug und im Veranlagungsverfahren (ohne Einzelnachweis) berücksichtigt.

Bei Arbeitnehmern, die während des ganzen oder eines Teils der Kalenderjahres nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, eine Berufstätigkeit ausüben und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben (insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften) wurde hinsichtlich der Gewährung der ungekürzten oder gekürzten Vorsorgepauschale bisher danach differenziert, ob das Anwartschaftsrecht ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung bzw. durch nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge aufgebaut wurde.

Diese zusätzliche Differenzierung ist nicht mehr erforderlich. Da die entsprechenden Arbeitnehmer bereits begrifflich – wegen der fehlenden Rentenversicherungspflicht – keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, ist der Ansatz der ungekürzten Vorsorgepauschale – die eine entsprechende Beitragsleistung unterstellt – nicht mehr geboten. Ihr Ansatz würde sogar zur Gewährung von systemwidrigen ungerechtfertigten Steuervorteilen führen.

Sollten diese nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer private Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG geleistet haben, können sie diese – wie alle anderen rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer auch - im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung geltend machen. Die in diesen Fällen zeitverzögerte steuermindernde Wirkung der Altersvorsorgebeiträge im Vergleich zu Einkommensteuer-Vorauszahlern oder den Fällen des § 10c Abs. 2 ist vor dem Hintergrund eines Massenverfahrens hinnehmbar; ein Verstoß gegen Artikel 3 GG liegt nicht vor. Eine Berücksichtigung besonderer Verhältnisse einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen im Lohnsteuerabzugsverfahren würde im Übrigen den mit einem Massenverfahren verbundenen Rationalisierungseffekt erheblich beeinträchtigen.

Zu Nummer 7 (§ 22 Nr. 1b und 1c - neu -)

Die Regelungen nach den neuen Nummern 1b und 1c sollen in Bezug auf die Neuregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a und 1b EStG Rechtssicherheit schaffen und die Korrespondenz zwischen der Abziehbarkeit der Versorgungsleistungen beim Vermögensübernehmer bzw. der Ausgleichszahlungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs beim Zahlungsverpflichteten und der Besteuerung beim Empfänger gesetzlich festschreiben.

Die neuen Nummern 1b und 1c sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 8 (§ 22a)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2)**

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung aus rechtsförmlichen Gründen („Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“ statt bisher „Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000“).

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Die Mitteilungspflichtigen müssen die Anfragen zur Ermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO und das Bundeszentralamt für Steuern muss die ermittelte Identifikationsnummer über die zentrale Stelle übersenden. So können die Beteiligten die vorhandenen Kommunikationswege des Verfahrens zur zulagegeforderten Altersvorsorge (zusy – ZULageSYstem) nutzen und sind nicht gezwungen, neue Kommunikationsverbindungen zu entwickeln. Damit wird ein effizientes automatisiertes Abrufverfahren über die bestehenden Kommunikationswege mit der zentralen Stelle geschaffen und unnötige Mehrkosten werden vermieden. Der zentralen Stelle obliegt in dem Verfahren lediglich die Funktion einer Durchleitstelle. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um eine Kenntnisnahme von den übermittelten Daten auszuschließen.

Die Änderungen des § 22a EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 24a Satz 2)

§ 24a EStG gewährt Steuerpflichtigen nach Vollendung des 64. Lebensjahres einen Altersentlastungsbetrag bei solchen Einkünften, die nicht wie Versorgungsbezüge z. B. von Beamten und Abgeordneten durch den Versorgungsfreibetrag bzw. wie bestimmte Leibrenten durch die Besteuerung lediglich des Ertragsanteils begünstigt werden. Zu den begünstigten Einkünften, die deshalb bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags außer Betracht bleiben sollen, zählen auch die Leistungen eines Pensionsfonds gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, bei denen auf Grund des § 52 Abs. 34c EStG der Versorgungsfreibetrag des § 19 Abs. 2 EStG Anwendung findet, sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG (jetzt § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG), die der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen. Durch die Änderung werden diese Einkünfte in § 24a Satz 2 EStG nunmehr ausdrücklich aufgezählt. Um die Übersichtlichkeit der Vorschrift zu gewährleisten, wird die Regelung überdies neu gegliedert.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 10 (§ 32b)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Bereits nach geltendem Recht (§ 32b Abs. 4 EStG) hat die Bundesagentur für Arbeit die Daten über das im Kalenderjahr gewährte Insolvenzgeld durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle zu übermitteln. Für die anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen sieht das geltende Recht vor, dass die Träger der Sozialleistungen dem Empfänger die Dauer des Leistungszeitraums sowie Art und Höhe der während des Kalenderjahres gezahlten Leistungen bescheinigen und den Empfänger auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinweisen. Der vom Arbeitgeber ausgezahlte Teil der Leistungen, z. B. Kurzarbeitergeld, die nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfreien Aufstockungsbeträge, ist von diesem in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG). Damit ist in diesen Fällen die steuerliche Erfassung sichergestellt. Der Bundesrechnungshof hat mit Unterstützung des Prüfungsamtes München bei der Prüfung der steuerlichen Erfassung des Mutterschaftsgeldes festgestellt, dass das dem Progressionsvorbehalt unterliegende Mutterschaftsgeld hingegen nur unzureichend steuerlich erfasst wird. Es sei - auch bei anderen Lohnersatzleistungen - davon auszugehen, dass in vielen Fällen - entgegen der gesetzlichen Verpflichtung - keine Steuererklärung abgegeben würde. Der Bundesrechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, eine elektronische Übermittlung der Daten über die Zahlungen von Mutterschaftsgeld an die Finanzverwaltung zu ermöglichen.

Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrechnungshofes umgesetzt und alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen einbezogen. Durch die elektronische Übermittlung der Daten wird zum einen der Steueranspruch sichergestellt und zum anderen eine deutliche Verfahrensvereinfachung erreicht. Wenn die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) zur Verfügung steht, soll in möglichst vielen Bereichen die Papierbescheinigung durch elektronische Datenübermittlung an die Finanzverwaltung ersetzt werden. Mit der Identifikationsnummer lassen sich die Mitteilungen künftig eindeutig zuordnen und können zielgerichtet automatisiert ausgewertet werden.

Eine Abfrage bei den Bundesministerien und den obersten Finanzbehörden der Länder unter Einbeziehung der Sozialleistungsträger hat ergeben, dass gegen die elektronische Übermittlung keine Bedenken bestehen. Es wurde allerdings eine angemessene Vorlaufzeit und eine frühzeitige Einbindung in die weitere Planung für erforderlich gehalten. Diesem Umstand wird durch eine entsprechende Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 43a EStG Rechnung getragen. Danach teilt das BMF den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes BMF-Schreiben mit. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die bisherige Gesetzesfassung weiter anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 - aufgehoben -)

Die Sonderregelung für die elektronische Übermittlung des Insolvenzgeldes durch die Bundesagentur für Arbeit ist durch Regelung in Absatz 3 (neu) entbehrlich.

Zur Anwendung vgl. zu Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 33b Abs. 1)

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 33b Abs. 1 besteht für alle behinderungsbedingten Aufwendungen insgesamt ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen und der Geltendmachung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen nach § 33. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll § 33b Abs. 1 EStG dabei nur laufende und typische, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Kosten abgelden; dementsprechend können mit der Körperbehinderung zusammenhängende, sich aber infolge ihrer Einmaligkeit der Typisierung des § 33b EStG entziehende Kosten sowie zusätzliche Krankheitskosten als außergewöhnliche Kosten nach § 33 EStG geltend gemacht werden (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. November 2004, BStBl II 2005, S. 271). Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für Heilbehandlungen, Kuren, Arzneimittel und bestimmte Kfz-Kosten. Von § 33b Abs. 1 EStG werden demgegenüber Pflege- und Heimkosten sowie Aufwendungen für einen erhöhten Wäschebedarf erfasst.

Die Gesetzesänderung verdeutlicht diese Rechtslage und dient somit der Normenklarheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, auf die Inanspruchnahme des Pauschbetrags nach § 33b Abs. 1 EStG zu verzichten und stattdessen auch diese Aufwendungen im Rahmen des § 33 EStG geltend zu machen. Ein solcher Verzicht bezieht sich auf die gesamten, vom Pauschbetrag für behinderte Menschen erfassten Aufwendungen; ein Teilverzicht - beispielsweise nur für Pflegekosten, die nach § 33 EStG geltend gemacht werden sollen, aber nicht für den erhöhten Wäschebedarf, für den der Pauschbetrag in Anspruch genommen werden soll - ist nicht möglich.

Insgesamt werden umfangreiche oder die Intimsphäre verletzende Nachforschungen der Finanzverwaltung vermieden.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 12 (§ 34 Abs. 2 Nr. 5)

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass bestimmte Einkünfte im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebs als außerordentliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu qualifizieren sind. Die Begriffsdefinitionen und die Art der Ermittlung ergeben sich aus § 34b Abs. 1 und 2 EStG. Die Tarifiermäßigung und die formalen Voraussetzungen bestimmen sich nach § 34b Abs. 3 und Abs. 4 EStG. Dies gilt insbesondere für die außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des § 34b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1, deren Tarifiermäßigung sich durch die Rückverweisung nach § 34 Abs. 1 EStG bestimmt. Für die kalamitätsbedingten Holznutzungen nach § 34b Abs. 1 Nr. 2 EStG richtet sich die Tarifiermäßigung nach den einschlägigen Regelungen des § 34b Abs. 3 EStG.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 13 (§ 34b)

Absatz 1

Außerordentliche Holznutzungen durch volkswirtschaftliche, staatswirtschaftliche oder private Gründe oder auf Grund von Schadensereignissen infolge höherer Gewalt sind ursächlich für eine Zusammenballung von Einkünften. Die Tarifiermäßigung nach § 34b

EStG bezweckt, Progressionsnachteile bei forstwirtschaftlichen Betrieben durch Gewährung eines ermäßigten Steuersatzes auszugleichen. Die Gesetzesänderung in Absatz 1 bewirkt, dass die Begünstigung unabhängig von der Einkunftsart erfolgt.

Absatz 2 und 4

Bei den Änderungen in Absatz 2 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

Absatz 3

Durch die Änderung des Absatzes 3 wird die Tarifiermäßigung für außerordentliche Holznutzungen durch Verweis auf § 34 Abs. 1 EStG geregelt und für Kalamitätsnutzungen unverändert fortgeführt.

Der neu gefasste § 34b EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 14 (§ 37 Abs. 3 Satz 4 - aufgehoben -, Satz 5 und Sätze 10 und 11)

Die bislang in § 37 Abs. 3 Satz 4 EStG vorgesehene Regelung, nach der in den Fällen der Gewinnermittlung nach Bestandsvergleich eine Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) nur nach Antrag auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck möglich ist, hat keine praktische Bedeutung mehr für die Festsetzung von Vorauszahlungen und kann daher entfallen.

Bei der Änderung des bisherigen Satzes 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelungen in § 10 Abs.1 Nr. 1a und 1b EStG.

In den bisherigen Sätzen 10 und 11 werden wegen des aufgehobenen Satzes 4 die Verweise redaktionell angepasst.

Die Änderungen des § 37 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 15 (§ 39a)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelungen in § 10 Abs.1 Nr. 1a und 1b EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Weil durch die Änderung von § 39b Abs. 2 EStG der Regelungsinhalt von Satz 6 in den neuen Satz 5 übernommen wird, ist das Gesetzeszitat entsprechend anzupassen.

Die Änderungen des § 39a EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 16 (§ 39b)**Zu Buchstabe a (Absatz 2)****Zu Doppelbuchstabe aa (Sätze 1 bis 6 alt, 1 bis 5 - neu -)**

Die Änderungen verfolgen zwei unterschiedliche Ziele. Zum einen wird die Rechenanleitung zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs für die Anwender dadurch transparenter und einfacher gestaltet, dass der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung den laufenden Arbeitslohn stets auf einen Jahresbetrag hochzurechnen hat und für den so ermittelten voraussichtlichen Jahresarbeitslohn die vollen Jahresfreibeträge (Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und individuelle, auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge) oder Jahreshinzurechnungsbeträge (individuell auf der Lohnsteuerkarte eingetragen) berücksichtigt werden. Dies ermöglicht eine einfachere und kürzere Gesetzesformulierung bei gleicher steuerlicher Auswirkung. Die Änderung geht auf eine Prüfbitte des Bundesrates zurück.

Zum anderen wird die Berücksichtigung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs geändert. Der Zuschlag wird bei der Ermittlung der zu erhebenden Lohnsteuer nur noch in den Steuerklassen I bis V berücksichtigt. Die künftige Nichtberücksichtigung in der Steuerklasse VI ist gerechtfertigt, weil der durch das Alterseinkünftegesetz eingeführte Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag die Funktion hat, den bei Versorgungsbezügen entfallenen Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu ersetzen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der in pauschalierter Form die Erwerbsaufwendungen des Arbeitnehmers abbildet, darf beim Lohnsteuerabzug aber je Arbeitnehmer nur einmal und zwar in dem nach Steuerklasse I bis V besteuerten ersten Dienstverhältnis berücksichtigt werden. In einem Dienstverhältnis, das nach der Steuerklasse VI zu besteuern ist, darf daher, auch wenn es sich um den Bezug von Versorgungsbezügen handelt, nicht der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag ersetzende Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nochmals abgezogen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (bisheriger Satz 11)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung einer Verweisung. Durch die Ersetzung der Sätze 1 bis 6 durch die neuen Sätze 1 bis 5 (siehe zu Doppelbuchstabe aa) wird der Verweis auf die Sätze 5 und 10 durch einen Verweis auf die Sätze 2 und 9 ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (bisheriger Satz 13 - aufgehoben -)

Die Änderung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (BT-Drs. 16/3036, Nr. 20) und ist eine Folge der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (Aufhebung § 42b).

Die Vorschrift ermöglicht dem Arbeitgeber, die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42b Abs. 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn zu ermitteln (so genannter permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich). Weil diese Möglichkeit in der Praxis kaum genutzt wird, ist sie entbehrlich. Die Aufhebung trägt auch zur Rechtsvereinfachung und zum Bürokratieabbau bei.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 bis 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1 bis 5). Auch für die Ermittlung der zutreffenden Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen wird sichergestellt, dass der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nur bei solchen Versorgungsbezügen zum Abzug gebracht wird, die nach den Steuerklassen I bis V

besteuert werden. Dies geschieht über die Verweisung in Absatz 3 Satz 4 (Berechnung der Lohnsteuer nach Absatz 2 Satz 5 bis 7). Die zusätzliche Nennung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag in den Sätzen 3 und 6 des Absatzes 3 würde dagegen zu einer Doppelberücksichtigung führen. Sie ist daher zu streichen.

Die Änderungen des § 39b EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 17 (§ 39e - neu -)

Allgemeines

Nach geltendem Recht erhalten Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, für den Lohnsteuerabzug jeweils die Steuerklasse IV oder auf gemeinsamen Antrag die Steuerklasse III (für den Höherverdienenden) und die Steuerklasse V. Die Steuerklassenkombination IV/IV führt zu einem insgesamt niedrigeren Lohnsteuerabzug, wenn die Arbeitslöhne beider Ehegatten annähernd gleich hoch oder beide Arbeitslöhne niedrig sind. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 %, der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens bezieht. Da bei dem Ehegatten mit der Steuerklasse III alle familienbezogenen Entlastungen (doppelter Grundfreibetrag, doppelte Vorsorgepauschale) berücksichtigt werden, ergibt sich für den Ehegatten mit der Steuerklasse V eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung. Gleichwohl ist die Summe der Steuerabzugsbeträge in der Steuerklassenkombination III/V niedriger als die Summe der Steuerabzugsbeträge in der Steuerklassenkombination IV/IV für diese Arbeitslöhne. Derzeit haben 3 Millionen Arbeitnehmer-Ehegatten die Steuerklassenkombination IV/IV; 4 Millionen Arbeitnehmer-Ehegatten haben die Steuerklassenkombination III/V gewählt. (7 Millionen Ehegatten – bei denen der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht – haben derzeit die Steuerklasse III.) Weichen die tatsächlichen Arbeitslöhne bei der Steuerklassenkombination III/V von dem typisierten Verhältnis 60:40 ab, führt dies zu einem gemessen an der Jahreslohnsteuer oftmals deutlich zu niedrigem Lohnsteuerabzug und ggf. auch zu Nachzahlungen bei der Veranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer. Bei Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse V ist daher für die Ehegatten eine Pflichtveranlagung geltendes Recht (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG).

Das für die Steuerklassenkombination typisierte Verhältnis der beiden Arbeitslöhne von 60:40 entspricht – insbesondere bei Vollarbeitsverhältnissen – schwerpunktmäßig den tatsächlichen Verhältnissen. Diese Typisierung ist daher nach wie vor berechtigt. Angesichts der Vielzahl von Arbeitnehmer-Ehegatten kommt es selbstverständlich aber auch vor, dass das Verhältnis der beiden Arbeitslöhne davon erheblich abweicht. In solchen Fällen ist dann in der Regel der Lohnsteuerabzug in der Steuerklasse V relativ hoch und die Summe beider Steuerabzüge auch noch zu niedrig im Vergleich zur Jahreslohnsteuerbelastung für die Summe beider Arbeitslöhne (Nachzahlungsfälle). Dies kann nur durch eine andere, zusätzliche Art der Lohnsteuerberechnung vermieden werden, nämlich dem Anteilsverfahren.

Beim Anteilsverfahren wird die von den Arbeitnehmer-Ehegatten insgesamt zu entrichtende Lohnsteuer den beiden Ehegatten im Verhältnis der Bruttolöhne anteilig zugeordnet. Anstelle der Lohnsteuerklassen muss dem Arbeitgeber dafür auf der Lohnsteuerkarte der Prozentsatz des Arbeitslohns mitgeteilt werden, der diesem Bruttolohnverhältnis entspricht (z. B. bei einem Bruttolohnverhältnis von 80:20 auf der einen Lohnsteuerkarte 80 % und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten 20 %). Die Prozentsätze trägt das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten in die jeweilige

Lohnsteuerkarte ein. Damit auch beim Ehegatten mit der bisherigen Steuerklasse V die zutreffenden Zuschlagsteuern (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) ermittelt werden, ist auch bei diesem die Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend der Zahl der Kinderfreibeträge des Ehegatten mit der bisherigen Steuerklasse III einzutragen. Die Arbeitgeber der Ehegatten rechnen jeweils mit dem eingetragenen Prozentsatz, angewandt auf den tatsächlichen Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums, auf den gemeinsamen (voraussichtlichen) Jahresarbeitslohn hoch. Für diesen gemeinsamen Jahresarbeitslohn wird die (voraussichtliche) gemeinsame Jahreslohnsteuer berechnet, bei der die steuerlichen Entlastungen für beide Arbeitnehmer-Ehegatten zu berücksichtigen sind (2 Arbeitnehmer-Pauschbeträge, 2 Sonderausgaben-Pauschbeträge, 2 Vorsorgepauschalen, 2 Grundfreibeträge, Splittingverfahren). Die so ermittelte gemeinsame Jahreslohnsteuer wird dem Arbeitnehmer mittels des Prozentsatzes anteilig zugerechnet und dem Lohnzahlungszeitraum entsprechend von seinem Arbeitslohn abgezogen.

Mit dem Anteilsverfahren werden also die steuerlichen Entlastungen nach dem Anteil am gemeinsamen Bruttoeinkommen auf die Arbeitnehmer-Ehegatten verteilt. Die einseitige Berücksichtigung der kindbedingten Freibeträge in der Lohnsteuerklasse III bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer entfällt mit dem Anteilsverfahren zu Gunsten einer anteiligen Entlastung beider Ehegatten. Das Anteilsverfahren führt somit zu einer zutreffenderen Verteilung der Steuerbelastung zwischen den Ehegatten. Regelmäßig wird der geringeren Steuerbelastung des Ehegatten mit dem niedrigeren Arbeitslohn eine höhere Steuerbelastung des Höherverdienenden gegenüber stehen; die (insgesamt auch höhere) Gesamtsteuerbelastung wird innerhalb der Ehegatten umverteilt.

Das Anteilsverfahren führt - im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V - zu einem genaueren Lohnsteuerabzug (weil die Steuerberechnung den gemeinsamen Jahresarbeitslohn zugrunde legt) und damit auch zu einer höheren Gesamtsteuerbelastung beim Lohnsteuerabzug. Nachzahlungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind tendenziell nicht zu erwarten (wenn keine anderen Einkünfte vorliegen). Daher kann grundsätzlich auf einen Pflichtveranlagungsstatbestand verzichtet werden.

Dem Anteilsverfahren ist wegen der unabdingbaren Angabe des Prozentsatzes auf der Lohnsteuerkarte wesenseigen, dass der Arbeitgeber des einen Ehegatten auf den gemeinsamen (Jahres-)Arbeitslohn schließen kann und damit über den Arbeitslohn des anderen Ehegatten informiert wird. Diese individuelle Angabe des Prozentsatzes, die das tatsächliche Arbeitslohnverhältnis der Ehegatten spiegelt, hat eine andere Qualität als die Typisierung bei der Steuerklassenkombination III/V. Schon die Steuerklassenkombination III/V wird nur auf Antrag beider Ehegatten eingetragen. Dies muss daher (zumindest) auch für das Anteilsverfahren gelten. Datenschutzrechtlichen Problemen, weil der Arbeitgeber jedes Ehegatten durch den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Prozentsatz die Höhe des Arbeitslohns des bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigten Ehegatten schließen kann, werden vermieden durch die freiwillige Teilnahme beider Ehegatten am Anteilsverfahren. Den Ehepartnern bleibt es überlassen, ob sie die Steuerklassenkombination IV/IV nehmen, III/V oder das Anteilsverfahren wählen.

Vorgesehen ist daher ein optionales Anteilsverfahren ab 2009. Dies trägt auch dazu bei, diese neue Methode der Lohnsteuerberechnung auf eine schonende Weise einzuführen. Die Verwaltung, Anbieter von Software für Lohnabrechnungsprogramme und Arbeitgeber brauchen eine ausreichende Vorlaufzeit, um die neue Methode der Lohnsteuerberechnung zu installieren.

Im Einzelnen

Absatz 1

Das optionale Anteilsverfahren wird ermöglicht für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen. Es handelt sich mithin um eine Option für Arbeitnehmer-Ehegatten, die nach geltendem Recht die Steuerklassenkombination III/V wählen können, auch wenn sie derzeit vielleicht IV/IV haben. Die Eintragung des Prozentsatzes für das Anteilsverfahren anstelle von Steuerklassen wird auf gemeinsamen Antrag beider Ehegatten durch das Finanzamt vorgenommen. Ein amtlicher Vordruck ist dafür nicht vorgesehen (wie schon nicht für die Steuerklassenwahl III/V) und nicht erforderlich. Der Antrag kann und soll aber auch in die Antragsvordrucke für einen Freibetrag (§ 39a EStG) aufgenommen werden können, da es vorkommen kann, dass Arbeitnehmer-Ehegatten sowohl das Anteilsverfahren wählen wollen als auch einen Freibetrag beantragen. Das Anteilsverfahren soll nicht bei Gemeinden gewählt werden können (anders als die Steuerklassenkombination III/V), weil dabei zumindest das Arbeitslohnverhältnis der beiden Ehegatten angegeben werden müsste. Hinzu kommt, dass die Lohnsteuerkarten letztmalig 2010 von den Gemeinden ausgestellt werden sollen (§ 39f EStG - neu -).

Bezieht nur einer der Ehegatten Arbeitslohn (Steuerklasse III), ist das Anteilsverfahren nicht möglich. Dafür müsste eine weitere besondere Lohnsteuerberechnung geschaffen werden (ohne 2 Arbeitnehmer-Pauschbeträge, ohne 2 Vorsorgepauschalen). Beziehen jedoch beide Ehegatten Arbeitslohn und sind weitere Lohnsteuerkarten für die Ehegatten ausgestellt (jeweils Steuerklasse VI), weil sie in weiteren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, ist auch hierfür das Anteilsverfahren vorgesehen. Die Summe der Prozentsätze beider Ehegatten (ggf. aus mehr als 2 Lohnsteuerkarten) muss 100 betragen. Bei mehr als zwei Lohnsteuerkarten im Anteilsverfahren kann - je nach Arbeitslohnverteilung - eine so hohe Summe der Vorsorgepauschalen bei Lohnsteuerabzug zugunsten der Ehegatten berücksichtigt werden, dass auf eine Pflichtveranlagung nicht verzichtet werden kann. Einer neuen gesetzlichen Regelung hierzu bedarf es jedoch nicht, weil bereits schon jetzt bei Arbeitnehmern, die gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG eine Pflichtveranlagung vorgesehen ist.

Für eine Änderung des Prozentsatzes bzw. Rückkehr zu den Steuerklassen gelten die Regeln zum Steuerklassenwechsel nach § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 EStG sinngemäß. Demnach können die Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. November, die Prozentsätze ändern oder wieder Steuerklassen eintragen lassen.

Absatz 2

Absatz 2 beschreibt das Verfahren zur maschinellen Lohnsteuerberechnung nach dem Anteilsverfahren. Die Lohnsteuer für einen Lohnabrechnungszeitraum wird entsprechend der Hochrechnung nach § 39b Abs. 2 und 3 EStG bei Steuerklassen maschinell ermittelt und abgeleitet von der Jahreslohnsteuer, die sich für den gemeinsamen Jahresarbeitslohn der Ehegatten ergibt. Der gemeinsame Jahresarbeitslohn (100 %) richtet sich nach dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen (anteiligen) Prozentsatz. Die Jahreslohnsteuer für den gemeinsamen Jahresarbeitslohn wird maschinell mit dem Formeltarif nach Splittingverfahren errechnet. Da beide Ehegatten Arbeitnehmer sind, werden 2 Arbeitnehmer-Pauschbeträge und 2 Sonderausgaben-Pauschbeträge berücksichtigt. Außerdem sind 2 Vorsorgepauschalen zu berücksichtigen. Es kann vorkommen, dass für den Ehegatten eine gekürzte und den anderen Ehegatten eine ungekürzte Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 oder 3 EStG) anzuwenden wäre. Da dem Arbeitgeber nicht bekannt ist, welche Vorsorgepauschale für den anderen Ehegatten anzuwenden wäre, soll er aus Vereinfachungsgründen für den anderen Ehegatten die gleiche Art Vorsorgepauschale unterstellen (also 2 gekürzte Vorsorgepauschalen, wenn für seinen Arbeitnehmer die gekürzte anzuwenden ist). Der Arbeitgeber des anderen Ehegatten verfährt entsprechend umgekehrt (2 ungekürzte Vorsorgepauschalen, weil für seinen Arbeitnehmer die ungekürzte anzuwenden ist). Bei beiden Vorsorgepauschalen greift jeweils die Höchstbetragsberechnung ein und ist die Günstigerprüfung vorzunehmen.

Durch die notwendige Vereinfachung bei der Vorsorgepauschale werden im Ergebnis im Steuerabzugsverfahren jeweils Summen von Vorsorgepauschalen berücksichtigt, die von der für beide Arbeitnehmer zutreffenden Vorsorgepauschale abweichen können und damit auch zu einem unzutreffenden Steuerabzug im Steuerabzugsverfahren führen. Die Abweichungen sind aber nicht so gewichtig, dass deswegen regelmäßig eine Pflichtveranlagung vorzusehen wäre. Die Ehegatten haben die Möglichkeit, zur Anrechnung der Lohnsteuer auf die Einkommensteuer die Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG zu beantragen, bei der nach dessen Satz 2 eine Ausschlussfrist von zwei Jahren eingreift. Bei mehr als 2 Lohnsteuerkarten im Anteilsverfahren kann jedoch - je nach Arbeitslohnverteilung zwischen den Ehegatten - eine so hohe Summe der Vorsorgepauschalen beim Lohnsteuerabzug zugunsten der Ehegatten berücksichtigt sein, dass auf eine Pflichtveranlagung nicht verzichtet werden kann. Für solche Fälle (mit Lohnsteuerklasse VI) folgt die Pflichtveranlagung aber bereits aus § 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG („wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat“), so dass kein neuer Pflichtveranlagungstatbestand geschaffen werden muss.

Die für einen sonstigen Bezug des Arbeitnehmers zu ermittelnde Lohnsteuer soll stets in voller Höhe von seinem Arbeitslohn einzubehalten sein (also nicht anteilig nach seinem Prozentsatz wie bei laufendem Arbeitslohn).

Absatz 3

Für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer nach Lohnsteuerklassen hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nach geltendem Recht bereits einen Programmablaufplan aufzustellen (§ 39b Abs. 8 EStG). Satz 1 sieht dies entsprechend auch für das Anteilsverfahren vor.

Das Anteilsverfahren mit seiner Vielzahl von Prozentsatzkombinationen kann kaum tabellenmäßig dargestellt werden. Daher wird auf eine entsprechende Ermächtigung wie für die Herstellung von Lohnsteuertabellen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer nach Lohnsteuerklassen (§ 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG) verzichtet.

Nicht allen Arbeitgebern wird die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer im Anteilsverfahren möglich oder zumutbar sein. Satz 2 verpflichtet daher das Bundesministerium der Finanzen beim Anteilsverfahren ausdrücklich, im Internet eine Berechnungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Für die Lohnsteuerberechnung nach Lohnsteuerklassen besteht eine solche Berechnungsmöglichkeit seit Einführung der maschinellen Lohnsteuerberechnung nach dem Formeltarif ohne Tabellenstufen als Serviceleistung. Die gesetzliche Verpflichtung schreibt dies für das Anteilsverfahren fest.

Das Anteilsverfahren nach dem neuen § 39e EStG ist nach dem neu gefassten § 52 Abs. 51 EStG erstmals für den Lohnsteuerabzug ab 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 18 (§ 39f - neu -)

Allgemein

Auf das Lohnsteuerabzugsverfahren kann im Interesse gesicherter und regelmäßiger Steuereinnahmen auch künftig nicht verzichtet werden. Das herkömmliche Lohnsteuerkartenverfahren führt aber zu aufwendigen Medienbrüchen, weil die bei den Gemeinden und den Finanzämtern elektronisch verfügbaren Daten, die insgesamt die Lohnsteuerabzugsmerkmale bilden, in die jährliche Lohnsteuerkarte eingehen müssen, der Arbeitnehmer diese jährlich dem Arbeitgeber vorzulegen hat, worauf der Arbeitgeber diese Lohnsteuerabzugsmerkmale dann wieder in die in aller Regel elektronische Lohnsteuerberechnung übernehmen oder auf Übereinstimmung mit den im Lohnkonto bereits gespeicherten Daten prüfen muss. Nach dem Stand der elektronischen

Datenverarbeitung und Datenübermittlung kann der Aufwand, der durch diese Medienbrüche entsteht, vermieden werden. Dies ist das Ziel, das mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2011 erreicht werden soll („ElsterLohn II“). Dabei geht es im Kern darum, den Arbeitgebern die Lohnsteuerabzugsmerkmale für ihre Arbeitnehmer maschinell verwertbar zur Verfügung zu stellen. Die mitgeteilten Lohnsteuerabzugsmerkmale bleiben für die Dauer des Dienstverhältnisses anwendbar. Etwaige Änderungen werden den Arbeitgebern gezielt elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Da Lohnsteuer(abzugs)merkmale oftmals über Jahre unverändert bleiben, entfällt der erhebliche Verwaltungsaufwand, der mit jährlichen Lohnsteuerkarten verbunden ist.

Das Verfahren „ElsterLohn II“ soll den Verfahrensweg von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Übergabe an den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber durch ein elektronisches Verfahren modernisieren und aus der Sicht des Steuerpflichtigen auf die Finanzämter als zuständige Behörde konzentrieren. § 39f bildet dazu die Grundlage und regelt die wesentlichen Punkte, die für den Aufbau des neuen Verfahrens erforderlich sind. Ein Massenverfahren wie das Lohnsteuerkartenverfahren kann nur mit mehrjährigem Vorlauf eingeführt werden und bedarf dazu einer gesetzgeberischen Grundentscheidung.

„ElsterLohn II“ baut bereits auf der erfolgreichen Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ab 2005 auf (kurz „ElsterLohn I“). Damit wurde die frühere Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (in der Regel das feste Verbinden einer maschinellen Lohnsteuerbescheinigung mit der Lohnsteuerkarte) durch eine elektronische Übermittlung dieser Daten an die Finanzverwaltung ersetzt. Dadurch wurde schon ein aufwendiger Medienbruch vermieden. Seitdem werden mit der Lohnsteuerkarte nur noch die Lohnsteuerabzugsmerkmale (die Vorderseite der Lohnsteuerkarte) transportiert; die Lohnsteuerkarte kann beim Arbeitgeber verbleiben und von ihm vernichtet werden; ein Rücktransport mit der Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt für Zweck der Veranlagung zur Einkommensteuer entfällt. Mit „ElsterLohn II“ soll nunmehr die Restfunktion der Lohnsteuerkarte durch ein einfacheres automationsgerechtes Verfahren ersetzt werden. Die Umstellung von der Lohnsteuerkarte auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und dessen Verfahren wird von folgenden Grundsätzen geleitet:

- Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer werden in das neue Verfahren übernommen (etwa erstmalige Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs auf Anstoß des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, Prüfungspflicht der ihm bekannt gewordenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und Mitteilungspflicht bei für ihn günstigen Abweichungen).
- Vermeidung von Belastungen der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umstellung soweit wie möglich. Das bedeutet konkret: Soweit den Gemeinden im Jahr 2010 Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, die auf Anträgen oder einer Wahl der Arbeitnehmer beruhen und bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte berücksichtigt würden (etwa die Steuerklassenkombination bei Ehegatten, eine vom Arbeitnehmer gewünschte niedrigere Zahl der Kinderfreibeträge, Pauschbeträge für behinderte Menschen oder Hinterbliebene), sollen sie auch von den Gemeinden dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch mitgeteilt werden. Damit wird vermieden, dass die Arbeitnehmer neue Anträge stellen müssen, um elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu erzeugen, die der bisherigen Lohnsteuerkarte entsprechen. Es soll von Seiten der Verwaltungen ein – aus der Sicht des Arbeitnehmers – unmerklicher Medienübergang (von der Lohnsteuerkarte zur Datenbank) erreicht werden. Durch die elektronische Zulieferung des Istbestandes 2010 werden auch die Finanzverwaltungen der Länder entlastet.

- Für das elektronische Massenverfahren ist eine eindeutige Zuordnung der sensiblen steuerlichen Daten zur Person des Steuerpflichtigen notwendig. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale setzen daher die Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b AO voraus. Dies ist für 2008 beabsichtigt. Die Gemeinden verbinden die Identifikationsnummer mit den Daten für diesen Steuerpflichtigen.
- Der Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer von der beim Bundeszentralamt für Steuern geführten Datenbank darf durch den Arbeitgeber nur zum Zweck der Durchführung des Lohnsteuerabzugs erfolgen. Die Übergabe der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber muss aus Sicherheitsgründen durch eine vergleichbare Legitimation ersetzt werden: Der Arbeitnehmer teilt dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum mit; diese nutzt der Arbeitgeber zur Abfrage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Abrufberechtigt sind nur ein authentifizierter Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragter authentifizierter Dritter. Das Verfahren zur Authentifizierung ist bereits bundesweit verfügbar (ElsterOnline-Portal). In der Datenbank werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber verbunden (vergleichbar der bisherigen Überlassung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte).
- Die Steuerpflichtigen wenden sich bezüglich Bildung, Änderung oder Löschung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen grundsätzlich an ihr Finanzamt (einheitliche Zuständigkeit). Lohnsteuerlich relevante amtliche Daten, die bei den Gemeinden ohnehin entstehen (etwa Geburt eines Kindes, Heirat, Scheidung, Kirchensteuererhebungsmerkmal), werden von den Gemeinden dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch ohne Zutun der Steuerpflichtigen zugeliefert.
- Die Finanzverwaltungen der Länder stellen die bei ihnen entstehenden Lohnsteuerabzugsmerkmale (etwa Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge, Kinder über 18 Jahre) unmittelbar in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ein. Der Umweg über die Gemeinden und die Doppelbefassung von Gemeinden und Finanzämtern bei Pauschbeträgen für behinderte Menschen entfällt.

Die Umstellung auf das Abrufverfahren wird nicht allen Arbeitgebern von Anfang an zumutbar sein, insbesondere nicht Privathaushalten. Die Betriebsstättenfinanzämter sollen daher Ausnahmen vom Abrufverfahren zulassen können. In solchen Fällen sollen von den (Betriebsstätten-)Finanzämtern die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ausgedruckt, auf den Arbeitgeber bezogen und zeitlich auf ein Kalenderjahr begrenzt (entsprechend der bisherigen Lohnsteuerkarte) werden. In der Folge der gesetzgeberischen Grundentscheidung zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist es erforderlich, eine größere Zahl der Einzelschriften zum Steuerabzug vom Arbeitslohn (§§ 38 ff. EStG) umfangreich formal und inhaltlich anzupassen, weil diese bisher auf der Lohnsteuerkarte in klassischer Form aufbauen. Dies soll zeitnah vor allgemeiner Einführung des Abrufverfahrens erfolgen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die hierfür erforderlichen Neufassungen der Einzelschriften nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung vorzulegen (bis 2010). Mit der Einführungsvorschrift § 39f EStG wird das neue Verfahren kompakt beschrieben und das Gesetzgebungsverfahren entlastet.

Im Einzelnen

Absatz 1

Mit ElsterLohn II wird die Lohnsteuerkarte abgelöst von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte von der Finanzverwaltung festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden von der

Finanzverwaltung elektronisch zentral verwaltet. Dazu ist beim Bundeszentralamt für Steuern eine Datenbank der Finanzverwaltung einzurichten, in der die für das Lohnsteuerabzugsverfahren benötigten Daten vorzuhalten sind. Unter der dort gespeicherten steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Arbeitnehmers werden die für das Lohnsteuerabzugsverfahren erforderlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale gespeichert und verwaltet. Die Identifikationsnummer sichert die fehlerfreie Zuordnung der Lohnsteuerdaten. Um das Lohnsteuerabzugsverfahren elektronisch durchführen zu können, werden daran anknüpfend die derzeit auf der Lohnsteuerkarte verzeichneten Lohnsteuerabzugsmerkmale in der Datenbank abgelegt. Aus der Verknüpfung von Identifikationsnummer und der Lohnsteuerabzugsmerkmale entstehen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die der Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug abzurufen hat. Dem Arbeitgeber sollen Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch bereitgestellt werden.

Die zentrale Verwaltung der Besteuerungsgrundlagen trägt ganz entscheidend zum Bürokratieabbau innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung bei.

Das Bundeszentralamt für Steuern wird zur unentgeltlichen Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale an die Arbeitgeber nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz verpflichtet. Aus Gründen der Chancengleichheit und um Wettbewerbsnachteile unter den Programmanbietern zu vermeiden, sollen der Datensatz sowie technische Einzelheiten des Übermittlungsverfahrens frühzeitig bekannt gegeben werden.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die Aufzählung der personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, welche für die Identifikation des Steuerpflichtigen sowie für die Bildung, Prüfung und Speicherung der Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderlich sind. Der Umfang entspricht den Angaben auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte sowie den im Finanzamt entstehenden Merkmalen für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Wesentliche Voraussetzung für die Datenbank ist die Verpflichtung der Gemeinden, die hierfür erforderlichen Daten und deren Änderungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Im Gesetzestext werden die Gemeinden als nach Landesrecht zuständige Behörden bezeichnet.

Entsprechend dem Lohnsteuerkartenverfahren haben die Gemeinden weiterhin die lohnsteuerlich bedeutsamen melderechtlichen Daten des Arbeitnehmers der Finanzverwaltung mitzuteilen, künftig automationsgerecht elektronisch an die Datenbank. Daten, die bereits zur Bildung der Identifikationsnummer nach § 139b AO mitgeteilt sind, brauchen nicht mehr übermittelt zu werden. Die Übermittlung wird auf zusätzliche Daten begrenzt, die zur Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderlich sind: rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten und dessen rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, sowie die Geburt von Kindern mit den Identifikationsnummern der Eltern, soweit vorhanden.

In der Datenbank werden diese Daten unter der entsprechenden Identifikationsnummer abgelegt. Die Daten zu Ehegatten werden durch Verweise miteinander verknüpft, beispielsweise zur Einreihung in die Lohnsteuerklassen sowie zur Zuordnung von Kindern. Im Todesfall eines Arbeitnehmers muss die Datenbank die weitere Übermittlung und Verarbeitung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale unterbinden. Von den Finanzämtern werden insbesondere folgende für das Lohnsteuerabzugsverfahren erforderliche Daten zur Speicherung und Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale an die Datenbank übermittelt: Freibeträge, Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder über 18 Jahren sowie zu Kindern mit Wohnsitz im Ausland zur Erteilung eines

Kinderfreibetrages, die Löschung eines Kinderfreibetrages auf Antrag, Familienstandsänderungen, z. B. bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten zur Steuerklassenänderung sowie Steuerklassenwahl und Steuerklassenwechsel.

Die Datenbank hat sicherzustellen, dass für den Arbeitgeber die beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Freibeträge, soweit sie für das Besteuerungsverfahren nicht getrennt vorliegen müssen, weiterhin nur in einer Summe ersichtlich sind. Dies gilt auch dann, wenn sich die Höhe des Freibetrags im Laufe des Kalenderjahres ändert.

Satz 1 Nr. 1 bis 7

Nummer 1 und 2

Grundlage für die Kommunikation mit dem Steuerpflichtigen, dem Arbeitgeber sowie mit den Gemeinden ist die mit dem Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) für den Steuerbürger eingeführte Identifikationsnummer sowie sein Geburtsdatum. Diese Merkmale bestimmen den Steuerpflichtigen eindeutig, weshalb sie Ordnungskriterien für die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind.

Nummer 3

Die rechtliche Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einer Religionsgesellschaft sowie der des Ehegatten (in der Datenbank bei Verheirateten verknüpft durch die Identifikationsnummer des Ehegatten) sind von den Gemeinden dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen, weil der Arbeitgeber diese Merkmale weiterhin für die zutreffende Erhebung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags benötigt.

Nummer 4 und 5

Den zivilrechtlichen Familienstand erkennt die Finanzverwaltung durch die Übermittlung der Identifikationsnummer des Ehegatten und der Kinder sowie der Änderungsmitteilungen dazu. Diese Daten werden weiterhin von den Gemeinden mitgeteilt, damit die Einreihung in die Lohnsteuerklassen und deren Änderungen nach den Vorgaben in § 38b EStG programmgesteuert (in der Datenbank) erfolgen kann.

Nummer 6

Durch die Kenntnis des Sterbetags des Steuerpflichtigen kann die Finanzverwaltung die Verwendung und den erneuten Abrufversuch der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale begrenzen bzw. abweisen.

Nummer 7

Nummer 7 bestimmt die von der Finanzverwaltung mitzuteilenden Lohnsteuerabzugsmerkmale. Dies sind regelmäßig vom Arbeitnehmer beantragte Freibeträge, Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, Hinzurechnungsbeträge, Angaben zu Kindern über 18 Jahren sowie zu Kindern mit Wohnsitz im Ausland zur Erteilung eines Kinderfreibetrages, die Löschung eines Kinderfreibetrages auf Antrag (Kinder unter 18 Jahren), Familienstandsänderungen, z. B. bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten (zur Steuerklassenänderung), Steuerklassenwahl, Steuerklassenwechsel.

Satz 2

Satz 2 verpflichtet die Gemeinden, die in Satz 1 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten steuerlichen Merkmale, deren Änderungen sowie die Geburt von Kindern und - soweit vorhanden - die Identifikationsnummern der Eltern mitzuteilen. Die Finanzverwaltung wertet die Mitteilungen aus und prüft die Folgerungen für die elektronischen

Lohnsteuerabzugsmerkmale, insbesondere für die Steuerklassen. Diese Prüfungen sollen in der Datenbank weitgehend automationsgestützt erfolgen.

Absatz 3

Welche Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers das Bundeszentralamt für Steuern zum Abruf bereitstellt, wird in Absatz 3 bestimmt. Durch die Reduzierung auf die ausschließlich zur Berechnung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer benötigten Merkmale wird einem unzulässigen Datenabruf vorgebeugt. Weil das Bundeszentralamt für Steuern keine Angaben zu Namen und Anschrift des Arbeitnehmers bereitstellt, können allein mit der Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum des Arbeitnehmers keine Informationen zu dessen Person erfragt werden. Der bisher auf den Lohnsteuerkarten aufgedruckte und für die Lohnsteuererlegung benötigte amtliche Gemeindeschlüssel wird künftig nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal an den Arbeitgeber übermittelt. Die Datenbank enthält bereits die erforderlichen Grundlagen für die Lohnsteuererlegung (gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung, § 139b Abs. 6 Nr. 8 AO).

Entsprechend dem Lohnsteuerkartensystem sind für jedes Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Durch die Verbindung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer des Arbeitgebers bleiben die abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Dauer des Dienstverhältnisses gesperrt und können von anderen Arbeitgebern nicht abgerufen werden.

Absatz 4

Mit Absatz 4 wird der Arbeitnehmer verpflichtet, seine Identifikationsnummer und das Geburtsdatum dem Arbeitgeber mitzuteilen, wodurch der Arbeitgeber zur Nutzung der Identifikationsnummer für Zwecke des Lohnsteuerabzugs während des Dienstverhältnisses berechtigt wird. Der Arbeitgeber hat sich für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei der Finanzverwaltung durch seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, der Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum des Arbeitnehmers als Berechtigter zu authentifizieren. Die Authentifizierung des Arbeitgebers erfolgt über das bereits verfügbare ElsterOnline-Portal. Dieses ermöglicht eine einfache und ausreichend sichere Identifizierung und Nachverfolgung des Anfragenden.

Weil die abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale gesperrt sind und von anderen Arbeitgebern nicht abgerufen werden können, hat der Arbeitgeber die Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Danach stehen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Steuerklasse I - V für den Abruf durch einen (den) weiteren Arbeitgeber zur Verfügung. Ohne mitgeteilte Beendigung des Dienstverhältnisses kann der weitere Arbeitgeber nur Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Steuerklasse VI abrufen und dem Lohnsteuerabzug zu Grunde legen. Nimmt der Arbeitnehmer eine erneute Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber auf, ruft dieser im zuvor beschriebenen Verfahren erneut die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab.

Es ist beabsichtigt, den Arbeitgeber bei mitgeteilter Beendigung des Dienstverhältnisses und erneutem Abruf der Steuerklasse I - V durch einen programmgesteuerten Hinweis auf mögliche strafrechtliche Folgen eines unzulässigen Datenabrufs hinzuweisen und den Arbeitnehmer über den erfolgten Datenabruf programmgesteuert per Brief zu informieren. Dem Arbeitgeber den erneuten Abruf zu verweigern erscheint im Interesse eines reibungslosen Lohnsteuerabzugsverfahrens nicht als sachgerecht, weil der Datenabruf in der Regel berechtigt sein dürfte, z. B. bei sich wiederholenden Beschäftigungsverhältnissen oder bei nachträglicher Auszahlung von Arbeitslohn.

Da der Arbeitnehmer durch einen Antrag bei seinem Wohnsitzfinanzamt für bestimmte Arbeitgeber den Datenabruf (zeitraumbezogen oder stets) sperren lassen kann, hat er die Möglichkeit, gezielt die Weitergabe der Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Steuerklasse I bis V an den bisherigen Arbeitgeber zu blockieren. Möchte der Arbeitgeber dennoch Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen, übermittelt die Datenbank nur die freigegebenen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Steuerklasse VI oder falls der Arbeitnehmer auch dieses Lohnsteuerabzugsmerkmal blockiert hat, keine Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Übernimmt ein Datenübermittler (z. B. Steuerberater, Lohnabrechnungsunternehmen) oder ein Dritter i. S. des § 38a EStG die Pflichten des Arbeitgebers, muss er die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im zuvor beschriebenen Verfahren von der Datenbank abrufen. Hierzu hat er sich zu authentifizieren, seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Wirtschafts-Identifikationsnummer des Arbeitgebers sowie die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers mitzuteilen. Wechselt der Arbeitgeber den Datenübermittler, muss der bisherige Datenübermittler die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer freischalten lassen (Mitteilung der Änderung an die Datenbank), um so dem neuen Datenübermittler bzw. dem Arbeitgeber die (weitere) Verwendung dieser Lohnsteuerabzugsmerkmale zu ermöglichen (erneuter Abruf).

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übernahme der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale in das Lohnkonto des Arbeitnehmers berührt nicht die übrigen Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto (§ 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

Absatz 5

Das Verfahren „ElsterLohn II“ regelt lediglich den Weg der Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Arbeitgeber und den Kreis der Beteiligten neu. Der Arbeitgeber hat nach wie vor das Steuergeheimnis zu beachten, weshalb ein unberechtigter Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aber auch ihre unberechtigte Verarbeitung oder Nutzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Schutzvorschrift für die Identifikationsnummer ist anzuwenden (§ 50f Abs. 2 EStG).

Absatz 6

Der Arbeitgeber hat die abgerufenen und elektronisch gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis das Bundeszentralamt für Steuern geänderte Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt. Die elektronische Übermittlung ermöglicht dem Arbeitgeber die maschinelle Übernahme der Lohnsteuerkartendaten in die elektronische Lohnbuchhaltung (EDV-System); die jährliche Überprüfung anhand der jährlich neuen Lohnsteuerkarte entfällt. Das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren wird dadurch optimiert. Vorteile für die Arbeitgeber ergeben sich insbesondere dann, wenn die Lohnsteuerabzugsmerkmale über Jahre hinweg unverändert bleiben. Folglich kann der einmalige Abruf zu Beginn des Dienstverhältnisses der einzige Kontakt zur Finanzverwaltung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses sein. In diesem Zeitraum entsteht dann kein Aufwand für die Prüfung und Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Das Bundeszentralamt für Steuern übersendet dem Arbeitgeber eine elektronische Mitteilung (E-Mail) in das ElsterOnline-Portal, wenn sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer ändern. Daraufhin hat der Arbeitgeber die Änderungen innerhalb einer bestimmten Frist abzurufen. Für den Abruf der Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erstabruf. Die Änderungen sollen regelmäßig zum Ende des Monats erstellt werden (Änderungsliste), üblicherweise mit Wirkung für den Folgemonat. Mit Erstellung der Änderungsliste soll der Arbeitgeber zeitgleich unterrichtet werden. Ruft der

Arbeitgeber die Änderungsliste nicht (unverzüglich) ab, so soll er zum 10. des Folgemonats eine weitere Aufforderung zum Abruf der Änderungsliste erhalten.

Satz 2 stellt klar, dass der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers nur für die Dauer des Dienstverhältnisses für die Lohnsteuererhebung verwenden darf, weil sie nach mitgeteilter Beendigung des Dienstverhältnisses in der Datenbank für einen (den) weiteren Arbeitgeber zur Verfügung stehen.

Absatz 7

Entsprechend dem Verfahren zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs gebildet. Zur erstmaligen Bildung ist ein gesonderter Antrag des Arbeitnehmers beim Finanzamt nicht erforderlich. Sie erfolgt auch dann, wenn der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach Absatz 4 Satz 2 und 4 durch die Mitteilung der Identifikationsnummer sowie des Geburtsdatums des Arbeitnehmers abrufen. Dies erleichtert für den Arbeitnehmer die kurzfristige Aufnahme einer Beschäftigung, weil die Antragstellung bei der Gemeinde zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte entfällt.

Der Arbeitnehmer wird die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei der Finanzverwaltung über das ElsterOnline-Portal elektronisch einsehen bzw. abfragen können. Als weiterer Service und als Beitrag zur Bürgerfreundlichkeit des Verfahrens sollen die erstmalige Bildung und Änderungen der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf Antrag des Arbeitnehmers auch schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung des Arbeitnehmers, elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ändern zu lassen, wenn sie zu seinen Gunsten abweichen, entspricht dem Lohnsteuerkartenverfahren. Der Arbeitnehmer kann solche Abweichungen auch aus der Lohnabrechnung des Arbeitgebers erkennen.

Analog dem Verfahren zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte kann der Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung beantragen, elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr zu bilden. In diesem Fall ist der Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen nicht mehr möglich.

Absatz 8

Für Arbeitgeber, die nicht in der Lage sind und für die es nicht zumutbar ist, die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer elektronisch abzurufen, wird ein Ersatzverfahren angeboten. Das Betriebsstättenfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausnahme vom elektronischen Regelverfahren genehmigen. Eine unbillige Härte liegt vor bei einem Arbeitgeber, der nicht über die technischen Möglichkeiten der Kommunikation über das Internet verfügt oder für den eine solche Kommunikationsform altersbedingt nicht zumutbar ist. Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stets stattzugeben. Ein begründeter Antrag wird regelmäßig auch dann vorliegen, wenn und solange es dem Arbeitgeber nicht zumutbar ist, die notwendigen technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung zu schaffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Arbeitgeber finanziell nicht in der Lage ist, entsprechende Investitionen zu tätigen, er kurzfristig eine Einstellung seiner betrieblichen Tätigkeit beabsichtigt oder in nächster Zeit eine Umstellung der Buchhaltungs- bzw. Abrechnungsprogramme oder seiner PC- oder Datenverarbeitungsgeräte beabsichtigt. Härtefälle liegen regelmäßig nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Lohnabrechnung durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe oder einen anderen Dienstleister erstellen lässt.

Der Arbeitgeber hat in dem Antrag - dem Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale entsprechend - seine Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c Abgabenordnung) sowie die Identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung) und das Geburtsdatum des beschäftigten Arbeitnehmers anzugeben. Beschäftigt er mehrere Arbeitnehmer, hat er dem Antrag ein entsprechendes Verzeichnis beizufügen.

Auf Grundlage dieser Angaben stellt das Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers aus der Datenbank in Papierform zur Verfügung (arbeitgeberbezogener Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale). Mit Ausstellung dieser Bescheinigung werden die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers in der Datenbank für den Zugriff anderer Arbeitgeber gesperrt. Das Betriebsstättenfinanzamt vermerkt die dem Arbeitgeber erteilte Genehmigung für das Ersatzverfahren in der Datenbank (Genehmigungsmerker).

Absatz 9

Das Verfahren „ElsterLohn II“ zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale soll ab dem Kalenderjahr 2011 bundesweit eingesetzt werden. Damit der Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers übernehmen kann, haben die Gemeinden diese Nummer auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 aufzudrucken. Für das Kalenderjahr 2010 ist letztmals eine Lohnsteuerkarte auszustellen und dem Arbeitnehmer zuzustellen. Der Wegfall des Lohnsteuerkartenverfahrens entlastet die Gemeinden nachhaltig. Der Aufdruck der Identifikationsnummer auf die Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 ist notwendig, damit dem Arbeitgeber auf einfache und sichere Weise die Identifikationsnummer bekannt wird. Durch den Ausweis der Identifikationsnummer auf den Lohnsteuerkarten für 2009 kann das derzeitige elektronische Ordnungsmerkmal (die elektronische Transfer-Identifikations-Nummer - eTIN -) für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen durch die eindeutige Identifikationsnummer abgelöst werden; vgl. Änderung zu § 41b Abs. 2.

Das Bundeszentralamt für Steuern wird verpflichtet, unverzüglich die Datenbank mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen einzurichten. Dies ist mit Haushaltsausgaben verbunden, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Die Umstellung von der Lohnsteuerkarte auf das elektronische Verfahren soll einfach und ohne Belastungen der Arbeitnehmer erfolgen. Deshalb werden zur Verfahrenseinführung die Gemeinden verpflichtet, für den Arbeitnehmer zusätzlich die Zahl der Lohnsteuerkarten und die bisherige Steuerklasse oder Steuerklassen, die Zahl der Kinderfreibeträge, bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Identifikationsnummer der leiblichen Eltern, soweit bekannt, etwaige Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene sowie den amtlichen Gemeindeschlüssel mitzuteilen. Dadurch wird vermieden, dass die Arbeitnehmer Anträge stellen müssen für die Erstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale, die der bisherigen Lohnsteuerkarte entsprechen. Für die Umstellung soll ein Stichtag bestimmt werden, der für die Datenlieferung maßgebend ist. Für Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach diesem Stichtag sind nicht mehr die Gemeinden, sondern die Finanzverwaltung zuständig.

Absatz 10

Für das Verfahren „ElsterLohn II“ ist zum einen die bundesweite Zuteilung der Identifikationsnummer zwingende Voraussetzung und zum andern die Fertigstellung der für das elektronische Verfahren benötigten komplexen Datenverarbeitungsprogramme. Der allgemeine Start des Verfahrens für das Kalenderjahr 2011 ist derzeit nicht taggenau vorhersehbar. Der Zeitpunkt des erstmaligen allgemeinen Datenabrufs durch die Arbeitgeber soll daher durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben festgelegt und mitgeteilt werden (Startschreiben für den allgemeinen Verfahrenseinsatz).

Zuvor sind für eine reibungslose Verfahrensumstellung ausführliche und umfangreiche Testarbeiten in der Aufbauphase (bis 2009) sowie eine Erprobungsphase im Jahr 2010 erforderlich. Dies ist unverzichtbar angesichts des Mengengerüsts (Größenordnung über 40 Millionen ausgestellte Lohnsteuerkarten) und der umfassenden Verfahrensänderung, die auch in den jeweiligen Landesfinanzverwaltungen eine Anpassung der EDV erforderlich macht. Es wird daher gesetzlich geregelt, dass zur Prüfung und zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der Verfahren zur Bildung, Speicherung und Übermittlung, Änderung, Bereitstellung sowie des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und zum Nachweis der Funktionsfähigkeit dieser Verfahren die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vor 2010 (Aufbauphase) gebildet, gespeichert und genutzt werden können. In der anschließenden Erprobungsphase im Kalenderjahr 2010 sollen die Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale von Arbeitgebern eingesetzt werden. Die Beteiligung an der Verfahrenserprobung soll den Arbeitgebern und damit auch den Programmherstellern allgemein angeboten werden, um die Berufung auf Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Deshalb hat das Bundesministerium der Finanzen auf die Möglichkeit der Erprobung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch ein im Bundessteuerblatt veröffentlichtes Schreiben hinzuweisen. Im Interesse einer wirtschaftlichen und überschaubaren Verfahrenserprobung muss das Bundeszentralamt für Steuern aber die Möglichkeit haben, den Kreis der teilnehmenden Arbeitgeber bei einer zu großen Interessentenzahl ggf. beschränken zu können. Falls eine solche Auswahl erforderlich wird, hätte sich das Bundeszentralamt für Steuern mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen.

Ist bei der Erprobung oder dem Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt vorübergehend die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a UStG) an die Stelle der Wirtschafts-Identifikationsnummer. Weil die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer den Arbeitgeber und einen Dritten eindeutig bezeichnet, wäre auch in der Übergangszeit die hohe Verfahrenssicherheit gewährleistet.

Zu Nummer 19 (§ 40 Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (vgl. Aufhebung § 42b EStG). Die Regelung, wonach pauschal besteuertes Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz bleiben, entfällt.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 20 (§ 41b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Bei der Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wurde ein freier Zugang für die elektronische Übermittlung durch die Arbeitgeber eröffnet, um das Verfahren zunächst so einfach wie möglich zu gestalten. Die dadurch erhoffte und erwünschte massenweise elektronische Übermittlung wurde erreicht. Weil die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen Grundlage für die Einkommensteuerveranlagungen sind, werden künftig erhöhte Sicherheitsanforderungen an die Datenübermittlung gestellt, z. B. Authentifizierung des Datenübersmitters nach § 6 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung. Für die Authentifizierung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung steht mit dem ElsterOnline-Portal ein einfaches Verfahren bundesweit zur Verfügung.

Die Änderung des Satzes 2 bestimmt daher, dass die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung - StDÜV - vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380) zu erfolgen hat. Diese ermöglicht es der Finanzverwaltung, den Beginn der Authentifizierung durch ein BMF-Schreiben bekannt zu geben.

Der freie Zugang soll ab Ende 2008 geschlossen werden. Dann wäre beginnend mit den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2009 die Authentifizierung des Datenübersmitters (Arbeitgeber oder in seinem Auftrag ein Dritter) erforderlich, nicht jedoch für die nach dem 31. Dezember 2008 übermittelten elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2008.

Nach dem neuen § 52 Abs. 52b EStG ist die Authentifizierung zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen erstmals für Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen des Kalenderjahres 2009 erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3 und 4 - neu -)

Das Bundeszentralamt für Steuern wird die steuerlichen Identifikationsnummern (§ 139b AO) voraussichtlich ab 2008 vergeben. Die Identifikationsnummer soll von den Gemeinden auf die Lohnsteuerkarten 2009 aufgedruckt werden und vom Arbeitgeber in das Lohnkonto übernommen werden (vgl. § 39f - neu -).

Das derzeitige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers, das der Arbeitgeber nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und zu verwenden hat, stellt eine Übergangsregelung dar, weil die mehrfache Vergabe des Ordnungsmerkmals nicht völlig auszuschließen ist; vgl. in der BT-Drs. 15/1562 die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 (zu Absatz 2). Sobald die eindeutige Identifikationsnummer vergeben ist, soll sie daher das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal ablösen. Dieser Zeitpunkt soll durch ein BMF-Schreiben bestimmt werden.

Zu Nummer 21 (§ 41c Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (vgl. Aufhebung § 42b EStG). Mit dem Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs entfällt die derzeit ohnehin nur eingeschränkte Möglichkeit der Lohnsteuererstattung durch den Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer kann die Erstattung zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer erreichen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 22 (§ 42b - aufgehoben -)

Die Aufhebung der Vorschrift setzt eine Prüfbite des Bundesrates um (BT-Drs. 16/3036, Nr. 20).

Derzeit sind zum Lohnsteuer-Jahresausgleich Arbeitgeber verpflichtet, die am Jahresende mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigen. Andere Arbeitgeber können den Jahresausgleich auf freiwilliger Basis durchführen. In beiden Fällen sind gemäß der umfangreichen Vorschrift zahlreiche Ausschlussgründe zu beachten, z. B. bei Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte, bei Zahlungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, bei entsprechendem Antrag des Arbeitnehmers. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich belastet

das Lohnsteuerabzugsverfahren erheblich und verursacht bei Arbeitgebern entsprechenden Aufwand. Dabei ist der durchschnittliche Erstattungsbetrag für den Arbeitnehmer gering und die Veranlagungsquote sehr hoch. Es ist daher sachgerecht und zumutbar, die Gesamtentlastung in einem Verfahren (der Veranlagung zur Einkommensteuer) zu gewähren und auf das in den meisten Fällen ohnehin nur vorläufige Entlastungsverfahren durch den Arbeitgeber zu verzichten. Das ELSTER-Verfahren (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, elektronische Einkommensteuererklärung) ermöglicht dem Arbeitnehmer eine zeitnahe und schnelle Veranlagung zur Einkommensteuer.

Der Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs trägt zum vielfach geforderten und notwendigen Bürokratieabbau und zur Entlastung der Wirtschaft von Bürokratiekosten bei. Dies ist nur durch Streichung der Vorschrift erreichbar, nicht etwa durch Schaffung weiterer Ausnahmetatbestände oder Abschaffung der Verpflichtung zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs. Den Arbeitnehmern sind die in der Regel geringe Liquiditäts- und Zinsnachteil auch zumutbar, weil diese durch den in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag eingegangenen Arbeitnehmer-Freibetrag als abgegolten anzusehen sind.

Der Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist auch als Entlastungsmaßnahme für die durch das Anteilsverfahren (§ 39e EStG - neu -) entstehenden Mehrbelastungen für die Arbeitgeber angezeigt. Als Folgeänderung ist die Vorschrift zur Lohnsteuerermittlung durch den so genannten permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich aufzuheben (vgl. Änderung zu § 39b EStG).

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 23 (§ 42d Abs. 1 Nr. 2 - aufgehoben -)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (vgl. Änderung zu § 42b EStG). Die Haftungsmöglichkeit des Arbeitgebers für im Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Unrecht erstattete Lohnsteuer entfällt.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 24 (§ 43b Abs. 2 Satz 1)

§ 43b EStG dient der Steuerfreistellung von der Kapitalertragsteuer für Zahlungen von Dividenden, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, oder einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte dieser Muttergesellschaft von einer Tochtergesellschaft zufließen. Die Änderung des § 43b EStG sowie der entsprechenden Anlage zu § 43b EStG (siehe zu Nummer 42) ergibt sich auf Grund des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union zum 1. Januar 2007 (Gesetz vom 7. Dezember 2006 zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, BGBl. 2006 II S. 1146). Mit der Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) wurde der Anwendungsbereich der Richtlinien 90/435/EWG (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) auf die Beitrittsstaaten erweitert. Deutschland hat diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und muss ihr spätestens am Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens nachkommen. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 43b EStG zu erweitern und dessen rückwirkende Anwendung ab dem 1. Januar 2007 vorzusehen.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 dient der Aktualisierung. Die Mutter-Tochter-Richtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens geändert.

Die Mindestbeteiligung, von der an eine Gesellschaft als Mutter- und die andere als ihre Tochtergesellschaft anzusehen ist, beträgt ab dem 1. Januar 2007 15 %. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 52 Abs. 55b EStG wurde in § 43b Abs. 2 Satz 1 EStG übernommen.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft und ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 25 (§ 45a Abs. 1)

Der Bundesrat hatte im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (BT-Drs. 16/5377) vorgeschlagen, eine Rechtsgrundlage für die elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung zu schaffen. Mit der Neufassung des § 45a Abs. 1 EStG wird dieser Vorschlag umgesetzt.

Der neue § 45a Abs. 1 EStG ist nach dem neuen § 52a Abs. 16a EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 26 (§ 46)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung der Regelung in § 46 Abs. 3 Satz 2 EStG an den durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 5. Juli 2005 (BGBl. I S. 1427) ab Veranlagungszeitraum 2005 geänderten Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG durch Aufnahme eines Verweises auf den nach § 24a Satz 5 EStG maßgebenden Prozentsatz statt des bisher genannten Prozentsatzes von 40 %.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2 - aufgehoben -)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (vgl. Änderung zu § 42b EStG).

Die Änderungen des § 46 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 27 (§ 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde der Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen auf Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG erweitert. Zu den Rechten im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Emissionsberechtigungen, die im Rahmen des europäischen und internationalen Emissionshandels veräußert werden. Vom Emissionshandel werden derzeit Berechtigungen im Sinne von § 3 Abs. 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) sowie Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen im Sinne von § 2 Nr. 20 und 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes erfasst. Daher ist von Vergütungen an Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die für den Erwerb solcher Berechtigungen gezahlt werden, seither der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Nr. 3 EStG vorzunehmen, wenn die Berechtigungen im Inland verwertet werden

und eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 50d EStG nicht vorgelegt werden kann. Zwar kann eine solche Bescheinigung auf Grund der von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung regelmäßig erlangt werden. Jedoch führt bereits die Durchführung des Freistellungsverfahrens zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand, der den grenzüberschreitenden Erwerb der zum Teil an der Börse gehandelten Emissionsberechtigungen erschwert. Daher würde eine Beibehaltung des Steuerabzugs in diesen Fällen das Ziel des europäischen und internationalen Emissionshandels, die kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen, in Frage stellen.

Die Änderung von § 50a Abs. 4 Nr. 3 EStG soll für alle Veräußerungen seit der Erweiterung des Steuerabzugs auf Vergütungen aus der Veräußerung von Rechten gelten und deshalb nach dem neuen § 52 Abs. 58a EStG rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 Anwendung finden.

Zu Nummer 28 (§ 50d Abs. 9 Satz 3)

Redaktionelle Änderung. Zur Vervollständigung und Klarstellung der Verweisung in dem durch das Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) eingefügten Satz 3 werden nach der Angabe „§ 20 Abs. 2“ die Wörter „des Außensteuergesetzes“ eingefügt.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 29 (§ 50f Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Zitatanpassung) zur gesetzlichen Änderung des § 22a Abs. 2 EStG.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 30 (§ 50g)

§ 50g EStG dient der Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Änderung des § 50g EStG sowie der entsprechenden Anlage zu § 50g EStG (siehe zu Nummer 43) ergibt sich auf Grund des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union zum 1. Januar 2007 (Gesetz vom 7. Dezember 2006 zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, BGBl. 2006 II S. 1146). Mit der Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) wurde der Anwendungsbereich der Richtlinien 2003/49/EG (sog. Zins- und Lizenzrichtlinie) auf die Beitrittsstaaten erweitert. Deutschland hat diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und muss ihr spätestens am Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens nachkommen. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 50g EStG zu erweitern und dessen rückwirkende Anwendung ab dem 1. Januar 2007 vorzusehen.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird um die Benennung der Rechtsfolge dieser Vorschrift (Entlastung) ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)***Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)***

Aktualisierung. Die Zins- und Lizenzrichtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5 Buchstabe a)***Zu Dreifachbuchstabe aaa (Doppelbuchstabe aa)***

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Anlage 3a (zu § 50g).

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Doppelbuchstabe cc)

Folgeänderung und Aktualisierung. Die Anlage 3a (zu § 50g) wird aufgehoben und die Zins- und Lizenzrichtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens geändert.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Satz 2 - neu -)

Redaktionelle Änderung. Wegen des engen Sachzusammenhangs wird der Wortlaut der bisherigen Nummer 6 am Ende von Nummer 5 Buchstabe a angefügt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 6 - aufgehoben -)

Redaktionelle Änderung. Wegen des engen Sachzusammenhangs wird der Wortlaut der bisherigen Nummer 6 am Ende von Nummer 5 Buchstabe a angefügt.

Die Änderungen des § 50g EStG treten rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft und ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 31 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1)**Zu Buchstabe a (Buchstabe c)**

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, in den amtlichen Vordrucken für die Beantragung eines Freibetrags (§ 39a Abs. 2 EStG) den Antrag für das Anteilsverfahren aufzunehmen. Im Übrigen können die Ehegatten das Anteilsverfahren formlos beantragen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 EStG) so zu gestalten, dass der Arbeitnehmer den Ausdruck als vereinfachte Einkommensteuererklärung verwenden kann. Dieses Verfahren wäre nur für einfach gelagerte Arbeitnehmerveranlagungen geeignet gewesen. Der so erweiterte Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung würde zu weiteren Kosten bei den Arbeitgebern führen. Diese begrenzte Vereinfachungsvariante wird nicht weiter verfolgt. Die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

Die Änderungen des § 51 Abs. 4 Nr. 1 EStG treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 32 (§ 51a Abs. 2a Satz 1 und 2 sowie Abs. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Durch den Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs werden die Regelungen zur gesonderten Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Erhebung von Zuschlagsteuern entbehrlich, sie werden deshalb aufgehoben. Zudem ist auf Grund der Änderung des § 39b Abs. 2 EStG das Gesetzeszitat in § 51a Abs. 2a Satz 1 EStG redaktionell anzupassen, da die bisher in § 39b Abs. 2 Satz 6 EStG enthaltene Regelung in den neuen Satz 5 übernommen worden ist. Die weiteren Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Einführung des Anteilsverfahrens (§ 39e EStG).

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 33 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a - neu -)

Der neue § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG trägt dem EuGH-Urteil vom 25. Januar 2007 in der Rechtssache C-329/05 (Meindl) Rechnung. Da dieses Urteil unmittelbar anzuwenden ist, gilt die gesetzliche Änderung nach dem neuen § 52 Abs. 1a EStG für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen, soweit der Steuerpflichtige dies beantragt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa und bb (Satz 3 und 6)

Bis zum Veranlagungszeitraum 1998 konnten Verluste aus ausländischen gewerblichen Betriebstätten nach § 2a Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG im Inland geltend gemacht werden. Zum Ausgleich sind diese Verluste nach § 2a Abs. 3 Satz 3 EStG in den Folgejahren dem Gesamtbetrag der Einkünfte wieder hinzuzurechnen, soweit aus Betriebsstätten, die in diesem ausländischen Staat belegen sind, insgesamt positive Beträge erzielt werden. Diese Hinzurechnungsvorschrift ist nach § 52 Abs. 3 Satz 3 EStG bis einschließlich 2008 anzuwenden.

§ 2a Abs. 4 EStG in der Fassung des § 52 Abs. 3 Satz 6 EStG sieht darüber hinaus die Hinzurechnung der nach § 2a Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG abgezogenen Verluste auch in den Fällen vor, in denen eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben oder die unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht aufgegeben wird. Diese Hinzurechnungsmöglichkeit ist ebenfalls bis zum Jahr 2008 befristet.

Die Befristung hat zur Folge, dass bereits geltend gemachte Verluste, die bis zum Ende des Jahres 2008 im Rahmen der Hinzurechnung nicht ausgeglichen werden können, in späteren Kalenderjahren nicht mehr hinzugerechnet werden können. Der Gesetzgeber ging damals davon aus, dass die gebotene Korrektur durch Hinzurechnungen in den folgenden zehn Jahren vollständig abgewickelt werden würde.

Auf Grund des noch vorhandenen erheblichen Hinzurechnungsvolumens - nach Mitteilung der obersten Finanzbehörden der Länder mehrere Milliarden Euro - ist eine unbefristete Verlängerung der Hinzurechnungsmöglichkeiten erforderlich. Ein Auslaufen der Hinzurechnungsmöglichkeiten hätte auch eine endgültige Verlustberücksichtigung zur Folge, die mit der Systematik der DBA-rechtlichen Freistellungsmethode nicht zu vereinbaren wäre.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 - aufgehoben -)

Die Anwendungsregelung hat für die Gesetzesfassung des Jahres 2008 keine Bedeutung mehr und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe d (Absatz 23e - neu -)

Die Einschränkung des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG findet nach dem neuen § 52 Abs. 23e EStG für vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Vermögensübergabeverträge erst ab dem Veranlagungszeitraum 2013 Anwendung. Dadurch haben die Vertragsparteien hinreichend Gelegenheit, laufende Verträge an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Ausnahme gilt allerdings in den Fällen, in denen das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag erbringt, weil ersparte Aufwendungen mit Ausnahme der ersparten Nettomiete für ein zu eigenen Zwecken vom Vermögensübernehmer genutztes Grundstück zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. Insoweit ist die Finanzverwaltung der Rechtsprechung des BFH nicht gefolgt (vgl. BMF-Schreiben vom 19. Januar 2007, BStBl I 2007, 188). Mit der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 23e Satz 3 EStG wird die bisherige Verwaltungsregelung gesetzlich bestätigt.

Zu Buchstabe e (Absatz 35 - aufgehoben -)

Die Anwendungsregelung hat für die Gesetzesfassung des Jahres 2008 keine Bedeutung mehr und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe f (Absatz 38a)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 2 bis 4 - neu -)

Die Regelung macht eine Ausnahme von dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Direkterhebung beim Betroffenen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz, § 67a Abs. 2 und 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Sie ermöglicht es den Mitteilungspflichtigen, zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen die Identifikationsnummern (§ 139b AO) ihrer Versicherten, die sich in der Leistungsphase befinden (sog. „Bestandsrentner“), ausnahmsweise im Wege einer Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern zu ermitteln, anstatt zunächst - wie in § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG vorgesehen - zu versuchen, die Identifikationsnummer bei den Leistungsempfängern zu erfragen. So wird vermieden, dass bei den Mitteilungspflichtigen ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erhebung der Identifikationsnummer entsteht. Zudem wird das Verfahren dadurch - auch für die Leistungsempfänger - entbürokratisiert und führt für die Mitteilungspflichtigen zu einer

Verminderung von bürokratiebedingten Kosten. Allein im Geschäftsbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund führt die Vereinfachung zu einer Kostenersparnis in Höhe von 14,7 Millionen Euro.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe g (Absatz 43a)

In § 32b Abs. 3 (neu) ist vorgesehen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen künftig unter Angabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung elektronisch zu übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern wird die Identifikationsnummern voraussichtlich ab 2008 vergeben. Da seitens der Sozialleistungsträger eine angemessene Vorlaufzeit und eine frühzeitige Einbindung in die weitere Planung für die elektronische Übermittlung für erforderlich gehalten wird, soll die elektronische Übermittlung erst nach Abschluss dieser Vorarbeiten beginnen. Der Zeitpunkt soll durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen mitgeteilt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Datenübermittlung für das Insolvenzgeld sowie die Bescheinigung für die übrigen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen nach dem bisherigen Recht fortgeführt werden.

Zu Buchstabe h (Absatz 51)

§ 52 Abs. 51 EStG wird neu gefasst und regelt, dass das Anteilsverfahren (§ 39e EStG) erstmals für den Lohnsteuerabzug ab 2009 anzuwenden ist. Diese Vorlaufzeit ist erforderlich, damit Arbeitgeber, Anbieter für Lohnabrechnungssoftware und Finanzverwaltung das neue Verfahren einrichten können.

Die bisherige Fassung von Absatz 51 behandelt Übergangsfragen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004 und 2005 wegen der Einführung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b EStG) und ist zeitlich überholt. Sie kann daher entfallen.

Zu Buchstabe i (Absatz 52b)

Nach dem neuen § 52 Abs. 52b EStG ist die Authentifizierung zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen erstmals für Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen des Kalenderjahres 2009 erforderlich.

Die bisherige Fassung von § 52 Abs. 52b EStG regelt die erstmalige Anwendung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen ab 2005 (§ 41a Abs. 1 EStG) und ist zeitlich überholt. Sie kann daher entfallen.

Zu Buchstabe j (Absatz 55a)

Folgeänderung. In die Anlage 2 werden die Gesellschaftsformen und Steuern Bulgariens und Rumäniens aufgenommen. Daher ist die geänderte Anlage 2 auf Ausschüttungen im Sinne des § 43b EStG, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen, anzuwenden.

Zu Buchstabe k (Absatz 55b -aufgehoben -)

Der Regelungsgehalt des § 52 Abs. 55b wurde in den § 43b Abs. 2 Satz 1 übernommen; § 52 Abs. 55b wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe l (Absatz 58a - neu -)

Die Änderung von § 50a Abs. 4 Nr. 3 EStG, mit der Vergütungen aus der Veräußerung von Emissionsberechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz an beschränkt Steuerpflichtige vom Steuerabzug ausgenommen werden, soll für alle Veräußerungen seit der Erweiterung des Steuerabzugs auf Vergütungen aus der Veräußerung von Rechten gelten und deshalb nach dem neuen § 52 Abs. 58a EStG rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 Anwendung finden.

Zu Buchstabe m (Absatz 59b)

Aktualisierung. Die bisherigen Anwendungsregelungen werden gestrichen, da sie sich auf vorangegangene Zeiträume beziehen. Die neu gefasste Anlage 3 (zu § 50g) ist auf Zahlungen nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.

Zu Nummer 34 (§ 52a Abs. 16a - neu -)

Der neue Absatz 16a bestimmt, dass der neu gefasste § 45a Abs. 1 EStG erstmals für die Kapitalertragsteueranmeldung im Rahmen der Abgeltungssteuer anzuwenden ist, d. h. für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 35 (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung wegen Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 36 und 37 (§ 81a Satz 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 1 Satz 3)

Folgeänderung aus dem sich für die Länder mit der Föderalismusreform ab 1. September 2006 ergebenden Recht für ihren Bereich die Besoldung landesgesetzlich zu regeln.

Diese redaktionelle Folgeänderung tritt dementsprechend rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft.

Zu Nummer 38 bis 40 (§ 89 Abs. 2 Satz 2, § 91 Abs. 1 Satz 1, § 92b Abs. 3 Satz 2) und 41 Buchstabe a (§ 94 Abs. 1 Satz 1 und 4)

Die bisher mögliche Übermittlung der amtlichen Datensätze auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern war als Übertragungsmöglichkeit für Anbieter vorgesehen, die nur eine geringe Anzahl von Datensätzen übermitteln müssen. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die Verarbeitung der per Datenträger übermittelten Datensätze fehleranfällig und für die jeweiligen Verfahrensbeteiligten verwaltungsaufwendig ist. Um für die Anbieter mit einer geringen Anzahl von Datensätzen die Datenübermittlung ohne zusätzliche bürokratische Belastungen effizient abwickeln zu können, wurde die Datenübertragung zwischenzeitlich mithilfe eines von der zentralen Stelle entwickelten (Internet-)Webformulars ermöglicht. Im Rahmen des Webformulars werden die Daten erfasst und der erforderliche amtliche Datensatz generiert und an die zentrale Stelle übermittelt. Der Einsatz des Webformulars wird bereits problemlos praktiziert.

Das Verfahren, die Daten auch mittels amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zu übermitteln, ist insofern nicht mehr erforderlich.

Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 41 Buchstabe b (§ 94 Abs. 1 Satz 5 - neu -)

Die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge gehören zu den nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuernden Leistungen. Nach § 22a EStG sind diese Erträge vom Anbieter auch in die Rentenbezugsmitteilung aufzunehmen und über die zentrale Stelle dem Finanzamt mitzuteilen. Die bislang in § 94 Abs. 1 Satz 5 EStG gesonderte Unterrichtung des für den Zulageberechtigten zuständigen Finanzamts durch die zentrale Stelle ist insoweit nicht mehr erforderlich, sodass Satz 5 aufgehoben wird.

Die förderunschädliche Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG ist eine nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG nachgelagert zu versteuernde Leistung. Nach § 22a EStG ist dieser Betrag vom Anbieter auch in die Rentenbezugsmitteilung aufzunehmen und über die zentrale Stelle dem Finanzamt mitzuteilen. Die bislang in § 94 Abs. 1 Satz 6 EStG über eine entsprechende Anwendung des bisherigen Satzes 5 vorgesehene gesonderte Unterrichtung des für den Zulageberechtigten zuständigen Finanzamts durch die zentrale Stelle ist insoweit nicht mehr erforderlich.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 42 (§ 99 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die im Jahressteuergesetz 2007 vorgenommene Neustrukturierung des § 22 Nr. 5 EStG (Anpassung eines Verweises).

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 43 (Anlage 2 (zu § 43b))

In der Anlage zu § 43b EStG wird der Begriff der Gesellschaft im Sinne der Richtlinie 90/435/EWG definiert.

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Folgeänderung und redaktionelle Änderung. In Nummer 1 der Anlage (zu § 43b) sind die Gesellschaftsformen aufgeführt, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/435/EWG fallen. Neu aufgenommen werden die Gesellschaftsformen der Republik Bulgarien und Rumänien. Zusätzlich wird die Nummer 1 entsprechend dem neu gefassten Anhang der Richtlinie 90/435/EWG gefasst (siehe Richtlinie 2006/98 des Rates vom 20. November 2006).

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Folgeänderung. In Nummer 3 der Anlage 2 (zu § 43b) sind die Steuern aufgeführt, denen die Gesellschaften unterliegen müssen, um in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/435/EWG zu fallen. Neu aufgenommen werden die Steuern der Republik Bulgarien und Rumänien.

Die Änderungen der Anlage 2 (zu § 43b) sind nach dem neu gefassten § 52 Abs. 55a EStG auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.

Zu Nummer 44 (Anlage 3 (zu § 50g))

Folgeänderung. In der Anlage 3 (zu § 50g) werden die Begriffe Unternehmen und Steuern im Sinne der Richtlinie 2003/49/EG definiert; aufgeführt sind in Nummer 1 Buchstabe a bis y sowie aa und ab die Unternehmen, und in Nummer 2 die Steuern. Die Buchstabenfolge in Nummer 1 entspricht der Richtlinie 2003/49/EG, wie sie zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 angepasst wurde.

Der Wortlaut der bisherigen Anlage 3 wird durch den Wortlaut der bisherigen Anlage 3a ersetzt und um die Unternehmensformen und Steuern der Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien ergänzt.

Die neu gefasste Anlage 3 (zu § 50g) ist nach dem neu gefassten § 52 Abs. 59b EStG erstmals auf nach dem 31. Dezember 2006 erfolgte Zahlungen anzuwenden.

Zu Nummer 45 (Anlage 3a (zu § 50g) - aufgehoben -)

Folgeänderung. Die Anlage 3a (zu § 50g) wird aufgehoben, da deren Wortlaut in die Anlage 3 übernommen wird.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2007 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Artikel 2 (§ 5a Investitionszulagengesetz 2007 - neu -)

I. Allgemein

Berlin gehörte bis Ende 2006 nach der in 2006 geltenden Fördergebietskarte vollständig zum Fördergebiet nach dem Investitionszulagengesetz 2007.

Nach dem Investitionszulagengesetz 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 wird Investitionszulage für gewerbliche Investitionen in den neuen Ländern und im C-Fördergebiet von Berlin gewährt. Das Investitionszulagengesetz 2007 findet für nach dem 31. Dezember 2006 begonnene Vorhaben im D-Fördergebiet von Berlin keine Anwendung mehr.

Die Neuabgrenzung des Fördergebiets für den Zeitraum 2007 bis 2013 erfolgte auf der Grundlage neuer regionalpolitischer Vorgaben durch die Europäische Kommission. Die neuen „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielstellung 2007 bis 2013“ hatte die Europäische Kommission Ende 2005 angenommen. Sie sind zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Die Europäische Kommission hat die deutsche Fördergebietskarte 2007 bis 2013 am 8. November 2006 genehmigt. Der von der Europäischen Kommission reduzierte Fördergebietsplafond nach Artikel 87 Abs. 3 Buchst. c EG-Vertrag ist für die alten Bundesländer und Berlin um eine so genannte D-Fördergebietskulisse mit eingeschränkten Fördermöglichkeiten unterhalb des Regionalbeihilferechts ergänzt worden.

Eine Besonderheit stellt die Abgrenzung des Fördergebiets in Berlin dar. Berlin erfüllt zwar aufgrund seiner wirtschaftlichen Strukturschwäche grundsätzlich die Kriterien nach Artikel 87 Abs. 3 Buchst. c EG-Vertrag und somit die Voraussetzungen für den C-

Fördergebietsstatus. Gleichwohl unterteilt die Fördergebietskarte 2007 bis 2013 Berlin in ein C-Fördergebiet und in ein anderes Gebiet, in dem die Investitionsvorhaben nicht nach Regionalbeihilfegrundsätzen förderbar sind.

In dem nach der Fördergebietskarte 2007 bis 2013 als D-Fördergebiet ausgewiesenen Teil des Landes Berlin besteht keine Möglichkeit der Beihilfengewährung nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013. Nach europäischem Beihilferecht ist allerdings eine Beihilfengewährung in diesem Gebiet unter bestimmten Voraussetzungen mit abgesenkter Beihilfehchstintensität möglich. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85). Im Rahmen dieser Verordnung werden alle Beihilferegelungen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, bei denen gewährleistet ist, dass etwaige auf der Grundlage einer solchen Regelung gewährte Beihilfen alle einschlägigen Freistellungskriterien dieser Verordnung erfüllen.

Damit die Förderlücke im D-Fördergebiet Berlins - umgeben von Höchstfördergebieten - bei der Investitionszulage möglichst gering ausfällt, sollte dieser Teil des Landes Berlin aus wirtschaftspolitischen Gründen auf der Grundlage der bis 30. Juni 2008 verlängerten KMU-Freistellungsverordnung vom 12. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 10 S. 33) in das Investitionszulagengesetz 2007 aufgenommen werden.

Der vorgeschlagene § 5a schafft diese Voraussetzungen im Investitionszulagengesetz 2007. Als Ergebnis der Ergänzung des Investitionszulagengesetzes 2007 durch den § 5a können betriebliche Investitionen in kleinen und mittleren Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes wieder vollständig mit Investitionszulage gefördert werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Aufnahme des D-Fördergebiet des Landes Berlin in das Investitionszulagengesetz 2007 sind nicht bezifferbar. Der Ausschluss des D-Fördergebiets seit 1. Januar 2007 aus dem Fördergebiet des Investitionszulagengesetz 2007 wurde im Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 ebenfalls nicht beziffert.

II. Im Einzelnen

Absatz 1 bestimmt den Kreis der von § 5a betroffenen Anspruchsberechtigten. § 5a gilt für diejenigen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1, die in dem nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossenen Gebiet des Landes Berlin begünstigte Investitionen durchführen.

Absatz 2 schafft eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der KMU-Freistellungsverordnung. Danach muss die Beihilfenvorschrift eine ausdrückliche Verweisung auf die Verordnung enthalten.

Da auch die Beihilfen, die aufgrund der KMU-Freistellungsverordnung gewährt werden, eine Anreizwirkung für den Investor entfalten müssen, muss die Anwendung der KMU-Freistellungsverordnung allerdings auf solche Investitionsvorhaben beschränkt werden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach der Gesetzesverkündung beginnt. Die Verordnung stellt nur solche Beihilfen frei, bei denen vor Beginn des Fördervorhabens „objektiven Kriterien genügende gesetzliche Vorschriften existieren, die einen Rechtsanspruch auf Beihilfen begründen“. Das ist erst nach Verkündung des Gesetzes der Fall.

Die KMU-Freistellungsverordnung ist allerdings nur bis zum 30. Juni 2008 gültig. Das heißt, dass nur diejenigen Investitionsvorhaben durch diese Verordnung freigestellt

werden, die in ihren zeitlichen Geltungsbereich fallen. Allerdings bleiben nach Ablauf der Geltungsdauer die danach freigestellten Beihilferegeln noch während einer Anpassungsfrist von sechs Monaten freigestellt. Daher muss die Förderung nach § 5a auf die bis Ende 2008 begonnenen Investitionsvorhaben beschränkt werden. Bis zum Ende der Geltungsdauer der KMU-Freistellungsverordnung wird die Europäische Kommission eine Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung verabschieden, auf deren Grundlage eine Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im D-Fördergebiet weiterhin möglich sein soll. Nach Veröffentlichung dieser Gruppenfreistellungsverordnung wird das Investitionszulagengesetz 2007 entsprechend angepasst werden müssen, damit die in der Freistellungsverordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Absatz 3 bestimmt die begünstigten Investitionen und die Höhe der Investitionszulage. Die Investitionszulage entspricht der maximal zulässigen Beihilfemaximalintensität für kleine und mittlere Unternehmen. Begünstigt sind nur solche Investitionen, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen. Damit wird klargestellt, dass hier dieselben Voraussetzungen gelten wie für die Begünstigung im Fördergebiet nach § 1 Abs. 2.

Da die KMU-Freistellungsverordnung nicht für Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten von mindestens 25 Mio. EUR gilt, werden diese Vorhaben aus der Förderung herausgenommen. Die zweite in der KMU-Freistellungsverordnung genannte, zusätzliche Voraussetzung, dass die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % der festgelegten Höchstsätze beträgt, wird immer erfüllt, da die Investitionszulage stets 100 % der zulässigen Höchstsätze ausmacht. Insofern konnte im Gesetzestext auf diese Vorschrift verzichtet werden. Auch nicht nach der Verordnung freigestellt sind Beihilfen für Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben. Da das Investitionszulagengesetz Investitionen in Betrieben der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte grundsätzlich begünstigt, muss dieser Bereich ausdrücklich aus der Anwendung des § 5a herausgenommen werden.

Absatz 4 stellt sicher, dass neben der Investitionszulage keine weiteren Beihilfen gewährt werden. Da die nach der KMU-Freistellungsverordnung maximal zulässige Beihilfeintensität bereits ausgeschöpft wird, sind für dieselben förderfähigen Kosten keine weiteren Beihilfen mehr möglich.

Absatz 5 stellt sicher, dass für die begünstigten Investitionen im D-Fördergebiet von Berlin die übrigen nach dem Investitionszulagengesetz notwendigen Voraussetzungen gleichermaßen gelten.

Zu Artikel 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Die Ausnahmeregelung für die Übersendung automatisiert verarbeitbarer Datenträger war als Übertragungsmöglichkeit für Anbieter / Stellen gedacht, die nur eine geringe Anzahl von Datensätzen übermitteln müssen. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die Verarbeitung der per Datenträger übermittelten Datensätze fehleranfällig und für die jeweiligen Verfahrensbeteiligten verwaltungsaufwendig ist. Um für die Anbieter / Stellen mit einer geringen Anzahl von Datensätzen die Datenübermittlung ohne zusätzliche bürokratische Belastungen effizient abwickeln zu können, wurde die Datenübertragung zwischenzeitlich mithilfe eines von der zentralen Stelle entwickelten (Internet-)Webformulars ermöglicht. Im Rahmen des Webformulars werden die Daten erfasst und der erforderliche amtliche Datensatz generiert und an die zentrale Stelle übermittelt. Der Einsatz des Webformulars wird bereits problemlos praktiziert.

Die Ausnahmeregelung für die Übersendung automatisiert verarbeitbarer Datenträger ist insofern nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung von § 40 KStG (Umwandlung, Liquidation und Verlegung des Sitzes).

Zu Nummer 2 (§ 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 - neu -)

Nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG sind Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem Anteil i. S. des § 8b Abs. 2 KStG stehen, bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen. Durch die Hingabe von Gesellschafterdarlehen wird, u. a. unter Hinweis auf Gestaltungsempfehlungen in der Literatur (z. B. Gosch in Gosch, Rdnr. 277 zu § 8b KStG), versucht, die Abzugsverbote des § 8b KStG zu umgehen.

Künftig wird daher bei Darlehen, die der zu mehr als 25 Prozent beteiligte Gesellschafter, eine nahe stehende Person oder ein rückgriffberechtigter Dritter an die Gesellschaft gibt, grundsätzlich von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung ausgegangen. Alle mit dem Darlehen in Zusammenhang stehenden Gewinnminderungen unterliegen somit dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG. Darunter fallen insbesondere Gewinnminderungen aus der Teilwertabschreibung auf Gesellschafterdarlehen, dem Ausfall eines Gesellschafterdarlehens oder dem Verzicht auf Forderungen aus einem Gesellschafterdarlehen. Erfasst werden des Weiteren auch Aufwendungen des Gesellschafters aus der Inanspruchnahme aus Sicherheiten oder Bürgschaften.

Der Darlehensgeber hat allerdings die Möglichkeit nachzuweisen, dass unter den gleichen Umständen und zu den gleichen Konditionen auch ein fremder Dritter das Darlehen ausgereicht oder im Krisenfall stehen gelassen hätte. In den nachgewiesenen Fällen kommt das Abzugsverbot nicht zur Anwendung. Eine Darlehensüberlassung ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht als fremdüblich anzusehen:

- Das Darlehen ist nicht verzinslich.
- Das Darlehen ist verzinslich, aber es wurden keine Sicherheiten vereinbart.
- Das Darlehen ist verzinslich und es wurden Sicherheiten vereinbart, aber das Darlehen wird bei Eintritt der Krise der Gesellschaft nicht zurückgefordert.

Aus Billigkeitsgründen bleiben mit den nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG hinzugerechneten Gewinnminderungen korrespondierende Gewinnerhöhungen aus späteren Wertaufholungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG in voller Höhe steuerfrei.

Die Änderung ist nach der neuen allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 1 letzter Halbsatz)

Im Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) wurde das Einkommensteuergesetz um einen § 4g ergänzt. Gemäß § 4g EStG kann in den Fällen der Entstrickung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG ein so genannter Ausgleichsposten gebildet werden mit der Folge, dass ein Entstrickungsgewinn über fünf Jahre verteilt zu versteuern ist. Diese Möglichkeit zur Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens besteht auch für Körperschaftsteuersubjekte. Die Ergänzung des § 12 Abs. 1 KStG dient der Klarstellung.

Die Änderung ist nach dem neuen § 34 Abs. 8 Satz 5 KStG - entsprechend der Anwendungsregelung zu § 12 Abs. 1 KStG i. d. F. des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) - erstmals für nach dem 31. Dezember 2005 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Änderung des § 34 Abs. 1 KStG wird die allgemeine Anwendungsregelung auf den Veranlagungszeitraum 2008 fortgeschrieben.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 11)

In § 8b Abs. 1 KStG wurden durch Art. 4 Nr. 4 des Jahressteuergesetzes 2007 (BGBl. I S. 2878) die Sätze 2 bis 4 ergänzt. Durch die redaktionelle Ergänzung des § 34 Abs. 7 Satz 11 KStG wird klargestellt, dass neben § 8b Abs. 1 Satz 2 und 3 auch § 8b Abs. 1 Satz 4 i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2007 erstmals auf Bezüge im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 anzuwenden ist, die nach dem 18. Dezember 2006 zugeflossen sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 8 Satz 5 - neu -)

Der Verweis auf § 4 Abs. 1 Satz 4, § 4g und § 15 Abs. 1a EStG in § 12 Abs. 1 KStG ist nach dem neuen § 34 Abs. 8 Satz 5 KStG - entsprechend der Anwendungsregelung zu § 12 Abs. 1 KStG i. d. F. des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) - erstmals für nach dem 31. Dezember 2005 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 3 und 4)

Die Regelung zur ausschüttungsabhängigen Verwendung des Körperschaftsteuerguthabens soll letztmals für Gewinnausschüttungen gelten, die bis zum Zeitpunkt der letztmaligen Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens, also im Regelfall bis einschließlich 31. Dezember 2006, erfolgt sind.

Die bisherige Formulierung „vor dem 31. Dezember 2006 ...“ schloss versehentlich Ausschüttungen, die genau am Tag der letztmaligen Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens, also im Regelfall am 31. Dezember 2006, erfolgt sind, nicht ein. Das redaktionelle Versehen wird durch die Formulierung „vor dem 1. Januar 2007 ...“ nunmehr beseitigt. Inhaltliche Änderungen sind mit der Formulierung nicht verbunden; die Regelung gilt wie bisher nur für Gewinnausschüttungen und wegen § 37 Abs. 2 Satz 2 für Mehrabführungen i. S. des § 14 Abs. 3, nicht hingegen - wie bisher schon nicht - z. B. für Rücklagen im Sinne des § 7 des Umwandlungssteuergesetzes.

In Satz 4 wird des Weiteren der fehlende Verweis auf den in Satz 3 genannten Stichtag klarstellend ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2)

In Satz 2 wird der fehlende Verweis auf Absatz 4 Satz 3 klarstellend ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 38 Abs. 4 bis 9 - neu)

Die Ausschüttung unbelasteter Einkommensteile (EK 02) löste im System des Anrechnungsverfahrens eine Körperschaftsteuererhöhung zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung in Höhe von 30 Prozent des verwendeten Einkommens aus. Auch das Halbeinkünfteverfahren sah bisher für eine Übergangszeit (bis 2019) eine Nachbelastung bei Verwendung dieser Einkommensteile für Leistungen an den Gesellschafter vor. Nicht zuletzt durch die Anpassung an grenzüberschreitende Sachverhalte durch das SEStEG ist das bisherige ausschüttungsabhängige System sehr aufwändig. In Fällen mit hohen EK 02-Beständen wird die Regelung zudem als Ausschüttungssperre empfunden.

Das System der Körperschaftsteuererhöhung wird daher durch eine pauschale Abschlagzahlung ersetzt. Von dem am 31. Dezember 2006 vorhandenen Bestand des EK 02 wird ein Anteil von 10 Prozent ($\frac{1}{10}$) des EK 02-Bestandes mit 30 Prozent ($\frac{3}{10}$) verwendungsunabhängig besteuert ($\frac{3}{100}$). Der verbleibende Bestand entfällt und löst keine weitere KSt-Erhöhung aus.

Absatz 4 - neu -

Das EK 02 wird letztmalig zum 31. Dezember 2006 festgestellt.

In Umwandlungsfällen mit steuerlicher Rückwirkung in das Kalenderjahr 2006, bei denen der Antrag auf Eintragung nach dem Tag des Kabinettschlusses über das vorliegende Änderungsgesetz und der steuerliche Übertragungstichtag vor dem Tag der letztmaligen Feststellung des EK 02-Bestandes am 31. Dezember 2006 liegt, wird die Abschlagbesteuerung auf den Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags vorgezogen. Diese Regelung dient der Vereinfachung und verhindert zudem Gestaltungen mit dem Ziel der Reduzierung des Höchstbetrages im Sinne des Absatzes 5.

In Fällen der Liquidation, die über den 31. Dezember 2006 andauern, ist die letztmalige Feststellung auf den Schluss des Besteuerungszeitraums vorzunehmen, der nach dem 31. Dezember 2006 endet. Die Gesellschaft kann beantragen, dass am 31. Dezember 2006 ein Besteuerungszeitraum endet; in diesem Fall erfolgt die letztmalige Feststellung der EK 02-Bestände zum 31. Dezember 2006.

Für alle Leistungen, die vor dem jeweiligen Feststellungszeitpunkt erfolgen, ist ein Körperschaftsteuererhöhungsbetrag noch nach den bisherigen Regelungen festzusetzen.

Absatz 5 - neu -

Die pauschale Besteuerung soll unterbleiben, soweit eine Gesellschaft nicht über positives Eigenkapital verfügt. Die Höhe der Abschlagzahlung ist daher auf den Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung der bisherigen Regelung ergeben würde, wenn das zum maßgeblichen Stichtag vorhandene Eigenkapital ausgeschüttet würde. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei auf das Steuerbilanzkapital abgestellt.

Absätze 6, 8, 9 - neu -

Der festgesetzte Körperschaftsteuererhöhungsbetrag ist im Regelfall in zehn gleichen Jahresraten zu entrichten. Ausnahmen gelten für Liquidationen und für Vermögensübertragungen oder Sitzverlegungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union.

Absatz 7 - neu -

Anstelle der Zahlung in zehn gleichen Jahresraten kann die Körperschaft den Gesamtbetrag des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags auch in einer Summe tilgen. Dafür gewährt die Finanzverwaltung einen Abschlag, der dem Abzinsungssatz (5,5 %) entspricht. Die sofortige Tilgung ist zu allen Stichtagen (bis 2015) möglich; Raten für zurück liegende Zeiträume müssen ohne Abschlag gezahlt werden.

Zu Nummer 7 (§ 40 - aufgehoben -)

Durch die allgemeine Ablösung der EK-02-Bestände können die bisherigen Regelungen des § 40 KStG entfallen.

Zu Artikel 5 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung von § 10 UmwStG (Körperschaftsteuererhöhung).

Zu Nummer 2 (§ 10 - aufgehoben -)

Durch die allgemeine Ablösung der EK-02-Bestände können die bisherigen Regelungen des § 10 UmwStG entfallen.

Zu Artikel 6 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 7 Satz 1)

Nach der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 7 GewStG muss im Anwendungsbereich der Mutter/Tochter-Richtlinie nach geltendem Recht die Schachtelvoraussetzung für den gewerbesteuerlichen Kürzungsbetrag für Gewinne aus Gewinnanteilen an einer Kapitalgesellschaft im Ausland ununterbrochen im Erhebungszeitraum erfüllt sein. Bei der vergleichbaren Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2a GewStG für Gewinne aus Gewinnanteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft muss die Schachtelvoraussetzung nur zu Beginn des Erhebungszeitraumes erfüllt sein. Darüber hinaus sind im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie ausländische Gewinnanteile auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung der Gesellschaft von dem Verzicht auf die Hinzurechnung gänzlich ausgenommen. Zur Vermeidung eines möglichen Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 ff EG-Vertrag werden die Voraussetzungen für die gewerbesteuerlichen Kürzungen in § 9 Nr. 7 GewStG insoweit an die Regelungen des § 9 Nr. 2a GewStG angepasst.

Im Übrigen wird die Fundstelle der Mutter-Tochter-Richtlinie an die Zitierweise in anderen Steuergesetzen angepasst und aktualisiert.

Die Änderung des § 9 Nr. 7 GewStG ist nach dem neuen § 36 Abs. 8a GewStG in allen offenen Erhebungszeiträumen anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 10a Satz 7 - neu -)

Es handelt sich um die klarstellende gesetzliche Festschreibung der Methode zur Ermittlung der maßgebenden vortragfähigen Fehlbeträge, auf die in § 10a Satz 1 und 2 GewStG bereits seit jeher abgestellt wird. Die Ermittlungsmethode entspricht der vergleichbaren Regelung in § 10d Abs. 4 EStG und der bisherigen Praxis.

Zu Nummer 2 (§ 36)**Zu Buchstabe a (Absatz 8a - neu -)**

Die Änderung des § 9 Nr. 7 GewStG ist nach dem neuen § 36 Abs. 8a GewStG in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 9 Satz 2 - neu -)

Der neue § 10a Satz 7 GewStG, der sicherstellt, dass nur festgestellte Verlustvorträge in folgende Verlustfeststellungen vorgetragen werden können, ist nach dem neuen § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG in allen offenen Erhebungszeiträumen anzuwenden.

Zu Artikel 7 (Überschrift vor § 25 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Die bisher unzutreffende Bezeichnung „zu § 14 des Gesetzes“ wird durch die zutreffende Bezeichnung „zu § 14a des Gesetzes“ ersetzt.

Zu Artikel 8 (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (vgl. Änderung zu § 42b EStG und § 51a Abs. 3 EStG in Artikel 1).

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2a Satz 1 und Abs. 5 - aufgehoben -)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (vgl. Änderung zu § 42b EStG und § 51a Abs. 3 EStG in Artikel 1).

Die Sonderregelungen zur Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage und zur Ermittlung des Solidaritätszuschlags beim Lohnsteuer-Jahresausgleich sind entbehrlich.

Zudem wird in § 3 Abs. 2a Satz 1 EStG eine redaktionelle Anpassung des Gesetzeszitats an die Änderung des § 39b Abs. 1 EStG vorgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 9 - neu -)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (vgl. Änderung zu § 42b EStG und § 51a Abs. 3 EStG in Artikel 1). Die Regelung bestimmt als Anwendungszeitpunkt der Änderungen in § 1 Abs. 3 und in § 3 den Veranlagungszeitraum 2008.

Zu Artikel 9 (Umsatzsteuergesetz)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung des § 13d UStG sowie an die im Gesetz enthaltene Überschrift des § 25d UStG.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 3 Satz 2)

Auf Grund der Aufhebung von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 UStG durch das Jahressteuergesetz 2007 geht der Verweis auf Nummer 6 ins Leere und ist zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 - aufgehoben -)

Nach § 3 Abs. 9 Satz 4 UStG liegt eine sonstige Leistung vor, wenn Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. § 3 Abs. 9 Satz 5 UStG regelt typisierend, dass Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

Mit Urteilen vom 10. August 2006 - V R 55/04 - und vom 26. Oktober 2006 - V R 58, 59/04 - hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, der Wortlaut des § 3 Abs. 9 Satz 4 UStG sei nicht in vollem Umfang gemeinschaftsrechtskonform, weil danach unter Umständen zu Unrecht Lieferungen in sonstige Leistungen umqualifiziert würden. Vor dem Hintergrund der EuGH-Urteile vom 2. Mai 1996 - Rs. C-231/94 - und vom 10. März 2005 - Rs. C-491/03 - müsse jedoch für jeden einzelnen Umsatz entschieden werden, ob das Lieferelement oder das Element der sonstigen Leistung überwiegt. § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 UStG sind somit aufzuheben.

Auch im Bereich der Restaurationsumsätze richtet sich entsprechend der Rechtsprechung des BFH die Abgrenzung zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen künftig nach den für alle einheitlichen Leistungen geltenden allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Grundsätzen: Überwiegen die Lieferelemente qualitativ, handelt es sich insgesamt um eine Lieferung. Bei einem qualitativen Überwiegen der Elemente einer sonstigen Leistung ist hingegen insgesamt eine sonstige Leistung anzunehmen. Der wirtschaftliche Gehalt der Leistung ist dabei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln.

Da die Finanzverwaltung § 3 Abs. 9 Sätze 4 und 5 UStG bereits im Sinne der BFH-Rechtsprechung gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt und angewendet hat, dient die Rechtsänderung der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 4)**Zu Buchstabe a (Nummer 8 Buchstabe h)**

Im Rahmen des Investmentänderungsgesetzes ist entsprechend Art. 13 ff. der Richtlinie 85/11/EWG (OGAW-Richtlinie) vorgesehen, dass eine Investmentaktiengesellschaft eine Kapitalanlagegesellschaft als Verwaltungsgesellschaft benennen kann (neuer Absatz 4 in § 96 InvestmentG). Durch die Anpassung des § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG - Ersetzen des Wortes „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ - ist somit auch in diesen Fällen die Verwaltung umsatzsteuerfrei.

Zu Buchstabe b (Nummer 23)**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

In § 4 Nr. 23 Satz 1 UStG werden die Wörter „Personen und“ gestrichen. Nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen. Damit ist eine besondere Nennung von Personen nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 - neu -)

Die Vorschrift des § 4 Nr. 23 UStG befreit unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Unterkunft- und Verpflegungsleistungen an Kinder- und Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr. Der neue Satz 4 in § 4 Nr. 23 UStG regelt, dass diese Steuerbefreiungsvorschrift nicht gilt, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbracht wird. Die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Buchstabe c (Nummer 25)

Die Leistungen und das Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe haben sich in den letzten 20 Jahren stark weiter entwickelt und ausdifferenziert. Bestanden in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen aus den Bereichen Erziehungsberatung, Heimerziehung und Vollzeitpflege, haben sich danach vielfältige neue Angebotsformen entwickelt. Galt bis dahin die Fremdplatzierung eines „von Verwahrlosung“ bedrohten Kindes, die Trennung von Familie und Umgebung als Mittel zur Überwindung sozialer Problemlagen, haben unbefriedigende Ergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse zu einer nahezu kompletten Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe geführt, die ihren Ausdruck in dem 1990 verabschiedeten SGB VIII gefunden haben. Begriffe wie „Lebensweltorientierung“, „Pluralisierung der Lebenswelten“ und „Individualisierung von Lebensführungen“ sorgten für einen Paradigmenwechsel in den Angebots- und Trägerstrukturen. Standen bis dahin der reaktive Eingriff des Staates in die elterliche Erziehungsverantwortung bei Kindesgefährdung und damit das einzelne Kind im Mittelpunkt des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Leistungen, wurden nunmehr auch die Ressourcen der Herkunftsfamilien, die Möglichkeiten der Stabilisierung von Familiensystemen, die Rückführungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in das Elternhaus einbezogen und damit der präventive Schutz vor Gefahren für das Kindeswohl in den Mittelpunkt gerückt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 4 Nr. 25 UStG soll dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Steuerfrei gestellt werden die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, somit

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)

sowie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII als andere Aufgabe der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

Die vorgenannten Leistungen sind steuerfrei, wenn sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder andere Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht

werden. Der Begriff der „anderen Einrichtung mit sozialem Charakter“ entspricht der Formulierung der maßgeblichen EG-rechtlichen Grundlage (Artikel 132 Abs. 1 Buchst. h Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie). Auf der Grundlage der dort eingeräumten Befugnis der Mitgliedstaaten werden insoweit anerkannt:

1. Von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Dies bestimmt - wie bislang schon für die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG - § 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.
2. Neben diesen Trägern der freien Jugendhilfe werden zudem die Jugendhilfeleistungen bestimmter weiterer Einrichtungen in die Steuerbefreiung mit einbezogen. Nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen.

Einbezogen werden

- Einrichtungen, soweit sie für ihre Leistungen eine im SGB VIII geforderte Erlaubnis besitzen. Insoweit handelt es sich um die Erlaubnistatbestände des § 43 (Erlaubnis zur Kindertagespflege), § 44 Abs. 1 Satz 1 (Erlaubnis zur Vollzeitpflege), § 45 Abs. 1 Satz 1 (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten) und § 54 (Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch rechtsfähige Vereine);
- Einrichtungen, soweit sie für ihre Leistungen einer Erlaubnis gem. SGB VIII nicht bedürfen, und zwar in bestimmten Fällen der Vollzeitpflege gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 sowie in den Fällen des Betriebs einer Einrichtung gem. § 45, allerdings nur, wenn es sich um eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendausbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim i. S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder um ein landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehendes Schülerheim i. S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 handelt. Ausgenommen sind somit die Einrichtungen i. S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen;
- Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) vergütet wurden. Eine evtl. Kostenbeteiligung der Eltern nach §§ 90 ff. SGB VIII ist insoweit nicht zu berücksichtigen;
- Einrichtungen, soweit sie Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 SGB VIII vermittelt werden können. Da der Befreiungstatbestand insoweit allein darauf abstellt, dass die Einrichtung für die Kindertagespflege vermittelt werden kann, im Einzelfall also nicht vermittelt werden muss, greift die Steuerbefreiung somit auch in den Fällen, in denen die Leistung „privat“ nachgefragt wird.

Auf Grund der neuen Ausgestaltung der Vorschrift kann der bisherige § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchstabe a UStG entfallen.

Der bisherige Satz 1 Buchstabe b wird neuer Satz 3 Buchstabe b, der bisherige Satz 1 Buchstabe c wird neuer Satz 3 Buchstabe a.

Abweichend vom bisherigen § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchstabe c UStG wird im neuen § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe a UStG statt der „Jugendlichen“ auf „die von der Jugendhilfe

begünstigten Personen“ abgestellt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Einzelfällen auch Eltern einbezogen sein können. Eine solche Einbeziehung soll für die Steuerbefreiung unschädlich sein. Ausdrücklich klargestellt wird aber entsprechend Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe h der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, dass diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den Leistungen der Jugendhilfe stehen müssen.

Abweichend vom bisherigen § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchstabe b UStG wird im neuen § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe b UStG statt der „Jugendlichen“ auf die „Empfänger der Jugendhilfeleistungen“ abgestellt. Damit wird auch insoweit eine steuerfreie Einbeziehung von Eltern ermöglicht.

Der neue § 4 Nr. 25 UStG verzichtet zudem auf eine eigenständige Definition des „Jugendlichen“ (bislang alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres). Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass (nur) Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII, Leistung der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) gem. § 11 Abs. 4 SGB VIII in angemessenem Umfang Personen einbeziehen können, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Buchstabe d (Nummer 28)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung von § 15 Abs. 1a UStG durch Art. 7 Nr. 8 Buchst. a des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878).

Zu Nummer 5 (§ 13d - aufgehoben -)

§ 13d UStG ist mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Art. 5 Nr. 14 des Steueränderungsgesetzes 2003 (BGBl. I 2003, 2645) in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden und begründet eine Haftung des leistenden Unternehmers, wenn beim Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug nach § 17 UStG berichtigt und die hierauf festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist, für diese Steuer. Die Vorschrift wird von leistenden Unternehmen als erhebliche Belastung empfunden; ihr Anwendungsbereich ist ausweislich der bisherigen Evaluierung auf wenige Einzelfälle mit insgesamt kaum wahrnehmbaren finanziellen Auswirkungen beschränkt. Die Vorschrift hat ihre Wirkung nicht in dem erwarteten Umfang entfaltet und wird daher aufgehoben. Mit der Aufhebung leistet der Gesetzgeber gleichzeitig einen Beitrag zur Vereinfachung des Umsatzsteuerrechts und zum Abbau von Bürokratieaufwand.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Nummer 6 (§ 22 Abs. 4e Satz 1)

Die in § 22 Abs. 4e Satz 1 UStG enthaltene Regelung zu den Aufzeichnungspflichten in den Fällen von Zahlungen nach § 13d UStG ist nach dessen Aufhebung entbehrlich und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Zu Nummer 7 (§ 27 Abs. 7 Satz 2 - aufgehoben -)

Die in § 27 Abs. 7 Satz 2 UStG enthaltene Regelung zur Anwendung des § 13d UStG ist nach dessen Aufhebung entbehrlich und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Nummer 8 (§ 28 Abs. 4)

Nach geltendem Recht unterliegt die Beförderung von Personen mit Schiffen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2007 dem ermäßigten Steuersatz.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll diese - zuletzt durch Artikel 5 Nr. 21 des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 9. Dezember 2004 (EURLUmsG), BGBl. I S. 3310, verlängerte - Regelung bis zum 31. Dezember 2011 verlängert werden.

Eine endgültige EU-einheitliche Regelung zu Besteuerung innergemeinschaftlicher Personenbeförderungen steht weiterhin aus.

Nach Artikel 393 Abs. 2 MwStSystRL (bis 31. Dezember 2006: Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie) sollen derartige Beförderungen in dem EU-Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Beförderung beginnt (Ausgangsland). Entsprechende Richtlinienvorschläge waren von der Europäischen Kommission 1992 bzw. 1994 vorgelegt worden. Sie hat diese Vorschläge jedoch im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zur Ausgestaltung des endgültigen Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip im Jahr 1996 wieder zurück genommen. Im Zusammenhang mit der Vorlage ihrer Überlegungen zum endgültigen Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip hat sie einen neuen Vorschlag für die endgültige Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie angekündigt, dem Rat aber bisher nicht vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten hatten bisher mehrheitlich erklärt, bei einer Besteuerung von Personenbeförderungsleistungen am Abgangsort müsse aus Wettbewerbsgründen ein weit angenäherter Steuersatz angewendet werden. Auf Grund der bisherigen Beschlüsse des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister kommt hierfür nur ein ermäßigter Steuersatz in Betracht. Bei Verwirklichung dieser Vorstellungen würde sich ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung der Steuersatz für die Beförderung von Personen innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern. Die hiermit für die Schifffahrtsunternehmer verbundenen Schwierigkeiten (z. B. bei der Gestaltung der Fahrpreise) sollen vermieden werden.

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat im Rahmen der Beratungen des Entwurfs des EURLUmsG ausgeführt, dass aus seiner Sicht auf Grund des Umstandes, dass es auf europäischer Ebene bislang keine Fortschritte gegeben hat, der neuerlichen Verlängerung der Übergangsregelung des § 28 Abs. 4 UStG der Charakter einer nicht gerechtfertigten Dauerregelung zukomme und dies auch zum Gegenstand seiner Bemerkungen 2005 gemacht. Der BRH hat sich andererseits aber dafür ausgesprochen, so aus politischen Erwägungen eine dauerhafte Ermäßigung der Personenbeförderungen mit Schiffen gewollt sei, diese im Rahmen des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG festzuschreiben.

Diese Überlegung des BRH könnte aber als falsches politisches Signal missverstanden werden, dass eine endgültige Regelung auf europäischer Ebene dauerhaft nicht mehr zu erwarten ist. Aus diesem Grund wird - allein - eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 28 Abs. 4 UStG vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich durch die Erhöhung des Regelsteuersatzes der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2007 von 16 auf 19 Prozent die für die Schifffahrtsunternehmer gesehenen Schwierigkeiten durch einen Wechsel zwischen dem ermäßigten Steuersatz und dem Regelsteuersatz weiter erhöhen würden.

Im Zuge einer endgültigen Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 393 Abs. 2 MwStSystRL müsste § 28 Abs. 4 UStG ggf. an das zukünftige europäische Recht angepasst werden.

Zu Nummer 9 (Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) Nr. 40 Buchst. a)

Redaktionelle Anpassung an die geltende Fassung des Zolltarifs (Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006, ABI. EU 2006 Nr. L 301 S. 1).

Zu Artikel 10 (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Durch die Neufassung des § 23 werden die aktuellen Bezeichnungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege übernommen (redaktionelle Anpassung).

Zu Artikel 11 (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Grunderwerbsteuergesetz)

Der Verweis in § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG auf § 138 Abs. 1 Satz 2 BewG ist als Folge der Änderung des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2007, auf § 138 Abs. 1 Satz 1 BewG abzuändern.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Zu Artikel 12 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 3c Abs. 1 Nr. 1 und 2)**

Die Vorschrift zur Steuerbefreiung für nachgerüstete besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor wird redaktionell an die Dreißigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom ... 2007 (BGBl. I S. ...) angepasst. Diese Änderungsverordnung regelt die verkehrsrechtlichen Anforderungen für die Partikelminderungsstufen PM 01 und PM 0 sowie die Partikelminderungsklassen PMK 01 und PMK 0 bis PMK 4, die Voraussetzung der Steuerbefreiung nach § 3c KraftStG sind.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2 Satz 3)

Die fällige Steuer ist bei in Frage kommenden unterschiedlichen Entrichtungszeiträumen nach § 11 Abs. 1 KraftStG im Steuerbescheid ausgewiesen. In der Praxis wird von einem Wechsel des Entrichtungszeitraums ausgegangen, wenn die Jahressteuer oder der jeweilige Halb-/Vierteljahresbetrag einschließlich Aufgeld vor oder spätestens mit der entsprechenden Fälligkeit entrichtet wird. Die Anzeige in schriftlicher Form ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 1 Nr. 2)

Die Aufzählung der Ausnahmen, in denen für die Zulassung eines Fahrzeugs nicht nachgewiesen oder glaubhaft zu machen ist, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen, wird um den durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BGBl. I 2007 S. 356) eingefügten § 3c KraftStG ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 3c Abs. 4, § 11 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5)

Die Vorschriften werden wegen der vorgenommenen Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr redaktionell angepasst. Der verwendete Begriff „Saisonkennzeichen“ richtet sich unverändert nach dem Verkehrsrecht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 KraftStG). Deshalb ist – wie schon an anderen Stellen des Gesetzes – ein Verweis auf die jeweilige straßenverkehrsrechtliche Vorschrift nicht erforderlich.

Zu Artikel 13 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung)

Die Vorschrift wird wegen der vorgenommenen Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr redaktionell angepasst.

Zu Artikel 14 (§ 5 Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz)

Zu Buchstabe a (Nummer 28a - neu -)

Die neue Nummer 28a stellt sicher, dass die Weiterleitung der Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 AO auch an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung erfolgt. Nach § 5 Nr. 28 FVG besteht eine solche Aufgabenzuweisung nur zugunsten der Landesfinanzbehörden. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.

Zu Buchstabe b (Nummer 30 - neu -)

Die neu gefasste Nummer 30 überträgt die Aufgaben der Bildung, Speicherung und Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39f EStG an das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu Artikel 15 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift des § 42 AO (jetzt: „Steuergestaltungen“).

Zu Nummer 2 (§ 26 Satz 3 - neu -)

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder den Beginn einer Liquidation ergeben sich im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich keine Besonderheiten. Ein Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit kann jedoch dann eintreten, wenn der Insolvenzverwalter oder der Liquidator die für das Unternehmen maßgeblichen Entscheidungen von einem Ort aus trifft, der nicht im Bezirk der bisher zuständigen Finanzbehörde liegt.

Zwar kann die bisher zuständige Finanzbehörde nach § 26 Satz 2 AO ein Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Finanzbehörde zustimmt. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich bei dem Verfahren um bestimmtes, bereits begonnenes Verfahren handelt (z. B. eine bereits begonnene Außenprüfung kann weitergeführt werden oder eine angefangene Steuererklärung für einen Besteuerungszeitraum kann zu Ende bearbeitet werden). Hat eine Außenprüfung jedoch noch gar nicht begonnen oder dauert ein Insolvenzverfahren über mehrere Besteuerungszeiträume an, greift § 26 Satz 2 AO nicht.

In Fällen eines Insolvenzverfahrens oder einer Liquidation ist es jedoch nicht zweckmäßig, kurz vor dem Erlöschen der Steuerpflicht noch ein anderes Finanzamt mit der Bearbeitung des u. U. komplizierten Steuerfalles des auslaufenden Unternehmens zu befassen. Zudem kann die andernfalls erforderliche Aktenüberweisung, deren Abwicklung sich nach allgemeiner Erfahrung häufig über einen längeren Zeitraum hinzieht, Ursache dafür sein, dass wichtige Fristen und Termine (z. B. nach §§ 28 Abs. 1, 194 Abs. 1 InsO) versäumt werden und dadurch Steuerausfälle eintreten.

Laut Bundesrechnungshof nutzen insbesondere so genannte „Firmenbestatter“ die bestehende Rechtslage aus, indem sie insolvente oder insolvenzbedrohte Unternehmen aufkaufen und den Firmensitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Finanzbehörde verlegen. Die durch den Zuständigkeitswechsel notwendig gewordene Aktenabgabe und die dadurch gewonnene Zeit nutzen die Firmenbestatter aus, um noch vorhandene Vermögenswerte des Unternehmens beiseite zu schaffen.

Durch die geplante Regelung soll erreicht werden, dass die Zuständigkeit in Insolvenz- bzw. Liquidationsfällen bei der bisher zuständigen Finanzbehörde verbleibt. Hierdurch wird auch eine Forderung des Bundesrechnungshofs umgesetzt.

Die Änderung gilt ab Inkrafttreten in allen offenen Fällen.

Zu Nummer 3 (§ 42)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die neue Formulierung von § 42 Abs. 1 AO.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Anwendung des § 42 AO kommt in Betracht, wenn die Möglichkeit der Auslegung einer materiellen Steuernorm endet. Anders als nach bisher geltendem Recht soll in § 42 AO künftig nicht mehr von einem „Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten“ gesprochen werden. Die nur mittels Indizien feststellbaren steuerlichen Motive eines Steuerpflichtigen sollen unbeachtlich sein, es geht auch nicht um eine Bemakelung. Jedem Steuerpflichtigen steht es grundsätzlich frei, die für ihn wirtschaftlich und steuerlich günstigste Gestaltung zu wählen. Es muss jedoch geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine rechtliche Gestaltung steuerlich anzuerkennen ist.

Die derzeit geltende Regelung in § 42 Abs. 1 AO enthält keine Definition des Missbrauchs von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Ihre Anwendung ist daher stark von Kasuistik geprägt. Eine präzise und effektive Regelung zur Vermeidung der bisher als Missbrauch bewerteten Steuerumgehung ist im Interesse der Gleichmäßigkeit, aber auch der Rechtssicherheit bei der Besteuerung unerlässlich. Anderenfalls würde der raffinierte Steuerpflichtige besser gestellt werden als ein anderer Steuerpflichtiger, der sich einer normalen rechtlichen Gestaltung bedient hat, obwohl beide wirtschaftlich das Gleiche erreicht haben.

Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des § 42 Abs. 1 AO soll künftig allein der Umstand sein, dass eine Gestaltung gewählt wurde, die zu einem Steuervorteil gegenüber der vom Gesetzgeber bei Schaffung des materiellen Steuerrechts vorausgesetzten Gestaltung führt. Dies ist nach der vorgesehenen Neuregelung der Fall, wenn ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis unter Vermeidung der Verwirklichung des rechtlichen Tatbestandes erreicht wird, welchen der Gesetzgeber hierfür als im Verkehrsleben üblich angesehen und daher zur Voraussetzung der Entstehung des Steueranspruchs gemacht hat.

Bei Ausgestaltung des materiellen Steuerrechts ist der Gesetzgeber darauf angewiesen, auf Gestaltungen abzustellen, die er in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Zwecke für typisch hält. Er kann bei der Schaffung einer Norm nicht alle theoretisch denkbaren Gestaltungen zur Verfolgung der Ziele berücksichtigen. Da es im Bestreben der Rechtsordnung liegt, für alle wirtschaftlichen Vorgänge möglichst einfache Rechtsgestaltungen zur Verfügung zu stellen, ist Ausgangspunkt für die steuerrechtliche Norm, dass das der Besteuerung zu Grunde liegende Ziel eines Steuerpflichtigen auf einfachem rechtlichen Weg verfolgt wird.

Für die Beurteilung der vom Gesetzgeber des materiellen Steuerrechts vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung ist daher neben den Gesetzesmaterialien darauf abzustellen, welchen Weg verständige Parteien in Anbetracht des wirtschaftlichen Sachverhalts und der wirtschaftlichen Zielsetzung - bezogen auf die Verhältnisse bei Schaffung der fraglichen Norm des materiellen Steuerrechts - gehen würden.

Wird eine Gestaltung festgestellt, die zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Steuervorteil führt, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass für die von ihm gewählte Gestaltung beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen. Außersteuerliche Gründe können wirtschaftliche oder persönliche Gründe sein; ihre steuerliche Beachtlichkeit richtet sich aber danach, ob die Verfolgung dieser Gründe nach den Wertungen des Gesetzgebers steuerlich zu berücksichtigen ist. Beachtliche außersteuerliche Gründe liegen nicht vor, wenn der Grund für die gewählte Gestaltung in erster Linie in der Steuerersparnis liegt.

Gelingt dem Steuerpflichtigen der Nachweis beachtlicher außersteuerlicher Gründe nicht, entsteht der Steueranspruch kraft Gesetzes so, wie er bei einer vom Gesetzgeber bei seiner Regelung vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung entstanden wäre. Das Gesetz enthält damit eine widerlegbare gesetzliche Vermutung für das Vorliegen einer Steuerumgehung. Die Beweislast für das Vorliegen beachtlicher außersteuerlicher Gründe trägt der Steuerpflichtige.

Nach dem neuen Satz 2 liegen beachtliche außersteuerliche Gründe vor, wenn die Gestaltung von verständigen Dritten in Anbetracht des wirtschaftlichen Sachverhalts und der wirtschaftlichen Zielsetzung ungeachtet des Steuervorteils gewählt worden wäre. Über diesen Fremdvergleich soll sichergestellt werden, dass individuelle Erwägungen des Steuerpflichtigen außer Acht bleiben. Damit ist im Ergebnis auf die Verkehrsanschauung abzustellen.

Der neue Satz 3 soll eine sachgerechte Lösung für solche Fälle bieten, in denen der Nachweis beachtlicher außersteuerlicher Gründe schwierig ist. In derartigen Fällen können sich der Steuerpflichtige und die Finanzbehörde darüber verständigen, inwieweit die gewählte Gestaltung steuerlich zu berücksichtigen ist. Die Regelung orientiert sich an den vom Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung und der Literatur entwickelten Grundsätzen zur tatsächlichen Verständigung.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung bedarf eine derartige Verständigung der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen wird damit zugleich in die Lage versetzt, zeitnah den Gesetzgeber über neu entwickelte Steuergestaltungen zu informieren und bei Bedarf entsprechende Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

Die Art und Weise der Erteilung der Einwilligung steht im Ermessen des Bundesministeriums der Finanzen. Es kann daher zum Beispiel seine Einwilligung für bestimmte Fallkonstellationen im Vorhinein erteilen, so dass die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen auf wesentliche Fälle beschränkt und unnötige Verzögerungen im Besteuerungsverfahren vermieden werden können.

Zu Nummer 4 (§ 116 Abs. 1)

Mit der Änderung des § 116 AO durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz, wonach statt der Finanzbehörde das Bundeszentralamt für Steuern zu informieren ist, sollten bisherige Informationswege nicht abgeschnitten werden. Durch die Neufassung von § 116 Abs. 1 AO wird die Aufgabenwahrnehmung des Bundeszentralamtes für Steuern gesichert und gleichzeitig die reibungslose und zeitnahe Verfolgung von Steuerstraftaten und Erhebung von Steuern durch die zuständigen Finanzbehörden gewährleistet.

Zu Nummer 5 (§ 139b)**Zu Buchstabe a (Absatz 6)****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nr. 9 - neu -)**

Nach § 139b Abs. 6 Nr. 8 AO haben die Meldebehörden die gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung mitzuteilen. Zur Sicherstellung der richtigen chronologischen Verarbeitung, muss ein Datum mitgeliefert werden, an Hand dessen eine zeitliche Einordnung erfolgen kann. Damit wird gewährleistet, dass die aktuelle Meldeadresse unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Meldung durch die Meldebehörde sicher feststellbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass in Absatz 3 Nr. 10 tatsächlich auch die gegenwärtige Anschrift gespeichert wird. Der Tag des Ein- und Auszugs ist dafür das geeignete Kriterium.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6 - neu -)

Das Datum des Ein- und Auszugs wird nur als chronologisches Sortiermerkmal für die Meldungen der Meldebehörden benötigt. Da es steuerlich für andere Zwecke nicht erforderlich ist, soll es spätestens mit Ablauf des auf die Übermittlung durch die Meldebehörden folgenden Kalendermonates gelöscht werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 6 in den Absatz 6.

Zu Buchstabe c (Absatz 8)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Nummer 9 in den Absatz 6.

Zu Nummer 6 (§ 178 Abs. 4 Satz 1)

Durch die im Rahmen des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001) erfolgte Ersetzung des Wortes „Zölle“ durch die Wörter „Einfuhr- und Ausfuhrabgaben“ in § 178 Abs. 4 Satz 1 AO sollte lediglich eine begriffliche Anpassung an die entsprechende Definition des Zollkodexes erfolgen, nicht aber bewirkt werden, dass auf die Festsetzung der Kosten mit zollrechtlichem Hintergrund die Vorschriften des Zollkodexes zur Anwendung kommen. Die Neufassung dient damit der Klarstellung. Unabhängig davon, ob es sich um eine zollrechtliche, verbrauchsteuerrechtliche oder sonstige Amtshandlung handelt, auf die diese Regelung Anwendung findet (§ 46a Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz, § 122 Abs. 3 Branntweinmonopolgesetz, § 17 Abs. 4 Marktordnungsgesetz), sind auf die Festsetzung der Kosten die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 393 Abs. 3 - neu -)

§ 393 Abs. 3 Satz 1 AO stellt klar, dass Erkenntnisse, die die Finanzbehörde oder die Staatsanwaltschaft im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gewonnen hat, von der Finanzbehörde auch im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfen. Diese Verwertbarkeit stellt sicher, dass Personen, gegen die sich strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen richten und die ihren steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind, steuerlich im Ergebnis nicht besser stehen, als Personen, die ihren steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen. Es ist kein rechtfertigender Grund

erkennbar, weshalb die Rechtswidrigkeit z. B. eines Einkommenserwerbs eine Entlastung von der Einkommensteuer begründen sollte. Dies hat bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. April 1996 - 2 BvL 18/93 - festgestellt.

§ 393 Abs. 3 Satz 2 AO bestimmt in Verbindung mit § 413 AO, dass der in Satz 1 niedergelegte Grundsatz auch gilt, wenn die Erkenntnisse dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis des Art. 10 Grundgesetz unterliegen, soweit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Auskunft an die Steuerbehörden erteilt werden darf. Bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten ist Verletzter im Sinne strafprozessualer Vorschriften der Fiskus. Wie das Auskunftsrecht des Verletzten dazu dienen soll, diesem die Möglichkeit der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches gegen den Täter zu ermöglichen, dient die Verwertbarkeit der im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gewonnen Erkenntnisse durch die zuständige Finanzbehörde der zutreffenden Steuerfestsetzung und -erhebung. Anders als andere Verletzte, die frei darüber entscheiden können, ob sie einen Schadensersatzanspruch geltend machen wollen, besteht für die Finanzverwaltung eine verfassungsrechtliche Pflicht aus Art. 3 GG, Steueransprüche gleichmäßig festzusetzen und zu erheben.

Die Änderung gilt ab Inkrafttreten in allen offenen Fällen.

Zu Artikel 16 (Zerlegungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4)

Die Änderung setzt einen Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 30. November 2006 um, nach dem das Lohnsteuerzerlegungsverfahren künftig auf der Basis des bisherigen durch ElsterLohn modernisierten Verfahrens durchgeführt und auf eine jährliche Ermittlung des Zerlegungsschlüssels umgestellt werden soll. Die Regelung in Absatz 1 Satz 4 stellt die jährliche Ermittlung des Zerlegungsschlüssels dadurch sicher, dass künftig jedes Kalenderjahr ein Feststellungszeitraum für die Lohnsteuerzerlegung ist. Die nach bisherigem Recht bestehende Kopplung des Feststellungszeitraums an die Jahre, in denen nach dem Gesetz über Steuerstatistiken eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt wurde, entfällt damit. Durch die jährliche Ermittlung kommt es zu einer zeitnäheren Anwendung der Zerlegungsschlüssel, weil der jeweils ermittelte Schlüssel nicht mehr auf das dritte, vierte und fünfte Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt, angewandt wird, sondern immer nur auf das dritte Folgejahr. Durch die technische Modernisierung des Verfahrens auf der Basis von ElsterLohn führt die jährliche Ermittlung des Zerlegungsschlüssels nicht zu einer wesentlichen Vergrößerung des Verwaltungsaufwands, da ein weitgehend automatisiertes Verfahren eingesetzt werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Die Einfügung des Termins 28. Februar des dritten Folgejahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, sichert gesetzlich die Einhaltung dieses Datums im Verfahrensverlauf der Lohnsteuerzerlegung ab. Dieser Termin, der den endgültigen Stand der Datenerhebung für die Ermittlung des Zerlegungsschlüssels und der Lieferung dieser Daten an die Statistischen Landesämter markiert, ist in seiner gleichmäßigen und pünktlichen Einhaltung durch die Finanzverwaltungen aller Länder für das Zerlegungsverfahren von sehr großer Bedeutung. Der Gesetzgeber folgt mit der gesetzlichen Verankerung dieses schon im bisherigen Verfahren bestehenden Termins einem Wunsch der obersten Finanzbehörden der Länder.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Art. 12 Nr. 1 Buchstabe a geregelten Umstellung auf die jährliche Ermittlung des Zerlegungsschlüssels. Die zu Buchstabe a beschriebene Weiterführung der Zerlegung auf der Basis des bisherigen Verfahrens (in modernisierter Form) bedeutet, dass auch künftig die Zerlegung im Wesentlichen auf der Basis der zur Einkommensteuer veranlagten Fälle durchgeführt wird. Daher ist der Abschluss der Veranlagungsarbeiten abzuwarten. Der so ermittelte Zerlegungsschlüssel wird auf das dritte Folgejahr, das dem Feststellungszeitraum folgt, angewandt. Die Anwendung auf das vierte und fünfte Kalenderjahr, das auf den Feststellungszeitraum folgt, muss dagegen entfallen. Die Neufassung des Absatzes 5 passt den Gesetzestext, der zuvor auch eine Anwendung des Zerlegungsschlüssels auf das vierte und fünfte Folgejahr vorsah, entsprechend an.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der unter Art. 12 Nr. 1 Buchstabe a geregelten Umstellung auf die jährliche Ermittlung des Zerlegungsschlüssels. Bei jährlicher Ermittlung des Zerlegungsschlüssels sind zur Durchführung der Zerlegung anhand der nach Absatz 4 geltenden Prozentsätze von den Finanzbehörden der Einnahmeländer die Zerlegungsanteile nur für die Kalendervierteljahre eines Anwendungsjahres (drittes Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt), zu ermitteln. Die Anwendung auf zwei weitere Folgejahre muss entfallen. Die Änderung passt den Gesetzestext entsprechend an.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 - neu -)

§ 12 Abs. 3 Satz 1 (neu) enthält eine Anwendungsregelung, die festlegt, dass die Neuregelungen, die in § 7 ZerlG vorgenommen werden, erst ab der Lohnsteuerzerlegung des Jahres 2010 gelten. Die Lohnsteuerzerlegungen für die Jahre bis einschließlich 2009 werden noch nach dem bisherigen Zerlegungsverfahren mit dreijährlicher Ermittlung des Zerlegungsschlüssels vorgenommen. Demnach muss in diesen Jahren die Lohnsteuerzerlegung auf der Basis des nach den Verhältnissen des Feststellungszeitraums 2004 ermittelten Zerlegungsschlüssels durchgeführt werden. Um die Anwendung des auf der Basis des Feststellungszeitraums 2004 ermittelten Zerlegungsschlüssels auf die Kalenderjahre 2007, 2008 und 2009 nach dem bisherigen Gesetzestext zu gewährleisten, enthält § 12 Abs. 3 Satz 2 (neu) eine Regelung nach der das Gesetz in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) insoweit weiter gilt.

Zu Artikel 17 (EG-Amtshilfe-Gesetz)

Mit der Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004 (ABl. EU Nr. L 359 S. 30) sind die Verbrauchsteuern aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 77/799/EWG (sog. Amtshilfe-Richtlinie) mit Wirkung zum 1. Juli 2005 herausgenommen worden. Dementsprechend ist § 1 Abs. 1 Nr. 3 EGAHiG nach Artikel 6 Abs. 2 des EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) an diesem Tag außer Kraft getreten. Mit Ausnahme der Neufassung des § 2 Abs. 2 dienen die übrigen Änderungen der Rechtsbereinigung. Es handelt sich um Folgeänderungen aus dem Außerkrafttreten des § 1 Abs. 1 Nr. 3 EGAHiG und betreffen Regelungen, die sich auf die indirekten Steuern beziehen und keinen Anwendungsbereich mehr haben.

Die Neufassung des § 2 Abs. 2 EGAHiG zu Spontanauskünften erfolgt im Hinblick auf den BFH-Beschluss vom 15.02.2006 – I B 87/05 – (BStBl. II S. 616) und das EuGH-Urteil vom 13.04.2000, Rs. C-420/98; sie dient der Ausschöpfung der durch die Amtshilfe-Richtlinie gegebenen rechtlichen Möglichkeiten.

Zu Nummer 1 (§ 1)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Aktualisierung. Die Amtshilfe-Richtlinie wurde zuletzt auf Grund der Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens geändert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Nummer 2 (§ 1a Abs. 3 - aufgehoben -)

Folgeänderung aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2)

Der neue Absatz 2 orientiert sich enger als der bisherige Absatz am Wortlaut des Art. 4 Amtshilfe-Richtlinie, um den spontanen Auskunftsaustausch zu erleichtern.

Nach Satz 1 können nunmehr Spontanauskünfte in den Grenzen des § 3 erteilt werden, wenn sie für die zutreffende Steuerfestsetzung eines Steuerpflichtigen im anderen Mitgliedstaat geeignet sein können.

Nach Satz 2 ist es künftig nicht mehr in das freie Ermessen der Finanzbehörde gestellt, in den bisher schon in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen Auskünfte zu erteilen. Satz 2 setzt für eine Spontanauskunft an einen anderen EU-Mitgliedstaat auch nicht mehr voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen, dass einer der in Nummern 1 bis 5 genannten Tatbestände erfüllt ist. Zur bisherigen Rechtslage vgl. BFH-Beschluss vom 15. Februar 2006 – I B 87/05 – (BStBl. II 616) und BMF-Schreiben vom 1. August 2006 – IV B 1 – S 1300 – 38/06 (BStBl. I S. 489).

Dementsprechend verlangt die Nummer 1 in Satz 2 nicht mehr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung, dass Steuern gerade dieses Mitgliedstaates verkürzt worden sind oder verkürzt werden könnten. Es genügt, wenn die Finanzbehörde Gründe für die Vermutung hat, dass Steuern im anderen Mitgliedstaat verkürzt werden könnten. Im Übrigen sollen nach Satz 2 Nr. 1 Auskünfte erteilt werden, wenn der Tatbestand der Steuerverkürzung im anderen Mitgliedstaat erfüllt ist oder erfüllt sein könnte. Hierdurch wird dem EuGH-Urteil vom 13.04.2000, Rs. C-420/98 Rechnung getragen, das den Begriff „Steuerverkürzung“ in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a Amtshilfe-Richtlinie im Sinne einer nicht gerechtfertigten Steuerersparnis auslegt, und damit keine verschuldensabhängige Steuerverkürzung fordert.

Zu Nummer 4 (§ 2a - aufgehoben -)

Folgeänderung aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)

Folgeänderung aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Artikel 18 (Gesetz über Steuerstatistiken)**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in Artikel 12 enthaltenen Änderungen im Zerlegungsgesetz. Da die Ermittlung des Zerlegungsanteils bei der Lohnsteuer durch die statistischen Ämter der Länder ab dem Veranlagungsjahr 2007 nicht mehr dreijährlich, sondern jährlich erfolgen soll, ist eine Ergänzung der Vorschrift notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Buchstabe b, Satz 2 - neu - und Abs. 7)

Ziel der Einführung von jährlichen Statistiken zu den Umsatzsteuer-Erklärungen ist die Verbesserung der Qualität der Datenerhebung und eine Verbesserung der statistischen Datenbasis für die Aufgabenerfüllung durch das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder. Bisher hat sich die Umsatzsteuerstatistik auf die Erfassung von Steuerpflichtigen beschränkt, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind. Ca. 40 % der Steuerpflichtigen sind aber nicht zur Abgabe einer Voranmeldung verpflichtet (Jahreszahler). Die Einbeziehung der Jahreszahler schließt diese Informationslücke. Damit steht dann insbesondere auch ein vollständiger Überblick über die Unternehmen nach Rechtsformen zur Verfügung.

Die Dauer der Steuerpflicht wurde durch die Einfügung der Worte „Beginn und Ende“ präzisiert.

Hintergrund für eine zukünftig jährliche Bundesstatistik zu den Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie für die Aufnahme des Erhebungsmerkmals „Rechtsform“ sind die Untersuchungen zur Rechtsformneutralität der Unternehmenssteuern, für die eine aktuelle jährliche Datengrundlage benötigt wird. Ohne Angaben zur Rechtsform kann die Statistik keine entsprechenden Informationen liefern.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) entschieden, dass das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist und den Gesetzgeber aufgefordert, die Regelungen über die Erbschaft- und Schenkungsteuer bis Ende 2008 neu zu fassen. Zur Quantifizierung der Auswirkungen der geplanten Neuregelung werden daher aktuelle Daten benötigt, die aus einer zusätzlich für 2006 anzuordnenden Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gewonnen werden sollen.

Die Regelung einer jährlichen Statistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 2008 ist erforderlich, da seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existiert. Darüber hinaus ist durch die jährliche Statistik eine Darstellung der Vermögensübertragungen nach Entstehungsjahren möglich, dies ist insbesondere für Auswertungen des zu erwartenden starken Anstiegs der Erbfälle von Belang. Diesen jährlichen Statistiken kommt daher besondere Bedeutung zu.

Außerdem ist die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten von grundlegender Bedeutung für die Quantifizierung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte. Die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten ist nicht zuletzt auch eine Forderung des Bundesrechnungshofes.

Zu Nummer 3 (§ 2a Abs. 3 Satz 1 und 2 - neu -)

Da in § 7 Abs. 6 klargestellt wird, dass das Statistische Bundesamt auch ermächtigt wird, die zur Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen benötigten Einzelangaben an das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder zu übermitteln, ist § 2a Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Mikrosimulationsmodelle sind besonders gut geeignet, die voraussichtlichen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte und auf die Steuerpflichtigen zu ermitteln. Entwicklung und Einsatz von Mikrosimulationsmodellenerfolgen nach wissenschaftlichen Methoden und erfordern den Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Datengrundlage von Mikrosimulationsmodellen – beispielsweise zur Einkommensteuer - ist ein für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen repräsentativer Bestand von steuerlichen Einzelfällen aus der jeweiligen Steuerstatistik mit den Merkmalen von Steuererklärung und Steuerbescheid. Es handelt sich ausnahmslos um Steuerfälle ohne Angaben zur Person, also ohne Name, ohne Anschrift, ohne Steuernummer und ohne sonstige Hilfsmerkmale nach § 5.

Hinsichtlich der Übermittlung von Einzelangaben vom Bundesministerium der Finanzen und von den obersten Finanzbehörden der Länder an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen wird auf die Begründung zu § 7 Abs. 6a verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 2c - neu -)

Hinsichtlich der Zusammenführung der Daten, hinsichtlich der Übermittlung von Einzelangaben vom Bundesministerium der Finanzen und von den obersten Finanzbehörden der Länder an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen für die Durchführung der Entwicklung und des Betriebes der Mikrosimulationsmodelle wird auf die Begründungen zu §§ 7 Abs. 4, 6a und 7a verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 5 Nr. 5 und 6 - neu - und Satz 2 - neu -)

Personengesellschaften/-gemeinschaften sind selbst nicht steuerpflichtig. Die Einkünfte aus Personengesellschaften/-gemeinschaften werden bei den Beteiligten im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer versteuert. Die effektive Steuerbelastung der Personengesellschaften/-gemeinschaften lässt sich deshalb nur ermitteln, wenn die individuellen Datensätze der Beteiligten aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik mit den Datensätzen der Statistik der Personengesellschaften/-gemeinschaften mit Hilfe der Steuernummer der Beteiligten verknüpft werden.

In der Körperschaftsteuerstatistik liegen die Informationen zu Organträgern und ihren Organgesellschaften in getrennten Datensätzen vor. Um die Besteuerung der Körperschaften besser abbilden zu können, ist eine Verknüpfung dieser Datensätze notwendig. Für eine Verknüpfung der Datensätze der Organgesellschaften mit dem Datensatz des Organträgers werden für jede Organgesellschaft die Nummer des Finanzamtes und die Steuernummer des Organträgers benötigt.

Die Regelung stellt klar, dass die Nummern der Finanzämter und die Steuernummern vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder dauerhaft gespeichert werden dürfen. Diese Speicherung ist Voraussetzung für die in §§ 2c und 7a geregelten Zusammenführungen.

Zu Nummer 6 (§ 6 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung im Lohnsteuerverfahren. Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass neben den Lohnsteuerkarten auch die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen von den Finanzbehörden der Länder an die statistischen Ämter der Länder für die Zwecke der jährlichen Lohnsteuererlegung als auch für die Erstellung der dreijährlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik übermittelt werden müssen (Satz 1). Während bisher schon die Pflicht zur Vernichtung der Lohnsteuerkarten nach Durchführung der statistischen Erhebung und des Zerlegungsverfahrens gesetzlich geregelt war, wird nun ausdrücklich die Pflicht zur Löschung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ergänzt (Satz 2).

Zu Nummer 7 (§ 7)**Zu Buchstabe a (Absatz 4)**

Die Regelung wird dahingehend klargestellt, dass zu den Zusatzaufbereitungen auch die Entwicklung und der Betrieb von Mikrosimulationsmodellen gehören (vgl. auch Begründung zu Nummer 3).

Bei den aus den Steuerstatistiken durch die Statistischen Ämter an das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelten Daten handelt es sich um Einzelangaben ohne Name, ohne Anschrift, ohne Steuernummer und ohne sonstige Hilfsmerkmale nach § 5. Zur Gewährleistung eines effektiven Datenschutzes werden die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern und die beauftragten Forschungseinrichtungen bei Nutzung der steuerstatistischen Einzelangaben auf die nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz geltenden Grundsätze für die zum Schutz von personenbezogenen Daten zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen verpflichtet. Dabei geht es insbesondere darum, Unbefugten den Zugang zu den Daten zu verwehren und die Verarbeitung und Nutzung der Daten auf den Gesetzeszweck – Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen von Änderungen des Steuer- und Transfersystems – zu beschränken.

Außer durch technische und organisatorische Maßnahmen wird der Schutz der steuerstatistischen Daten auch durch personelle Maßnahmen durch Verpflichtung der beteiligten Personen zur Geheimhaltung entweder als Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder durch Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sicher gestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 1)

Die Regelung wird dahingehend klargestellt, dass das Statistische Bundesamt ermächtigt wird, die zur Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen benötigten Einzelangaben an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder zu übermitteln.

Zu Buchstabe c (Absatz 6a - neu -)

Die Regelung beinhaltet, dass das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder die vom Statistischen Bundesamt erhaltenen Einzelangaben an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen übermitteln dürfen. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Daten ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt werden. Zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung werden für die beauftragten Forschungseinrichtungen die gleichen Regelungen wie in Absatz 4 getroffen.

Zu Nummer 8 (§ 7a - neu -)

Für die Erstellung von Zusatzaufbereitungen ist ein Zusammenführen der Daten in der im Gesetz vorgesehenen Art und Weise notwendig, um z. B. die Besteuerung der Unternehmen besser abbilden zu können.

Werden Steuerpflichtige über mehrere Veranlagungsjahre beobachtet, können Anpassungsreaktionen auf Steuerrechtsänderungen und Änderungen sonstiger Rahmenbedingungen analysiert und daraus Schlüsse für die politische Beratung gezogen werden. Darüber hinaus lassen sich spezielle Untersuchungen wie Verteilungsanalysen auf Basis verschiedener Beobachtungszeiträume erstellen.

Hinsichtlich der Übermittlung der Daten vom Statistischen Bundesamt an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder sowie vom Bundesministerium der Finanzen und von den obersten Finanzbehörden der Länder an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen wird auf die Begründung zu § 7 Abs. 6a verwiesen.

Zu Artikel 19 (§ 5c Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Nummer 9 - neu -)

Nach § 139b Abs. 6 Nr. 8 AO haben die Meldebehörden die gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung mitzuteilen. Zur Sicherstellung der richtigen chronologischen Verarbeitung muss ein Datum mitgeliefert werden, an Hand dessen eine zeitliche Einordnung erfolgen kann. Damit wird gewährleistet, dass die aktuelle Meldeadresse unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Meldung durch die Meldebehörde sicher feststellbar ist. Daher sollen die Meldebehörden nach der neuen Nummer 9 das DS Meld-Feld

„1301 (Datum des Beziehens der Wohnung)“

und

„1306 (Datum des Auszugs aus der Wohnung)“

übermitteln.

Zu Nummer 2 (bisherige Nummern 9 und 10)

Durch die Einfügung der neuen Nummer 9 werden die bisherigen Nummern 9 und 10 zu Nummern 10 und 11.

Zu Artikel 20 (Bodenschätzungsgesetz 2008)

Allgemeines

1. Zielsetzung

Der Bundesrechnungshof (BRH) stellte im Rahmen einer Untersuchung im Jahr 2002 fest, dass nahezu alle Bereiche des Bundesrechts noch unbereinigte Bestandteile des Rechts aus der Zeit vor dem ersten Zusammentreten des Bundestages am 7. September 1949 enthalten (vgl. Tz. 88 der Bemerkungen des BRH 2002, BR-Drs. 849/02). Dieses Recht gilt gem. Art. 123 Abs. 1 i. V. mit Art. 125 Nr. 1 GG als vorkonstitutionelles Bundesrecht fort. Es hat insbesondere redaktionelle Mängel. Historisch belastete, terminologisch überholte, heutzutage unverständliche, kompetenziell zweifelhafte oder inhaltlich obsoletere

Begrifflichkeiten und Vorschriftenteile führen nach dem Bericht des BRH zu Verständnisschwierigkeiten und Problemen bei der Rechtsanwendung. Der BRH empfiehlt daher, die betroffenen änderungsbedürftigen Vorschriften aufzuheben oder zu überarbeiten.

Zu diesem vorkonstitutionellen Recht gehört auch das Recht der Bodenschätzung, das im Bodenschätzungsgesetz von 1934 (BodSchätzG 1934) und in begleitenden Vorschriften (insbesondere Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935, Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung vom 31. Januar 1936) enthalten ist.

Mängel des bisherigen Rechts sind nicht nur überholte Begrifflichkeiten. Ein erheblicher Mangel ist auch, dass wesentliche Verfahrensregelungen nicht im Bodenschätzungsgesetz, sondern in den begleitenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften enthalten sind (z. B. die Offenlegung der Bodenschätzungsergebnisse). Auch die für die Besteuerung wichtige Ertragsmesszahl (EMZ), die auf Grund der Bodenschätzung jeweils von den Vermessungs- und Katasterverwaltungen errechnet wird, ist bislang gesetzlich nicht definiert.

Ziel dieses Gesetzes ist die redaktionelle Überarbeitung des Rechts der Bodenschätzung. Von durchgreifenden materiell-rechtlichen Änderungen wird dabei wegen der erforderlichen Kontinuität der Bodenschätzung abgesehen.

2. Festhalten an der Institution der Bodenschätzung

Die Bodenschätzung ist das einzige flächendeckende Bewertungsverfahren für die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich nutzbarer Böden des Bundesgebietes und besitzt in der Praxis eine hohe Akzeptanz. Sie ist zugleich eine nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte bodenkundliche Bestandsaufnahme der Agrarflächen.

Die Bodenschätzung dient der „gerechten Verteilung“ der Steuern (§ 1 BodSchätzG 1934). So finden die Ergebnisse der Bodenschätzung über die Ertragsmesszahlen Eingang in die Einheitsbewertung und die Bedarfsbewertung (Bewertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes für Zwecke der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer).

Für die Bodenschätzung ergibt sich darüber hinaus eine Vielzahl anderer steuerlicher und außersteuerlicher Anwendungen wie zum Beispiel:

- die Ertragsbesteuerung (Grundlage für die Einkommensbesteuerung der Landwirte nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG; Ermittlung des Ausgangswerts nach § 55 EStG zur Bilanzierung des Grund und Bodens),
- für die Flurbereinigung,
- bei den Maßnahmen für den Bodenschutz,
- bei agrarpolitischen Maßnahmen, Flächenstilllegungsprogramm,
- bei der Kaufpreissammlung,
- bei der Veräußerung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- bei der Wertermittlung für landwirtschaftliche Flächen.

Die Bodenschätzung mit ihrer bodenkundlichen Datenerhebung hat sich zu einem wichtigen Bestandteil zum Aufbau von Bodeninformationssystemen (BIS) entwickelt. Sie

kann auch für künftige Gesetzesvorhaben insbesondere im Rahmen des EU-Rechts von grundlegender Bedeutung sein. Mit diesem Gesetz erhält die Bodenschätzung eine zeitgemäße Rechtsgrundlage, die auch dem erweiterten Anwendungsbereich der Bodenschätzungsdaten und -ergebnisse Rechnung trägt.

3. Festhalten an den bisherigen Verfahrensgrundsätzen

Die Neuregelung hält an dem bisherigen Verfahren der Bodenschätzung und den bewährten Zuständigkeiten (Durchführung durch die Finanzverwaltung, Übernahme der Ergebnisse und Berechnung der Ertragsmesszahlen durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung) fest.

Im Einzelnen

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht erleichtert die Übersicht und Orientierung bei der Gesetzesanwendung.

Zu § 1

Absatz 1

Die Bodenschätzung erstreckt sich auf die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebiets. Zweck der Bodenschätzung ist es unverändert, einheitliche Bewertungsgrundlagen für die Besteuerung zu schaffen. Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bodenschätzung heute eine zunehmende Bedeutung für außersteuerliche Zwecke zukommt. Sie dient u. a. der Agrarordnung und mit ihrer bodenkundlichen Bestandsaufnahme dem Bodenschutz. Benötigt werden die Ergebnisse der Bodenschätzung auch für die Flurbereinigung und den Grundstücksverkehr (Ermittlung der Marktpreise für landwirtschaftliche Flächen).

Absatz 2

Die Regelung beschreibt die Bestandteile der Bodenschätzung. Die Nutzbarkeit der Bodenschätzungsdaten und -ergebnisse für die unterschiedlichen Anwendungen wird durch eine automationsgerechte Erfassung erheblich gesteigert. Dies ermöglicht den Aufbau eines digitalen Bodeninformationssystems mit Verbindungen zum Automatisierten Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS). Die Finanzverwaltung hat deshalb begonnen, die Bestandsaufnahme der Böden und die Ergebnisse der Bodenschätzung zu digitalisieren (Feldschätzungsbücher und -karten).

Zu § 2

Absatz 1

Für Zwecke der Bodenschätzung werden die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen nach den Nutzungsarten (bisher: Kulturarten) Ackerland und Grünland unterschieden. Die bisherige Kulturart Gartenland wird nicht mehr gesondert ausgewiesen, weil sie nur für bewertungsrechtliche Zwecke und nicht für die Bodenschätzung selbst erforderlich ist.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Praxis der Bodenschätzung.

Absatz 3

Die Regelung umschreibt die für die Nutzungsarten maßgeblichen Merkmale.

Zu § 3

Ackerschätzungsrahmen und Gründlandschätzungsrahmen sind zentrale Elemente der Bodenschätzung und sichern die Vergleichbarkeit der Bodenschätzungsergebnisse. Sie haben sich bewährt und sind allgemein anerkannt. Eine Überarbeitung der Schätzungsrahmen hätte eine grundlegende Fortschreibung der bestandskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung zur Folge. Der hierzu notwendige personelle, organisatorische und technische Aufwand sowie die verfahrensrechtlichen Folgen sind nicht vertretbar. Ackerschätzungsrahmen und Gründlandschätzungsrahmen werden mit dieser Neuregelung der Bodenschätzung erstmals gesetzlich festgeschrieben (Anlagen 1 und 2). Der Ackerschätzungsrahmen differenziert nach Bodenart, Entstehung und Zustandsstufe, der Gründlandschätzungsrahmen nach Bodenart, Bodenstufe, Klima und Wasserverhältnissen. Die Schätzungsrahmen weisen für die bodengeschätzten Flächen Wertzahlen aus, die als Verhältniszahlen die Unterschiede im Reinertrag bei gemeinüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zum Ausdruck bringen. Sie geben an, in welchem Verhältnis eine Fläche in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit zu denjenigen Flächen mit der höchsten natürlichen Ertragsfähigkeit im Bundesgebiet steht.

Zu § 4**Absatz 1**

Die Vorschrift gibt die für die Wertzahlen maßgeblichen Merkmale des Bodens wieder.

Absatz 2

Für das Ackerland werden Bodenzahl und Ackerzahl als Wertzahlen ausgewiesen. Die Bodenzahl bringt die aus der Bodenbeschaffenheit resultierenden natürlichen Ertragsverhältnisse zum Ausdruck. Für die ertragsfähigsten Böden des Bundesgebietes wird die Bodenzahl 100 angesetzt. In der Ackerzahl werden zusätzlich die Unterschiede der natürlichen Ertragsfähigkeit, die auf Besonderheiten des Klimas, der Geländegestaltung und weiterer natürlicher Ertragsbedingungen zurückzuführen sind, berücksichtigt.

Absatz 3

Beim Grünland entsprechen die Grünlandgrundzahl der Bodenzahl und die Grünlandzahl der Ackerzahl. Bei der Grünlandgrundzahl werden zusätzlich zur Bodenart und Bodenstufe Klima- und Wasserverhältnisse berücksichtigt.

Zu § 5

Bodenflächen, die sich wesentlich unterscheiden, sind ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse als Klassen voneinander abzugrenzen. Diese Einstufung ist entsprechend der nachhaltigen Nutzungsart gemäß der Schätzungsrahmen (§ 3) durchzuführen. Jede Klasse ist durch eine bestimmte Wertzahlenspanne gekennzeichnet. Es ist zu unterstellen, dass der Zustand der zu schätzenden Flächen den gegendüblichen Bewirtschaftungsverhältnissen und gegebenen natürlichen Ertragsbedingungen entspricht. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Bodenschätzung in Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen dient der räumlichen Abgrenzung und grafischen Darstellung der jeweiligen natürlichen Ertragsverhältnisse.

Zu § 6

Absatz 1

Auf Bundesebene werden ausgewählte Bodenflächen durch den Schätzungsbeirat (§ 17) als Musterstücke geschätzt. Dabei soll die Gesamtheit der Musterstücke einen Querschnitt über die im Bundesgebiet hauptsächlich vorhandenen Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit ergeben. In Verbindung mit den Schätzungsrahmen (§ 3) sichern die Musterstücke die unveränderte Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung.

Absatz 2

Für die Schätzung der Musterstücke gelten Acker- und Grünland schätzungsrahmen.

Absatz 3

Die Regelung enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen zur Bekanntgabe der Musterstücke mit den jeweiligen Schätzungsergebnissen. Bislang liegen zur Bekanntgabe der Musterstücke fünf Rechtsverordnungen vor (zuletzt vom 20. April 2000, BGBl. I S. 642).

Zu § 7

Die Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung wird auch durch Vergleichsstücke gesichert. Hierzu sind die wichtigsten und besonders typischen Böden jeder Gemarkung heranzuziehen. Die Schätzung der Vergleichsstücke orientiert sich an der Bewertung der Musterstücke.

Zu § 8

Das typische Bodenprofil einer Klassen- oder Klassenabschnittsfläche ist in den Schätzungsbüchern und -karten festzuhalten. Die Angaben sind nicht nur für die Nachvollziehbarkeit der Bodenschätzungsergebnisse, sondern auch für außersteuerliche Anwendungen (vor allem den Bodenschutz) von Bedeutung.

Zu § 9

Absatz 1

Der entscheidende Wertbegriff für die steuerliche und nicht steuerliche Verwendung der Bodenschätzung ist die im Kataster nachzuweisende Ertragsmesszahl (EMZ). Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es notwendig, die bisher nur in verschiedenen Anweisungen und Erlassen enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der EMZ gesetzlich zu verankern.

Absatz 2

Bestehen innerhalb einer Fläche (Flurstück) mehrere Teilflächen mit unterschiedlichen Acker- und Grünlandzahlen, wird die EMZ als Summe der Produkte der einzelnen Teilflächen in Ar und den zugehörigen Wertzahlen (Acker- oder Grünlandzahl) ermittelt.

Zu § 10

Absatz 1

Die Schätzungsbücher weisen die beschriebenen Bodenprofile (§ 8) und die Herleitung der Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen (§ 5) nach und ergänzen die grafische Darstellung der Bodenschätzung in den Schätzungskarten. Für die Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung in den Bundesländern ist eine einheitliche Nomenklatur unerlässlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der digitalen Führung und Aufbereitung der Daten.

Absatz 2

Die Schätzungskarten stellen die in den Schätzungsbüchern festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung in einen räumlichen Bezug. Nur die vollständige Darstellung der in Absatz 2 aufgeführten Angaben ermöglicht eine umfassende Interpretation der Bodenschätzung. Die größtmöglichen Vorteile der Digitalisierung der Bodenschätzung resultieren aus der automationsgestützten Zusammenführung von Datenbank und Grafik.

Absatz 3

Auf Grund der herausragenden Bedeutung der Musterstücke und Vergleichstücke sind diese in den Schätzungsbüchern und -karten besonders zu kennzeichnen.

Zu § 11

Absatz 1

Um die Daten der Bodenschätzung aktuell zu halten, ist bei einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der natürlichen Ertragsbedingungen oder einer Änderung der Nutzungsart eine Nachschätzung durchzuführen. Diese Änderungen der natürlichen Ertragsfähigkeit ergeben sich vor allem beim Wasserhaushalt eines Standortes, durch Bodenabtrag (Erosion) bzw. Bodenauftrag oder kulturtechnische Maßnahmen (Meliorationen, Dränagen und Tiefenlockerung). Davon hängt auch die nachhaltige Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche ab. So ermöglicht z. B. eine Gewässerregulierung die Ackernutzung, während die Renaturierung von Gewässern und Polderflächen die nachhaltige Grünlandnutzung bedingt. Auch die Neuzuteilung von Bodenflächen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren und die Korrektur von Ungenauigkeiten im Liegenschaftskataster erfordern im Einzelfall Nachschätzungsarbeiten.

Absatz 2

Die Nachschätzung ermöglicht auch die Bereinigung der bisherigen Bodenschätzungsergebnisse. Flächen, die auf Dauer nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören, sind auszuscheiden. Bisher nicht bodengeschätzte Flächen, für die sich jetzt eine landwirtschaftliche Nutzung ergibt, sind zu erfassen. Erstmalig oder neu zu schätzen sind z. B. ehemalige Truppenübungsplätze oder bisher der forstwirtschaftlichen oder weinbaulichen Nutzung zuzurechnende Flächen sowie großflächige Rekultivierungen nach Braunkohlentagebau.

Zu § 12

Das Bodenschätzungsgesetz vereinigt steuerliche und nicht steuerliche Bereiche von Verwaltungsverfahren. Der BFH bestätigte das Vorliegen eines Steuergesetzes und verwies auf den ursprünglichen Zweck des Bodenschätzungsgesetzes von 1934 (BFH

vom 12. Mai 1961 – HFR 1962, S. 325). Andererseits verneinte der BFH die Anwendung der Abgabenordnung, soweit es um die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster ging (BFH vom 24. Oktober 1952 – BStBl 1952 III, S. 294). Die Vorschrift des § 12 ordnet deshalb an, dass nur bestimmte Teile der Abgabenordnung (Zuständigkeit der Finanzbehörden, die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren) Anwendung finden.

Das Ergebnis der Bodenschätzung stellt einen Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 Satz 1 AO dar. Wegen der Wirkung, die ein Grundlagenbescheid insbesondere auch gegenüber Rechtsnachfolgern entfaltet, sollen die hierfür einschlägigen Vorschriften über Einheitswertbescheide entsprechende Geltung erlangen. Dies gilt auch für Bescheide, die von anderen als Finanzbehörden erlassen werden.

Zu § 13

Absatz 1

Ergebnisse der Bodenschätzung sind die Feststellungen, die zur Beschreibung und Kennzeichnung der Bodenflächen nach der Beschaffenheit (Klassen), der natürlichen Ertragsfähigkeit (Wertzahlen) und der Abgrenzung (Klassen-, Klassenabschnitts-, Sonderflächen) getroffen worden und in der Schätzungsurkarte und den Schätzungsbüchern niedergelegt sind (vgl. § 1 der Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung BodSchätzOffVO). Diese Ergebnisse sind den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch Offenlegung bekannt zu geben. Bei der Offenlegung handelt es sich um eine Form der Bekanntgabe, die sich an den besonderen Erfordernissen der Bodenschätzung orientiert und die in der Abgabenordnung und anderen Verfahrensvorschriften nicht geregelt ist.

Absatz 2

Für die öffentliche Bekanntgabe gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

Absatz 3

Die Vorschrift fingiert entsprechend der bisherigen Regelung (§ 3 Abs. 2 BodSchätzOffVO) das Wirksamwerden eines Feststellungsbescheids mit Ablauf der Offenlegungsfrist. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten steht ab diesem Zeitpunkt die Einspruchsfrist gemäß § 355 AO von einem Monat zur Verfügung.

Absatz 4

Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu § 14

Absatz 1

Werden die Bodenschätzungsergebnisse nicht innerhalb der Einspruchsfrist angefochten, werden sie bestandskräftig und sind mit Lage und Bezeichnung der Bodenprofile zeitnah in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Absatz 2

Aus den Ergebnissen der Bodenschätzung errechnen die Vermessungs- und Katasterbehörden anhand der aktuellen Flurstücksfläche für jedes Flurstück eine EMZ.

Sie dient als Nachweis der natürlichen Ertragsfähigkeit und als Grundlage für die Besteuerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

Absatz 3

Die Musterstücke (§ 6) und die Vergleichsstücke (§ 7) bilden die Grundlage für eine bundesweit einheitliche Durchführung der Bodenschätzung. Ihr Nachweis im Liegenschaftskataster ist daher unabdingbar.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers. Im Allgemeinen führen die Arbeiten der Bodenschätzung auf den Grundstücken nur zu Beeinträchtigungen und nicht zu messbaren Schäden. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Schäden ist ein Anspruch auf Schadensersatz nicht mehr ausgeschlossen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch durch die ortsübliche Bekanntgabe der Bodenschätzungsarbeiten Rechnung getragen.

Zu § 16

Die Vorbereitung und Durchführung der Bodenschätzung erfordert die Zusammenarbeit von Behörden. Die Vorschrift verpflichtet deshalb die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden, die jeweiligen Grundlagen zur Verfügung zu stellen. Zu den verpflichteten Behörden gehören traditionell die Vermessungs- und Katasterbehörden.

Zu § 17

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Schätzungsbeirats beim Bundesministerium der Finanzen.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Schätzungsbeirats und die Berufung der Mitglieder.

Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet den Schätzungsbeirat, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Absatz 4

Dem Schätzungsbeirat obliegt die Pflege der Musterstücke. Deshalb kann der Schätzungsbeirat diese nachschätzen, ändern oder aufheben.

Zu § 18

Absatz 1

Die Schätzungsausschüsse führen die örtliche Bodenschätzung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch. Die Einteilung der Dienstbezirke mit der Zuständigkeit eines oder einer Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) für ein oder mehrere Finanzämter obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Diese Regelung gilt unabhängig von der Zuständigkeitsverordnung nach der Abgabenordnung.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Schätzungsausschusses. Seine Leitung obliegt dem ALS, der unter Fachaufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde steht. Der Schätzungsausschuss wird bei vermessungstechnischen Arbeiten im Rahmen der Bodenschätzung durch geeignete Mitarbeiter unterstützt. Die hohe Akzeptanz der Bodenschätzung über den steuerlichen Bereich hinaus ist nicht zuletzt im Einsatz der ehrenamtlichen Bodenschätzer begründet. Die Zusammenarbeit und Beratung im Schätzungsausschuss stellt ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung dar.

Absatz 3

Der Schätzungsausschuss führt die praktische Bodenschätzung in einer Gemarkung nach Einstufung der Vergleichsstücke durch, die sich unmittelbar an den Musterstücken orientiert. Die Bewertung der Vergleichsstücke hat durch die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Schätzungsausschuss zu erfolgen.

Zu § 19

Die Vorschrift trägt der vielfältigen Anwendung der Bodenschätzungsdaten und -ergebnissen Rechnung. Ohne Einschränkung können diese Informationen anderen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Weitergabe an andere Nutzer – insbesondere wissenschaftliche und kommerzielle Einrichtungen – richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 20**Absatz 1**

Die aufgeführten materiell-rechtlichen Bestimmungen sind aufzuheben.

Absatz 2

Die Vorschrift ordnet die weitere Geltung der durch Rechtsverordnung bekannt gegebenen Musterstücke an.

Zu den Anlagen 1 und 2

Zur Übersichtlichkeit des Gesetzes sind der Ackerschätzungsrahmen und der Grünlandschätzungsrahmen dem Gesetz als Anlage beizufügen.

Zu Artikel 21 (§ 63 Abs. 3 Bewertungsgesetz)

Die dem Bewertungsbeirat zugeordnete Aufgabe der Bodenschätzung wird durch § 17 BodSchätzG 2008 dem Schätzungsbeirat übertragen.

Zu Artikel 22 (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz)

Redaktionelle Anpassung wegen Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes.

Zu Artikel 23 (Investmentsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 8 - neu -)

Nach dem Recht des Kapitalertragsteuerabzugs im Einkommensteuergesetz gelten bestimmte Regelungen nur, wenn der Betroffene ein Kreditinstitut ist. Ein Beispiel ist die Ausstellung von Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Abs. 3 EStG. § 7 Abs. 3 bis 6 nimmt beim Steuerabzug durch die inländische Investmentgesellschaft auch auf diese Regelungen Bezug. Nach dem bisherigen Aufsichtsrecht - Investmentgesetz und vorher Gesetz über die Kapitalanlagegesellschaften - waren die Kapitalanlagegesellschaften Kreditinstitute und konnten daher in vollem Umfang die Vorschriften über den Kapitalertragsteuerabzug anwenden. Diese Praxis hat sich bewährt und soll auch nach dem Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft durch das Gesetz zur Änderung des Investmentgesetzes und anderer Gesetze fortgeführt werden. Mit Rücksicht auf die durch das Investmentmodernisierungsgesetz den Sondervermögen gleichgestellten Investmentaktiengesellschaften wird wie auch sonst im Investmentsteuergesetz der Oberbegriff Investmentgesellschaft verwandt.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf zurzeit Anteile an von ihr verwalteten Investmentvermögen, aber auch an fremden Investmentvermögen verwahren und verwalten. Insoweit nimmt sie wie ein Kreditinstitut den Steuerabzug nach § 7 Abs. 1 vor. Auch in Zukunft soll die Kapitalanlagegesellschaft für von ihr verwaltete / verwahrte Investmentanteile den Steuerabzug wie ein Kreditinstitut vornehmen.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absätze 4)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Dem Investmentsteuergesetz war bereits durch das Jahressteuergesetz 2007 ein Absatz 4 angefügt worden. Der durch das Gesetz zur Schaffung von Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) angefügte Absatz ist folglich Absatz 5.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 - neu -)

Der neue § 7 Abs. 8 soll ab dem Jahreswechsel 2007/2008 in allen Fällen des Steuerabzugs angewandt werden.

Der Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaft mit der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und anderer Gesetze in diesem Jahr soll sich in möglichst geringem Umfang auswirken.

Zu Artikel 24 (Außensteuergesetz)

Allgemeines

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat in der Rechtssache C-196/04 (Cadbury-Schweppes) festgestellt:

- Systeme, die eine Hinzurechnung des Gewinns einer ausländischen Tochtergesellschaft zum Gewinn der Muttergesellschaft vorsehen, wenn dieser Gewinn einer „niedrigen“ Besteuerung unterliegt, verletzen die Niederlassungsfreiheit.

- Eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit ist nur zur Missbrauchsbekämpfung zulässig, d. h. wenn es um Gestaltungen geht, die keine wirtschaftliche Substanz haben und nur dazu dienen, der inländischen Besteuerung zu entgehen.
- Eine Hinzurechnungsbesteuerung ist gemeinschaftsrechtskonform, soweit die vorgesehene Besteuerung ausgeschlossen ist, wenn die im Ausland gegründete Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- Der Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft kann dem inländischen Gesellschafter auferlegt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das System der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 Außensteuergesetz (AStG) an die Rechtsprechung des EuGH angepasst.

Die Bundesregierung ist im Übrigen der Auffassung, dass die Gründe, die für die Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung durch das Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz) vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) ausschlaggebend waren, unverändert fortbestehen; denn Niedrigsteuergebiete und Steuerpräferenzen sind nach wie vor weit verbreitet und Finanzzentren innerhalb und außerhalb der OECD sind nach wie vor nicht bereit, die Standards der OECD zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch in vollem Umfang zu akzeptieren. Im Übrigen sind durch die Unternehmensteuerreform international wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen worden. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, die Hinzurechnungsbesteuerung über das auf Grund der Rechtsprechung des EuGH Notwendige zurückzunehmen.

Wesentlicher Inhalt

Nach § 8 Abs. 1 AStG ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Einkünfte, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen und die nicht aus einer der aufgezählten aktiven Tätigkeiten stammen. Die Vorschrift erlaubt nicht, von einer Hinzurechnung abzusehen, sollte im Einzelfall die ausländische Gesellschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Durch die Gesetzesänderung wird die Typisierung der hinzurechnungspflichtigen Vorgänge für eine Würdigung im Einzelfall geöffnet, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, die Vermutung einer künstlichen Gestaltung zu widerlegen. Die Öffnung für eine Würdigung im Einzelfall gilt nicht für Fälle, in denen nur die Kapitalverkehrsfreiheit betroffen sein kann; denn die Feststellungen des EuGH beziehen sich ausschließlich auf Fälle, die die Niederlassungsfreiheit berühren.

Die weiteren Änderungen des AStG stehen - abgesehen von § 18 Abs. 3 Satz 1 EStG - in keinem Zusammenhang mit der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Cadbury-Schweppes. Es handelt sich um Anpassungen an die Unternehmensteuerreform, die Pauschalbesteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sowie eine Anhebung von Freigrenzen.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

In Absatz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 2)

Die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung sind nur anwendbar, wenn die ausländische Gesellschaft (Zwischengesellschaft) inländisch beherrscht ist (§ 7 Abs. 1 AStG). Auf die inländische Beherrschung kommt es dagegen nicht an, wenn die Zwischengesellschaft Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt und die diesen Einkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge mindestens 10 Prozent der den gesamten Zwischeneinkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge betragen und die bei einer Zwischengesellschaft oder einem Steuerpflichtigen anzusetzenden Beträge 62 000 Euro übersteigen. Der Betrag von 62 000 Euro ist seit der erstmaligen Anwendung des Gesetzes (1972) unverändert. Eine moderate Anhebung auf 80 000 Euro ist daher angemessen. Die Wörter „vom Hundert“ werden durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 8)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 9)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In Absatz 1 Nr. 9 i. d. F. des Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) steht im zweiten Halbsatz das Wort „oder“ an der falschen Stelle.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 ist die zentrale Vorschrift, durch die die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-196/04 (Cadbury-Schweppes) umgesetzt wird. Die Vorschrift schließt die Hinzurechnungsbesteuerung für inländisch beherrschte Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens aus, wenn die Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und der Steuerpflichtige dies nachweist.

Satz 1

In der Rechtssache Cadbury-Schweppes stellte der EuGH fest, dass dem Steuerpflichtigen die Beweislast für eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft auferlegt werden kann, wenn Indizien für eine künstliche Gestaltung gegeben sind. Ein solches Indiz kann die niedrige Besteuerung sein. Die Niedrigsteuergrenze des § 8 Abs. 3 AStG und der Katalog passiver Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG sind damit Merkmale, die für die typisierende Vermutung einer künstlichen Gestaltung herangezogen werden können.

Nach Satz 1 ist eine ausländische Gesellschaft mit ihren Einkünften, die nicht nach Absatz 1 als aktiv gelten und die einer niedrigen Besteuerung unterliegen, nicht Zwischengesellschaft, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Staat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, sofern der unbeschränkt Steuerpflichtige, dem die Einkünfte nach § 7 Abs. 1 AStG zuzurechnen sind, den Nachweis erbringt, dass die Gesellschaft einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Aus der Rechtsprechung des EuGH lässt sich keine Definition des Ausdrucks „tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit“ ableiten. Nichtsdestoweniger ergeben sich aus der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere aus dem Urteil in der Rechtssache C-196/04 (Cadbury-Schweppes), Hinweise auf Kriterien, die herangezogen werden können, um festzustellen, ob eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit gegeben ist:

- Die Niederlassungsfreiheit will es den Staatsangehörigen der Gemeinschaft ermöglichen, in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaates teilzunehmen.

- Auf Grund dieses Ziels der Eingliederung in den Aufnahmemitgliedstaat impliziert der Niederlassungsbegriff die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in diesem Staat auf unbestimmte Zeit. Daher setzt sie eine tatsächliche Ansiedlung der betreffenden Gesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat und die Ausübung einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit voraus.
- Die Feststellung, ob vorstehende Voraussetzungen gegeben sind, muss auf objektiven, von dritter Seite nachprüfbaren Anhaltspunkten beruhen, die sich unter anderem auf das Ausmaß des greifbaren Vorhandenseins der beherrschten ausländischen Gesellschaft in Form von Geschäftsräumen, Personal und Ausrüstungsgegenständen beziehen.

An einer stabilen und kontinuierlichen Teilnahme am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaates (Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr) wird es fehlen, wenn die Kernfunktionen, die die Gesellschaft hat, nicht von ihr selbst ausgeübt werden. Das gilt ebenso, wenn sich die Funktionen der Gesellschaft in gelegentlicher Kapitalanlage oder in der Verwaltung von Beteiligungen ohne gleichzeitige Ausübung geschäftsleitender Funktionen erschöpfen. Andererseits kann eine stabile und kontinuierliche Teilnahme am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaates gegeben sein, wenn eine Gesellschaft nur gegenüber einem Auftraggeber tätig wird, selbst wenn es sich dabei um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Soweit nach § 8 Abs. 1 AStG eine ausländische Gesellschaft unbeschadet des Vorliegens eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Betriebs Zwischengesellschaft ist, ergibt sich hieraus nicht zwangsläufig, dass damit die Voraussetzungen einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 erfüllt sind. Deshalb ist der Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit auch in einem solchen Fall zu erbringen.

Satz 2

Nach Satz 2 setzt die Möglichkeit, eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft nachweisen zu können, voraus, dass die Finanzbehörde eine Nachprüfungsmöglichkeit im Wege der zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Auskunftsaustausch hat. Die Instrumente, die hierfür zur Verfügung stehen, sind die Richtlinie 77/799/EWG (EG-Amtshilfe-Richtlinie) sowie die Auskunftsklauseln der Doppelbesteuerungsabkommen oder anderer Abkommen, die einen umfassenden, nicht auf die Anwendung der Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens beschränkten Auskunftsaustausch zwischen den Finanzbehörden vorsehen. Dabei ist davon auszugehen, dass der jeweilige Staat Auskünfte auch tatsächlich erteilt.

Sätze 3 und 4

Da sich nur Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens auf die Niederlassungsfreiheit berufen können, ist auch die Möglichkeit, durch Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit die Hinzurechnungsbesteuerung zu vermeiden, auf die Einkünfte solcher Gesellschaften beschränkt. Satz 3 stellt deshalb klar, dass Zwischeneinkünfte von nachgeordneten Gesellschaften, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in einem Staat oder Gebiet eines Mitgliedstaates der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens haben und die gemäß § 14 AStG einer Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens zuzurechnen sind, von der Nachweisregelung des Satzes 1 ausgenommen sind. Das gilt nach Satz 4 entsprechend für Einkünfte, die einer Betriebsstätte zuzurechnen sind, die eine Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens außerhalb dieses Gebietes unterhält.

Satz 5

Auch wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die ausländische Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, bedeutet dies nicht, dass sämtliche Einkünfte der Gesellschaft als mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehend anzusehen sind. Nach Satz 5 gilt dies nur für die Einkünfte, die die Gesellschaft durch ihre tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit erzielt.

Beispiel:

Der inländische Konzern A betreibt im EU-Mitgliedstaat C ein Dienstleistungszentrum in der Form einer Tochtergesellschaft. Die Tochtergesellschaft verfügt zur Ausübung ihrer Tätigkeit über Büroräume und eigenes – einschließlich geschäftsleitendes – Personal. Die Funktion der Tochtergesellschaft ist auf reine Verwaltungstätigkeiten beschränkt, wie z. B. Buchführung, Rechnungserstellung, Debitorenüberwachung. Die Gesellschaft erhält für diese Tätigkeit eine Kostenaufschlagsvergütung. Darüber hinaus stellt die inländische Konzernmuttergesellschaft der Tochtergesellschaft Geldmittel als Eigenkapital zur Verfügung, die dazu bestimmt sind, nach näherer Weisung der Muttergesellschaft als verzinsliche Darlehen an andere Gesellschaften der Gruppe weitergeleitet zu werden. Insoweit erschöpft sich die Tätigkeit der Gesellschaft in der Weiterleitung der Geldmittel und der damit zusammenhängenden Verwaltung.

Die vereinnahmten Zinsen aus der Darlehensvergabe stehen in keinem Zusammenhang mit der von der Tochtergesellschaft tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit. Insoweit ist eine künstliche Gestaltung gegeben. Damit unterliegen die Zinsen der Hinzurechnungsbesteuerung.

Der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft können jedoch Nebenerträge zugeordnet werden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallen, wenn diese Nebenerträge nach der Verkehrsauffassung zu der Tätigkeit gehören.

Erbringt die Gesellschaft Leistungen gegenüber in- oder ausländischen Nahestehenden im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG, gehören die hierdurch erzielten Erträge nur insoweit zur wirtschaftlichen Tätigkeit, als bei der Vergütung dieser Leistungen der Grundsatz des Fremdverhaltens beachtet worden ist (§ 1 Abs. 1 und 3 AStG). Nur insoweit besteht Schutz auf Grund der Niederlassungsfreiheit.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Nach § 8 Abs. 3 AStG liegt eine niedrige Besteuerung vor, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 Prozent unterliegen. Der BFH hat durch Urteil vom 9. Juli 2003 I R 82/02, BStBl II 2004 S. 4, die Vorschrift so ausgelegt, dass es für die Feststellung der ausländischen Steuerbelastung auf die rechtlich geschuldete Steuer ankommt. Damit konnte die Hinzurechnungsbesteuerung vermieden werden, wenn die rechtlich geschuldete ausländische Steuer zwar die Belastungsgrenze des § 8 Abs. 3 AStG überstieg, aber, aus welchen Gründen auch immer, anders als nach den Vorschriften ausländischen Rechts geschuldet, niedriger festgesetzt wurde. Da es Sinn und Zweck der Regelung ist, auf die tatsächlich geschuldete Steuer abzustellen, wird sie entsprechend angepasst.

Der bisherige zweite Satzteil hat keine Bedeutung mehr, nachdem seit der Einfügung des § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) Dividenden nicht mehr zu den passiven Einkünften gehören.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Nach § 9 AStG bleiben Zwischeneinkünfte außer Ansatz, wenn die ihnen zugrunde liegenden Bruttoerträge nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Bruttoerträge der Gesellschaft betragen, jedoch nur, wenn der bei der Gesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen danach außer Ansatz zu lassende Betrag insgesamt 62 000 Euro nicht übersteigt. Der Betrag von 62 000 Euro ist seit der erstmaligen Anwendung des Gesetzes (1972) unverändert. Eine moderate Anhebung auf 80 000 Euro ist daher angemessen. Die Wörter „vom Hundert“ werden durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 3 und 4 - neu -)

Es entspricht der Systematik der Hinzurechnungsbesteuerung, den Hinzurechnungsbetrag dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen und damit dem jeweils maßgebenden Steuersatz zu unterwerfen. Dagegen bleiben Ausschüttungen, die zuvor der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben, steuerfrei (§ 3 Nr. 41 EStG). Deshalb bestimmt § 10 Abs. 2 AStG, dass auf den Hinzurechnungsbetrag § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG und § 8b Abs. 1 KStG nicht anzuwenden sind. Das gilt nunmehr entsprechend auch für den Pauschalsteuersatz in § 32d EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008; der ab dem 1. Januar 2009 gilt. Durch den neuen Satz 4 wird klargestellt, dass – systematisch zutreffend – für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung stehen, die zu einer Hinzurechnung führt, § 3c Abs. 2 EStG anwendbar bleibt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 4)

In die Vorschrift wird eine Bezugnahme auf § 8a KStG aufgenommen. Sie bewirkt, dass § 8a KStG bei der Ermittlung der Einkünfte, die dem Hinzurechnungsbetrag zugrunde zu legen sind, nicht anzuwenden ist. Die Anwendung deutscher Fremdfinanzierungsregelungen auf Verhältnisse, die in ihrer Gesamtheit im Ausland liegen, könnte zu Doppelbesteuerungen führen. Auf Grund solcher Überlegungen hat auch der BFH die Anwendung des § 1 AStG verneint (BFH vom 20. April 1988 I R 41/82, BStBl II S. 868). Die Finanzverwaltung hat § 10 Abs. 3 AStG bereits bisher entsprechend ausgelegt (Tz. 10.1.1.1 des Anwendungsschreibens zum AStG vom 14. Mai 2004, BStBl I 2004 Sondernummer 1).

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 3 Satz 1)

Der ergänzende Hinweis auf § 26 Abs. 1 und 6 KStG dient der Klarstellung; denn Steuern von den nach § 3 Nr. 41 EStG befreiten Einkünften können nicht nur auf die Einkommensteuer, sondern auch auf die Körperschaftsteuer anzurechnen sein. Die Finanzverwaltung ist bereits bisher entsprechend verfahren (Tz. 12.3.4 des Anwendungsschreibens zum AStG vom 14. Mai 2004, BStBl I 2004 Sondernummer 1).

Zu Nummer 6 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 1)

Die Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung der §§ 7 bis 14 AStG werden gesondert festgestellt (§ 18 Abs. 1 AStG). Die Erklärungspflichten für die an der ausländischen Gesellschaft Beteiligten ergeben sich aus § 18 Abs. 3 AStG. Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung entfällt jedoch nicht deshalb, weil § 8 Abs. 2 AStG anwendbar ist. Die Ergänzung des Satzes 1 legt dies ausdrücklich fest.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 - neu -)

In der Praxis ist das Einkommen ausländischer Familienstiftungen häufig mehreren unbeschränkt steuerpflichtigen Personen zuzurechnen. Es ist deshalb zweckmäßig, auch in solchen Fällen die zuzurechnenden Beträge gesondert und einheitlich festzustellen.

Zu Nummer 7 (§ 21)**Zu den Buchstaben a und b (Absätze 15 und 16)**

Redaktionelle Folgeänderungen. Durch das Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen sowie das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 versehentlich doppelt vergebene Absatznummern werden bereinigt.

Zu Buchstabe c (Absatz 17 - neu -)

Absatz 17 enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. Sie gelten erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2007 beginnt. Davon ausgenommen sind § 8 Abs. 1 Nr. 9, § 10 Abs. 2 Satz 3 AStG und § 12 Abs. 3 Satz 1 AStG. § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt. § 10 Abs. 2 Satz 3 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt. § 12 Abs. 3 Satz 1 AStG ist erstmals für Zeiträume anzuwenden, für die § 12 Abs. 3 AStG gemäß § 21 Abs. 7 AStG anzuwenden ist. Die Gründe für diese unterschiedlichen Anwendungsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Begründungen zu den Gesetzesänderungen (siehe zu Nummern 2, 4 und 5).

Zu Nummer 8 (§ 22 - neu -)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, den Wortlaut des Außensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Zu Nummer 9 (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 6 Satz 1 und 3, § 17 Abs. 2)

Durch die Änderungen werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt. Dies dient einer einheitlichen Verwendung im gesamten Gesetz.

Zu Artikel 25 (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)**Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 5 - aufgehoben -)**

§ 8 Abs. 5 wird aufgehoben, da die dort genannte Frist abgelaufen ist und alle Verträge bis dahin umgestellt sind bzw. die Anbieter Verzicht erklärt haben.

Zu Nummer 2 (§ 10 Satz 1)

Die Zertifizierungsstelle sollte - soweit es möglich ist - aus Vereinfachungsgründen das elektronische Informationsmedium (Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger) nutzen.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Das vorliegende Artikelgesetz tritt grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nach Absatz 2 tritt die Änderung des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, des § 81a Satz 1 Nr. 1 EStG, des § 86 Abs. 1 Satz 3 EStG rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Länder das Recht, eigene Landesbesoldungsgesetze zu erlassen, dementsprechend ist die redaktionelle Ergänzung des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, des § 81a Satz 1 Nr. 1 EStG, des § 86 Abs. 1 Satz 3 EStG zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Diese führt insoweit lediglich zur Konkretisierung des Kreises der unmittelbar begünstigten Personengruppen. Schlechterstellungen ergeben sich nicht.

Nach Absatz 3 treten die Änderungen zu den §§ 43b und 50g EStG sowie der dazugehörigen Anlagen und Anwendungsregelungen bereits rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft, weil die entsprechende EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein muss. Zudem tritt die Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft, da die durch das Jahressteuergesetz 2007 geänderte Fassung des § 138 Abs. 1 BewG ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

Nach Absatz 4 treten die Änderung des § 4 Nr. 23 und 25 UStG sowie die Aufhebung des § 13d UStG, einschließlich der redaktionellen Folgeänderungen, und des § 27 Abs. 7 Satz 2 UStG am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Artikel 20 bis 22 (Bodenschätzungsgesetz 2008 und Folgeänderungen im Bewertungsgesetz sowie im Flurbereingungsgesetz) treten wegen der stichtagsbezogenen Bewertung ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft.